Die Religionsverbrechen und die Reform

(Eine historisch-dogmatische Abhandlung der Religionsverbrechen unter besonderer Berücksichtigung der Reformbewegung im 18. Jahrhundert und der modernen Reform).

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Juristischen und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Wilhelm-Universität zu Breslau

Eingereicht von

Georg Krischker

Druck: Oberschlesische Zeitung, Beuthen OS, Piekarer Strasse Nr. 9

1932

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Nagler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern gewidmet!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543117_0077

Inhaltsverzeichnis

Seite

Einleitung 1

A. Die Stellung des Staates zu den Religionsstörungen im Laufe der Zeiten bis zur Aufklärung 3

1. Die Staaten des Altertums mit polytheistischer Religion (insbesondere Rom) 3

2. Judäa (Monotheismus) 6

3. Der christliche Staat 7

4. Die Staaten in der Zeit der Reformation bis zum Beginn der Aufklärung 15

B. Die erste Reform der Religionsdelikte in der Aufklärungszeit 19

1. Im allgemeinen 19

2. Im besonderen (die hauptsächlichsten Schriftsteller) . . 25

a) Die ausländischen Aufklärer 28

b) Die deutschen Aufklärer 32

3. Der Einfluss der Doktrin auf die Strafgesetzgebung . . 38

a) Die österreichische Strafgesetzreform (Josephina 1787) 39

b) Die preussische Strafgesetzreform (A. L. R. 1794) . . 39

c) Die bayrische Strafgesetzreform (St. G. B. v. 1813) . 40

C. Das geltende Recht 41

I. Die Reaktion nach 1813 und seine Entstehung 41

II. Kurze Erläuterung des geltenden Rechts 44

Allgemeiner Teil: Das Schutzobjekt und der Zweckgedanke im geltenden Recht 44

Besonderer Teil: Die einzelnen Tatbestände 54

1. Gruppe: § 166 I und § 166 II 54

a) Die Gotteslästerung 54

b) Die Beschimpfung von Religionsgesellschaften, deren Einrichtungen und Gebräuche 59

2. Gruppe: § 166 III und 167 62

a) Der Kirchenunfug 62

b) Hinderung an der Gottesdienstausübung 65

c) Verhinderung oder Störung des Gottesdienstes . 68

III. Die Bestrafung der Religionsdelikte im geltenden Recht 71

IV. Die Mängel des geltenden Rechts 73

D. Die moderne Reform der Religionsdelikte 79
I. Im allgemeinen (Kurzer chronologischer Überblick über die Reformbewegung) 79
II. Im besonderen (Die einzelnen Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch 80
1. Die Behandlung der Religionsdelikte in den Entwürfen bis zur neuen Reichsverfassung von 1919 80
a) Der Vorentwurf zu einem deutschen St. G. B. (1909) 81
b) Der Gegenentwurf zu einem Vorentwurf eines deutschen St. G. B. (1911) 84
c) Entwurf zu einem deutschen St G. B. der Strafrechtskommission (Kommissionsentwurf 1913) . . 85
2. Die Behandlung der Religionsdelikte in den Entwürfen nach der neuen Reichsverfassung 86
a) Entwurf zu einem neuen deutschen St. G. B. v. 1919 86
b) Die Entwürfe von 1925 (Reichsratsvorlage) und 1927 (Reichstagsvorlage) 91
Erster Tatbestand: Beschimpfung einer Religionsgesellschaft 92
Zweiter Tatbestand: Störung des Gottesdienstes 98
aa) Verhinderung des Gottesdienstes 98
bb) Die Störung des Gottesdienstes 100
cc) Verübung beschimpfenden Unfugs an Kultusorten 102
c) Die Religionsdelikte im Strafrechtsausschuss des Reichstags. (Die endgültige Beschlussfassung und Formulierung des § 180 E. 27) 104
Schlussbetrachtung 117

Literaturverzeichnis

Abegg, J. Fr. H.: Ueber das religiöse Moment in der P. G. O. und den Einfluß der religiösen Verhältnisse des Zeitalters auf die Abfassung derselben. Arch. d. Krim. R. 1852. Beilageheft.

Abegg: Die Bestrebungen für Reform der Strafgesetzgebung in der sog. Aufklärungsepoche am Ende des vor. Jahrhunderts. Ger. S. Bd. 15 (1863).

Aebli, Fritz: Die Religionsdelikte in ihrer geschichtlichen Entwicklung, ihre Behandlung im geltenden Recht mit Berücksichtigung der deutschen und schweizerischen Strafgesetzentwürfe. Diss. Zürich, 1914.

Ahrens, Theodor: Der strafrechtliche Schutz des religiösen Gefühls im geltenden Recht, im Vorentw. u. i. Gegenentw. Strafrechtl. Abhdlg. 159. Breslau 1912.

Allfeld, Ph.: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1921.

Archiv für Strafrecht und Strafprozeß, 54. Jhrg. 3. und 4. Heft. Berlin 1907.

Aschrott u. Kohlrausch: Religionsvergehen, in Reform des Strafrechts. Berlin u. Leipzig 1926.

Bar, v. L.: Geschichte des deutschen Strafrechts und der Strafrechtstheorie. Berlin 1882.

Bauer, Bruno: Geschichte der Politik, Kultur und Aufklärung des 18. Jahrhunderts. Bd. I—IV. Charlottenburg 1844.

Baur, Hans: Die Religionsvergehen im deutschen Strafrecht. Diss. Heidelberg, 1907.

Beccaria, C. B.: Ueber Verbrechen und Strafen, in der Uebersetzung von Glaser. Wien 1876. Uebersetzung von M. Waldek, Berlin 1870.

Bechtold: Beschimpfung der evangelischen oder der katholischen Kirche. Straßburg 1891.

Beling, Ernst: Die Beschimpfung von Religionsgesellschaften, religiösen Einrichtungen und Gebräuchen und die Reformbedürftigkeit des § 166 St. G. B. Festgabe f. Felix Dahn. Breslau 1905.

Berner: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 18. Aufl. Leipzig 1898.

Beseke, J. M. G.: Versuch eines Entwurfes zu einem vollständigen Gesetzesplan für Verbrechen und Strafen. Dessau 1783, n. Aufl. Berlin 1794.

Binding: Lehrbuch des Gemeinen deutschen Strafrechts, bes. Teil, Bd. I, Leipzig 1902.

Binding: Die Normen und ihre Uebertretung, Leipzig 1890.

Bluntschli: Die Lehre vom modernen Staat. Politik als Wissenschaft, Teil III,, Stuttgart 1876.

Bluntschli: Ueber das Verhältnis des modernen Staates zur Religion; in ges. kl. Schriften, Bd. II, Nördlingen 1892.

Blumensath, Reinh.: Die Religion und ihr strafrechtlicher Schutz. Diss. Erlangen 1898.

Bode, Wolfgang: Die Religionsdelikte im Strafgesetzbuch. Diss. Würzburg 1914.
Böhmer, G. W.: Handbuch der Literatur des Kriminalrechts. Göttingen 1816.
Bott, Karl: Zur Lehre von den Religionsvergehen. Diss. Tübingen 1890.
Buch, Karl: Religionsvergehen im R. St. G. B. Diss. Leipzig 1903.
Bumke: Strafrechtsreform. J. W. 1926. S. 2735.
Calker: Strafrecht, 2. Aufl. 1924.
C. C. C.: Hals- oder peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl V. Reclam-Ausgabe.
Constitutio criminalis Theresiana, Wien 1769.
Claproth, Justus: Ohnmasgeblicher Entwurf eines Gesetzbuches (1. Fortsetzung, welche das Kriminalrecht enthält). Frankfurt/M. 1774.
Dalberg, Carl Frhr. v.: Entwurf eines Gesetzbuches in Kriminalsachen. Frankfurt u. Leipzig 1792.
Ebermayer: Der Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuches.
Ebermayer: Das Reichs-Strafgesetzbuch, 1925 (Kommentar der Reichsgerichtsräte).
Ebers, G. J.: Staat und Kirche im neuen Deutschland. München 1930.
Eberstein, F. J. Frh v.: Entwurf eines Sitten- und Strafgesetzbuches für einen deutschen Staat. Ulm 1793
Eichmann, Ed.: Staat, Religion, Religionsgesellschaften nach der neuen Reichsverfassung. München 1930.
Eisenbacher: Staat, Recht und Gottesglaube Paderborn 1913.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund nebst Motiven und Anlagen. Berlin 1870.
Entwürfe zu einem neuen deutschen Strafgesetzbuch.
Entwurf der Strafrechtskommission 1913. Berlin 1921.
Entwurf von 1919. Berlin 1921.
Denkschrift z. Entwurf v. 1919.
Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung. Berlin 1925.
Entwurf eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs nebst Begründung und zwei Anlagen. Berlin 1927.
Ettinger, J.: Zur Lehre von den Religionsvergehen. Strafrechtl. Abhandlg. Nr. 203. Breslau 1919.
Feder: Die Religionsverbrechen im deutschen Strafrecht. „Das freie Wort", Jahrg. 4, Nr. 231. Frankfurt a M. 1905
Feder: Die Religionsvergehen im deutschen Strafgesetzentwurf von 1909. Festschr. f. Liszt. Berlin 1911.
Feuerbach, Anselm: Lehrbuch des peinlichen Rechts, 11. Ausg. Gießen 1832
Feuerbach, Anselm: Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts, 1. Teil. Gießen und Wetzlar 1808, 2. Teil. Chemnitz 1800
Filangieri, Gaetano: La scienza della legislazione, in der Uebersetzung von Münster. Frankfurt und Leipzig 1794.

Fischl, Otto: Der Einfluß der Aufklärungsphilosophie auf die Entwicklung des Strafrechts in Doktrin, Politik und Gesetzgebung und Vergleichung der damaligen Bewegung mit den heutigen Reformversuchen. Strafrechtl. Abhandlung Nr. 169. Breslau 1913.
Frank, R. v.: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 17. Aufl. 1929.
Frank, R. v.: Die Wolffsche Strafrechtsphilosophie und ihr Verhältnis zur kriminalpolitischen Aufklärung des 18. Jahrhunderts. Göttingen 1887.
Frank, Naturrecht, Geschichtliches Recht und Soziales Recht. Leipzig 1891.
Fürstenau, Herm.: Das Grundrecht der Religionsfreiheit. Leipzig 1891.
Freymond, Felix: Die Religionsdelikte des deutschen Strafgesetzbuches. Diss. Leipzig 1906.
Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung. Berlin 1911.
Glaser: Die Religionsdelikte nach dem Vorentwurf und nach dem Gegenentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Zeitschr. f. die ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. 33. Berlin 1912.
Globig u. Huster: Abhandlung von der Kriminalgesetzgebung. Berner Preisschrift 1782. Zürich 1783.
4 Zugaben zu dieser Preisschrift Altenburg 1785.
Gmelin, Chr. Gottl.: Grundsätze der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen. Linz 1786.
Goltdammer: Archiv für Strafrecht und Strafprozeß.
Graebe, C. O.: Ueber die Reformation der peinlichen Gesetze und über die Verdienste und Bemühungen, sie zu verbessern. Münster 1784.
Grimm: J. u. W.: Deutsches Wörterbuch, Bd. 1. Leipzig 1854.
Grolmann, Karl v.: Grundsätze der Kriminalrechtswissenschaft nebst einer systematischen Darstellung usw. Gießen 1798; 4. Aufl. 1825.
Gustavus: Die Religionsvergehen im amtlichen Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches. Pr. Pfarrarch., 15. Bd., 2. Heft. Berlin 1926.
Günther, Louis: Tomaso Natale, Marchese di Monterosato, ein in Deutschland vergessener Vorläufer Beccarias, Goldtd. Arch. 48. 1901.
Günther, Louis: Die Idee der Wiedervergeltung, Bd. II, Erlangen 1891.
Günther, Louis: Die Strafrechtsreform im Aufklärungszeitalter. Arch. f. krim. Anthropologie. Bd. 23.
Haager, Phil. Herm.: Beitrag zur Lehre von den Religionsvergehen. Stuttgart. Erlangen 1874.
Hamm: Zur Strafbestimmung des § 166 Str. G. B. Deutsche Juristenzeitung, Jahrg. 10. Berlin 1905.
Harder: Wie soll der § 166 umgestaltet werden? Christl. Welt. Jg. 19, Nr. 32. Marburg 1905.
Hälschner: System des pr. Strafrechts I—III. Das Pr. Str. R. I. Bonn 1866.

Henke, Fr.: Handbuch des Kriminalrechts und der Kriminalpolitik. Berlin u. Stettin 1821.
Henke, Fr.: Ueber den gegenwärtigen Zustand der Kriminalrechtswissenschaft. Landshut 1810.
Hertling, Georg v.: Recht, Staat und Gesellschaft. Kempten und München 1906.
Hertz, Eduard: Voltaire und die französische Strafrechtspflege im 18. Jahrhundert. Stuttgart 1887.
Hienstorfer, Alb.: Der Schutz des religiösen Friedens. Diss. Erlangen. 1928.
v. Holtzendorff: Jahrbuch f., d. Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reiches, Bd. 1 (1872—81).
Hommel, Karl Ferd.: Philosophische Gedanken über das Kriminalrecht, Herausg. v. Karl Gottl. Rössig. Breslau 1784.
Hugendubel, Karl: Die Religionsverbrechen nach § 215, 216 des E. 19 verglichen mit dem geltenden Recht. Diss. Erlangen 1926.
Humbold, Wilh. v.: Ideen zu einem Versuch, die Frage der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen. Reclam Leipzig.
Jpsen, Jof.: Gotteslästerung und Beschimpfung der Religionsgesellschaften. Hamburg 1909.
Jauck: Ueber strafrechtlichen Schutz des religiösen Empfindens. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft. Bd. 24, S. 348 ff. Berlin 1904.
Juristenzeitung, Deutsche.
Juristische Wochenschrift.
Kahl, Wilh.: Aphorismen zur Trennung von Staat und Kirche, in Internat. Wochenschr. f. Wissenschaft, Kunst und Technik. 1908. Nr. 43.
Kahl, Wilh.: „Religionsvergehen" in Vergl. Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Bd. III.
Kahl, Wilh.: Religionsschutz und Strafrechtsreform, in Festschr. für Frank. 1930.
Klein, Ernst, Ferd.: Grundsätze des gemeinen deutschen und preußischen peinlichen Rechts. Halle 1796.
Klein, Ernst, Ferd.: Vermischte Abhandlungen über Gegenstände der Gesetzgebung u. Rechtsgelehrsamkeit. I. Bd. Leipzig, 1870. 2. Stück Nr. 3 („Fragment eines peinlichen Gesetzbuches nebst einer Anleitung dazu").
Kleinschrod, G. A.: Systematische Entwicklung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts nach der Natur der Sache und der positiven Gesetzgebung. 3 Teile. Erlangen 1805.
Kienitz, von: Der Religionsparagraph, Pr. Jahrbücher, Bd. 140. Berlin 1910.
Kohler: Strafrechtlicher Religionsschutz. Goltd. Arch. Bd. 34. Berlin 1907.
Kohlrausch, Ed.: Die Beschimpfung von Religionsgesellschaften, Tübingen 1908.
Lecky, W. E. H.: Geschichte des Ursprungs und Einflußes der Aufklärung in Europa. Leipzig und Heidelberg. 1868, übers. von H. Jolowicz.

Lilienthal, v.: Der Vorentwurf zu einem Strafgesetzbuch. Ztschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft. Bd. 30. Berlin 1909/10.
Lilienthal, v.: Religionsverbrechen und Redefreiheit. Deutsches Wochenblatt, Jahrg. I, Nr. 29f. Berlin 1888.
Liszt, Franz v.: Lehrbuch des deutschen Strafrechts 1890.
Löning, Richard: Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft, 3. Jg. 1883.
Malblank, J. F.: Geschichte der P. G. O. Kaiser Karls V. Nürnberg 1783.
Maslowski, Peter (M. d. R. — K. P. D.): Gotteslästerung. Berlin 1930.
Mélamed, Sam. M.: Der Staat im Wandel der Jahrhunderte. München 1910.
Mellin, Erich, Graf: Die Schutzobjekte der Religionsdelikte im Wandel der Zeiten in Deutschland. Diss. Greifswald. 1920.
Merkel, E.: Der Leichenraub. Diss. Leipzig 1904.
Merkel, E.: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Stuttgart 1889.
Mewes: Das Reichsstrafgesetzbuch in seinem Verhältnis zur Religion. Ger. S. Bd. 27. Stuttgart 1875.
Meyer-Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 7. Aufl. Leipzig 1912.
Misch: Der strafrechtliche Schutz der Gefühle. Diss. Heidelberg 1911.
Mommsen, Theod.: Der Religionsfrevel nach römischem Recht. aus Sybels hist. Ztschr. Bd. 64.
Montesquieu: L'ésprit des lois (1748), deutsch v. Elisson. Leipzig 1854.
Moser, Adolf: Religion und Strafrecht, insbes. die Gotteslästerung. Strafrechtl. Abhandlg. 110. Breslau 1909.
Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 9. Aufl. Berlin 1912.
Pfannkuche: Gegen den Religionsschutz und das Strafrecht. Halle 1907.
Pflaum, Math.: Entwurf eines neuen peinlichen Gesetzbuches. Frankfurt und Leipzig, 1793.
Pfleiderer: Die Grenzen der Staatswirksamkeit auf religiösem Gebiet. Monatsschr. „Deutschland" 1902, Bd. 1.
Quentel: Religiöses Empfinden und Strafgesetz. Diss. Heidelberg 1914.
Quistorp, Joh. Chr.: „Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts", 2 Teile. Rostock und Leipzig 1789.
Quistorp, Joh. Chr.: Ausführlicher Entwurf zu einem Gesetzbuch in peinlichen und Strafsachen. 3 Teile. Rostock und Leipzig 1782.
Rathlef, E. L. M.: Vom Geiste der Kriminalgesetze, Hamburg 1777.
Rechtsprechung des Reichsgerichts (Tit. R.).
Reder, von: Das peinliche Recht nach den neuesten Grundsätzen vollständig abgehandelt und meine Gedanken über den Entwurf zu einem peinlichen Gesetzbuch. 4 Teile. Offenbach a. M. 1783/84.

Reform des Strafrechts, Kritische Besprechung des amtlichen Entwurfs eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs. Berlin und Leipzig 1926.

Ricke, Hans: Die Religionsdelikte des geltenden Rechts in kritisch-dogmatischer Behandlung unter besonderer Berücksichtigung des Vor- und Gegenentwurfs zu einem neuen Strafgesetzbuch. Diss. Erlangen 1912.

Rissom: Die Beschimpfung im Kampf der Konfessionen. Dt. Zeitschr. f. Kirchenrecht. Bd. 15. Tübingen 1905.

Rode, Friedr. Carl: Die Gotteslästerung. Diss. Rostock 1911.

Rohland, Woldemar, v.: Historische Wandlungen der Religionsverbrechen. Freiburger Universitäts-Festschrift. 1902.

Rothe: Gegen den Gotteslästerungsparagraphen. Hefte zur christl. Welt. Nr. 52. Freiburg 1906.

Rothenbücher, Karl: Die Trennung von Staat und Kirche. München 1908.

Schäfer: Deutsche Strafgesetzentwürfe von 1909—1927. Berlin 1927.

Schlegdenthal: Aenderung des strafrechtlichen Religionsschutzes im Deutschen Reiche. Leipzig 1908.

Schlitt, Clemens: Die Religionsvergehen, insbesondere die Gotteslästerung und die Beschimpfung von Religionsgesellschaften. im Entwurf eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches von 1927 im Vergleich mit dem geltenden Recht. Diss. Bonn 1928.

Schmidt: Grundriß des deutschen Strafrechts 1925.

Scholl: Das Aergernis im deutschen Strafrecht. Ztschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. 13. Berlin 1893.

Schröder: Lehrbuch der deutschen Religionsgeschichte. 6. Aufl. 1919.

Schwarz: Zum Kampfe um den § 166. Frankfurt a. M. 1905.

Selle, K.: Christentum und Weltgeschichte seit der Reformation. „Aus Natur und Geisteswelt". Bd. 297/98. Leipzig 1910.

Sitzungsprotokolle des Strafrechtsausschusses (39—43: 59. 60).

Soden, Julius v.: Geist der peinlichen Gesetzgebung Teutschlands. 2 Bände. Frankfurt 1792.

Sonnenfels, Jos. v.: Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanz, ausgearbeitet v. F. X. Moshamm, Tübingen 1820.

Steffes, Peter: Die Staatsauffassung der Moderne. Freiburg i. Br. 1925.

Stelzer, Chr. Jul. Ludw.: Lehrbuch des deutschen Kriminalrechts. Halle 1793.

Stenglein: Lexikon des deutschen Strafrechts, Bd. 1, 1900.

Steppacher, Walter: § 166 R. St. G. B. und die Reform. Diss. Erlangen 1912.

Stintzing: Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft. München-Leipzig 1898.
E. Landsberg, München-Leipzig, III. Bd.

Stuck, Max Rob.: Die Religionsvergehen im R. St. G. B. unter besonderer Berücksichtigung des Vorentwurfs zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Diss. Heidelberg. 1912.

Stübel, Chr. Karl: System des allgemeinen peinlichen Rechts mit Anwendung auf die in Chursachsen geltenden Gesetze. II. Bd. Leipzig 1795.

Tacitus: Annales, Leipzig 1892 — Germania, Stuttgart 1858.

Tempski, Heinrich v.: Religionsvergehen. Diss. Heidelberg 1908.

Thümmel, Wilh.: Der Religionsschutz und das Strafrecht. Berlin 1906.

Thümmel, Wilh.: Strafgesetzbuch und Religionsvergehen in „Recht und Staat" 53, Tübingen 1927.

Tillich, Paul: Die religiöse Lage der Gegenwart. „Wege zum Wissen" 60. Berlin-Ullstein.

Troeltsch, E.: Geschichte der Aufklärungsbewegung. Handbuch der mittelalterl. u. neuen Geschichte. Hrsg. v. F. v. Below u. F. Meinecke.

Ullmann, Emanuel: Ueber die Fortschritte in der Strafrechtspflege seit dem Ende des 18. Jahrhunderts. Innsbruck 1873.

Villiger, Leo: Die Religionsdelikte in historisch-dogmatischer Darstellung mit Berücksichtigung des Schweizer. Rechts. Diss. Bonn 1894.

Vilnow: Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen. Ger. S. Bd. 31. Stuttgart 1879.

Wach: Die Technik des Vorentwurfs. — Aschrott u. v. Liszt, Jg. I. Leipzig 1901.

Wachenfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. München 1914.

Weider, Emil: Der strafrechtliche Schutz der Religion. Diss. Bern 1915/16.

Wesenberg, Ernst: Der strafrechtliche Schutz der geheiligten Gegenstände. Strafrechtl. Abhdlg. 158. Breslau 1912.

Wieland, Ernst Karl: Geist der peinlichen Gesetze. 2 Bände. Leipzig 1795.

Willenbücher, Ferd.: Die strafrechtsphilosophischen Anschauungen Fr. d. Großen. Strafrechtl. Abhandlg. Nr. 56, Breslau 1904.

Zimmermann, Otto: Trennung von Kirche und Staat in „Stimmen der Zeit". Heft 4, 1919—20.

Zusammenstellung der gutachtlichen Aeußerungen über den Vorentwurf zu einem dt. St. G. B., gefertigt im Reichsjustizamt, Berlin 1911.

Einleitung.

Die Religion ist so alt wie die erste Lebensregung des Geistes. Soweit unsere Kunde von Menschen und menschlicher Kultur zurückreicht, von Anfang an finden wir das heiße Bestreben, Licht in das Rätseldunkel vielgestaltigen Natur- und Kulturlebens zu bringen.

Im Kampf mit den Naturgewalten kommt dem Menschen bald die Erkenntnis der Aussichtslosigkeit seines Beginnens[1]. Seine Wut gegen die Elemente der Natur setzt sich zwangsläufig um in eine Verehrung für sie, das Walten und Weben übermenschlicher Kräfte wird nicht nur Ahnung, fast Gewißheit. Der Gottesgedanke erwacht und beherrscht weiterhin als die Seele aller Lebensbetätigung die erste Entwicklung der Kultur: die Zeit der ersten Gemeinschaftsgründungen und Rechtsbildungen.

Mit dem Moment, wo die Religion in weitmaschig gespannter Entwicklung zur Grundlage des gesamten politischen und wirtschaftlichen Lebens wird, tritt das Bedürfnis nach einem strafrechtlichen Schutz mit aller Macht hervor. Strafrechtlicher Schutz ist der Religion denn auch zu allen Zeiten gewährt worden — allerdings fast immer auf verschiedener Grundlage und in sehr verschiedenem Umfange: Die strafrechtliche Auffassung von den sog. Religionsverbrechen hat im Laufe der Jahrhunderte, je nach den verschiedenen Zeiten und Weltanschauungen, oft und rasch in ihrer Eigenart, an Umfang und Inhalt, in ihrer Beurteilung und gesetzlichen Formulierung gewechselt und die verschiedenartigste Entwicklung durchlaufen. In ihren äußeren Schicksalen ebenso wechselvoll und außergewöhnlich wie in ihren inneren Wandlungen, erscheint der Kreis der wissenschaftlichen Möglichkeiten ihrer Auffassung geschlossen[2]; durch eine geschichtliche Betrachtung, durch einen beständigen Hinweis auf die Ursachen und Erfahrungen der

[1] Xerxes ließ noch den Hellespont peitschen.

[2] Zuerst Staatsverbrechen, dann Verbrechen gegen Gott, sodann Privatverbrechen oder wiederum Staatsverbrechen, endlich soziale Delikte. v. Rohland: Universitätsfestschrift. S. 142.

Geschichte, sollen jene für die Dogmatik nicht zu entbehrenden Nutzanwendungen gezogen werden, die bei kritischen Schriften, die sich mit dem Religionsstrafrecht der Zukunft auseinandersetzen, zu ziehen außer Acht gelassen wurden. Sie sollen verhüten, daß die vielen Rücksichten übersehen werden, an welche eine neue Strafgesetzgebung in Bezug auf die Gestaltung der Religionsdelikte gebunden ist.

Die Geschichte des Religionsstrafrechts ist die Geschichte des Verhältnisses zwischen Religion und Gesellschaft, zwischen Kirche und Staat. Dieser Grundgedanke muß, wenn wir die Wahrheit und Wirklichkeit des Religionsstrafrechts erforschen wollen, auch unseren folgenden Darlegungen Richtung geben und Leitmotiv sein.

Die Stellung des Staates zu den Religionsstörungen im Laufe der Zeiten bis zur Aufklärung.

1. Die Staaten des Altertums mit polytheistischer Religion (insbesondere Rom).

An der Schwelle allen Staatsdaseins steht neben einer Reihe realsoziologischer Momente, die die Entstehung des Staates beförderten, als gesellschaftsbildendes Moment die Religion[3]. Aus ihr herausgewachsen, sind die Staaten der Antike aufs engste mit der Religion verbunden. In ihrem äußeren Gepräge wie in ihrer inneren Struktur stellen sie sich heraus als Tempel-, Orakel-Priesterstaaten. Die Priester sind die alleinigen Träger der Macht und des Wissens — und hinter ihnen steht die Gottheit, die über dem Staat steht und allen menschlichen Verhältnissen. So ist ihr Einfluß ungeheuer — sie sind die Allmächtigen: der weltliche Arm allein ist außerstande, das Individuum zu zügeln. Die Strafgesetze bedürfen des religiösen Fundaments, um im Volke Festigung zu erhalten. So sind die ersten Gesetze eine notwendige Vermischung weltlicher und religiöser Vorschriften, das ius ist vom fas nicht getrennt — beide werden mit gleicher Strenge und Konsequenz gehandhabt, ja Recht und Religion sind vollkommen eins.

Die Religion ist national, und fast jedes Rechtssystem der Antike hat in seinem Mittelpunkt eine Staatsreligion. Angriffe auf diese treffen auch den Staat in seinem innersten Kern; daraus erklären sich die für unsere Begriffe ungemein harten Strafen, die für diese Delikte verhängt wurden[4]. Daß

[3] S. Einleitung.

[4] Die dem Sonnengott geweihten Jungfrauen in Peru wurden bei Beleidigung ihres Gottes durch Verletzung des Keuschheitsgelübdes samt ihren Verführern verbrannt. - Es lassen sich beliebig viele Beispiele aus der antiken Geschichte anführen, s. bes. bei Moser, Weider, Ettinger, Freymond.

die Apostasie, der Abfall vom nationalen Glauben, als strafbare Handlung, fast als todeswürdiges Verbrechen angesehen wurde, läßt sich bis in die ältesten Zeiten verfolgen und erscheint nur selbstverständlich[5].

So jedenfalls in den ältesten Zeiten, wo das Recht durchweg in theokratischem Gewande erscheint, wo die Religiosität nach einem Worte Mommsens nichts weiter ist als der „in sacraler Form zutage tretende Patriotismus". In späterer Zeit aber, als die Religion allmählich, aber immer mehr zur bloßen Staatsmoral, zum Werkzeug des Staates herabsank, da bestimmte denn auch das Staatsinteresse vorwiegend das Verhältnis des Staates zur Religion, der Staat schützte in der Religon sich selbst[6]. Von diesem Gesichtspunkte aus ist auch die Stellung des römischen Staates zu den Fremdenkulten zu beurteilen. Die vielgerühmte Toleranz des Weltreichs ist nichts weiter als eine logische Folgerung aus dem Wesen des Polytheismus, als polytheistische Religion konnte die römische im Prinzip eine weitgehende Duldsamkeit üben und mußte es auch, wenn es den gewaltigen, in jeder Hinsicht unterschiedlichen Länderkomplex zusammenhalten wollte — und nur die Rücksicht auf das Staatsinteresse konnte die notwendige Schranke abgeben. Nur die Besorgnis vor einer Erschütterung des Staates oder einer Beeinträchtigung der Staatsreligion durch großen Abfall der Bürger hat gelegentlich zu Maßregeln gegen ausländischen Götterkultus geführt[7]. Gegen religiöse Anschauungen an sich tolerant, verlangt auch der römische Staat der Kaiserzeit die Toleranz des

[5] Schon die altindischen Sammlungen von Rechtsregeln, Dharmasutra genannt, die bis in die Zeiten der vier Weda hinaufreichen, erwähnen dieses Delikt. 12. Buch Gautama. S. Ztschr. f. vgl. R. W. Bd. I, S. 234. Der Prozeß Sokrates ist ein weiteres Beispiel. Kahl leugnet, daß das Glaubenssystem im Prozeß Sokrates irgend eine Rolle gespielt habe, die Verurteilung des Sokrates sei erfolgt wegen des „διαφθείρειν τοὺς νέους". Demgegenüber stellt Moser (a. a. O. S. 9) unter Berufung auf die Quellen fest, daß das Verbrechen des Sokrates darin bestand, daß er vom Dogma der Staatsreligion abwich und sich am Glauben des Volkes versündigte: 'Αδικεῖ Σωκράτης ὃυς μὲν ἡ πόλις νομίζει θεοὺς οὐ νομίζων, ἕτερα δέ καινὰ δαιμόνια εἰσφέρων' ἀδικεῖ δέ καὶ τοὺς ν έονς διαφθείρων", heisst es bei Xenophon (Mem. I 1,1), ähnlich auch Plato. (Apologia I, 2).

[6] So sind die Religionsdelikte des Römischen Reichs Delikte gegen die religiöse Ordnung des Staates, also Staatsverbrechen (vgl. v. Rohland a. a. O., S. 123).

[7] S. v. Rohland S. 122.

andersgläubigen Bürgers gegen den Kultus des Staates, zu dessen integrierendem Bestandteil inzwischen die aus dem Orient übernommene Sitte, dem Kaiser göttliche Ehren zu erweisen, der Kaiserkultus, gehörte. „Crimen laesae Romanae religionis", „crimen laesae maiestatis", darin liegen auch die Rechtstitel für die Verfolgung der Christen, die als Gegner der Staatsgötter und Feinde der Staatsreligion die Behandlung erfuhren, die die beleidigte Majestät des römischen Volkes allen Staatsfeinden (hostes publici) angedeihen ließ.

Die Religionsverbrechen des heidnischen Rom sind also nur indirekt Frevel gegen die Religion, Beleidigung der Gottheit rächt diese selbst[8]. Nur soweit die Religionsfrevel eine Verletzung der Untertanenpflicht in sich schließen, nur soweit die Religionsverbrechen gegen die religiöse Ordnung des Staates sich richten, erfaßt sie die weltliche Strafe. Damit machen sie aber gewaltige Wesenswandlungen durch, das Sakraldelikt wird Staatsdelikt. Nicht um der Götter willen wird gestraft, sondern wegen der staatsfeindlichen Natur der Handlung. So sind die Religionsverbrechen des römischen Rechts in Wahrheit keine Religionsverbrechen, sondern Staatsverbrechen.

---

[8] Die Frage, ob es schon im heidnischen Staate der Antike einen Straftatbestand der Blasphemie gab, wird allseitig verneint. Nur Moser (a. a. O. S. 5), und in Anlehnung an ihn, Weider hält diese Ansicht für irrtümlich, ja, er bezeichnet es sogar als wissenschaftliches Märchen, daß die Religionsvergehen, insbesondere die Gotteslästerung, als Glaubensversündigung im heidnischen Polytheismus keine Stätte gehabt hätten. Zum Beweise führt er die Apostelgeschichte (19, 23 ff.) an. So will Moser auch im heidnischen Rom einen strafbaren Tatbestand der Blasphemie entdeckt haben. Beweis: Codex IX, 8, Dig. XLVIII, 4: Die öffentliche Beschimpfung der nationalen Götter erfuhr von den Römern der Republik nicht weniger als von denen der späteren Kaiserzeit, zunächst zwar nicht unter dem Privatrechtstitel der Iniurie, sondern wegen des öffentlichen Charakters des Deliktsobjekts als crimen maiestatis populi Romani, harte Bestrafung. Demgegenüber stellt Mommsen fest (Sybels Zeitschr. 64. S. 392), daß das öffentliche Kriminalrecht der Römer sich keinesfalls auf das religiöse Tun und Lassen des Bürgers erstreckt, selbst das Reden und Schreiben gegen die römischen Götter in verletzendster Form war nicht strafbar. Ebenso Kahl. Rechtsvergl. Darst. S. 9: Die heidnischen Römer wissen überhaupt nichts von Abgötterei und strafbarer Gotteslästerung; ebens. Liszt, Lehrb. 18. Aufl. S. 395.

2. Judaea. (Monotheismus.)

Kein Staat und kein Kultursystem seit dem beglaubigten Beginn der Geschichte war so ausschließlich durch das Moment der Gottesidee und der Sittlichkeit bedingt, wie der jüdische Staat und das jüdische Kultursystem. Eine Theokratie nennt ihn ihr Geschichtsschreiber Josephus — und ein Reich Gottes im wahrsten Sinne des Wortes war Judaea: Gott galt als Quellgrund allen Lebens, er war Weltbegründer und Weltvollender zugleich, Richter, Führer, Gesetzgeber, Herr und König. Alle Obrigkeit kommt von Gott. Das Gesetz ist der Wille Gottes, das Gesetz ist Gott selbst. So erscheinen alle Verstöße, auch solche bürgerlich-krimineller Art, als Uebertretungen göttlicher Gebote, als Sünde und schweres Vergehen gegen Gott selbst.

Wenn aber auch alle Delikte des mosaischen Rechtes an sich religiöser Natur waren, so lassen sich doch unter ihnen religiöse Tatbestände in engerem Sinne, d. h. solche, die ihrem Wesen nach mit der Religion verknüpft sind, aufweisen. Unter ihnen nimmt die Apostasie zweifelsohne die erste Stelle ein, ebenso die Verleitung zum Abfall vom Glauben. Selbstverständlich auch die Gotteslästerung, falsche Prophetie, Zauberei, Sabbathentheiligung[9].

Diese Verbrechen waren nach israelitischer Anschauung Kapitalverbrechen, die durchweg mit Steinigung, dieser im Orient gebräuchlichen Art der Todesstrafe, gesühnt wurden. Wenn diese ungemein schweren Strafen aus der theokratischen Staatsform herausgewachsen sind, also allgemein religiöse Faktoren die Entwicklung bestimmten, so darf doch nicht außer Acht gelassen werden, daß auch politische Motive bei der Gestaltung und praktischen Handhabung der Religionsstrafgesetze eine Rolle mitgespielt haben. Durch die enge Verflechtung religiöser Momente im Aufbau des jüdischen Kultursystems stellte es sich von vornherein in einen scharfen Gegensatz zu seiner politischen Umwelt, die jederzeit bereit war, eine Bresche in die jüdische Einheitsfront selbstgewollter Isolierung zu schlagen. Das Verbrechen des Abfalls vom Glauben[10] wird nicht nur geahndet der beleidigten Gottheit wegen, sondern auch als Versuch, die im Montheismus fest verankerte Einheit und Einigkeit der

[9] Vgl. 5. Mose. C. 13 u. C. 17, 3—5; 5. Mose. C. 24, 16; C. 20—27.
[10] Blumensath. a. a. O. S. 6; Moser, S. 16.

jüdischen Staatsidee zu verletzen und so einem wegen der heidnischen Umwelt stets gefährdeten Verfall und Zersplitterung entgegenzuarbeiten.

3. Der christliche Staat.

Die kleine römische Christengemeinde, zuerst geduldet, dann „als staatsfeindliche politische Organisation" schweren Verfolgungen ausgesetzt, entwickelte sich auf fruchtbarem Boden wachsend[11], notwendig zu einer Art Kirchenorganisation, die in ihrer Idee und ihrer Grundauffassung das gerade Gegenteil des fleischliebenden und lasterhaften Rom, bald die Nachfolge des ruinierten antiken Staates antreten und später zum Schwerpunkt der Politik und des Staates werden konnte.

So ist das Mailänder Toleranzedikt vom Jahre 313, das die alte Nationalreligion abschaffte und grundsätzlich Religionsfreiheit einführte, nicht nur Staatsprogramm, sondern auch tatsächlich der Ausdruck und die staatsrechtliche Folge des zwischen Christen- und Heidentum errungenen Gleichgewichts, das ein Julian nicht sonderlich stören konnte[12].

Diese Zeit der absoluten Toleranz im Römischen Reiche, die Zeit völliger Trennung von Recht und Religion, Staat und Kirche, schaffte der christlichen Bewegung den nötigen Spielraum zur vollen Entfaltung. Die Proklamation des Christentums zur Reichsreligion (379) ist somit nichts weiter, als notwendige Folge der Zeitentwicklung und fast nicht mehr als die formell-rechtliche Bestätigung des status quo[13].

Durch die Erhebung zur Staatsreligion auf breiteste Basis gestellt, tritt das Christentum — nunmehr schon die Großorganisation Kirche — in engste Beziehungen zum Staate.

[11] Das Rom der ersten drei Jahrhunderte n. Chr befand sich in dauerndem Verfallsprozeß: Physisch und moralisch degeneriert, unter dem Druck launisch-wahnsinnigen Cäsarentums, frecher Beamtenwillkür ausgesetzt, politisch und wirtschaftlich unfrei, gab es für die Masse des Volkes nur einen Ausweg aus dem drohenden Chaos, Verzweiflung und vielleicht der Trost auf ein Jenseits. Diese Stimmung konnte das Christentum mit seinem fast asketischen, jenseitsbetonten, nazarenischen Lebensprinzip aufnehmen.

[12] Die persönliche Konfession der einzelnen Regenten hat freilich, wie namentlich bei Julian hervortritt, tatsächlich Beschränkungen der Glaubensfreiheit mit sich gebracht.

[13] So auch Weider. a. a. O. S. 23; Ettinger, S. 23 (mit anderer Begründung).

Damit ist die erste Stufe des eigentlichen Religionsstrafrechts als Ausdruck der Einheit von Kirche und Staat erreicht; die Entstehung der Religionsverbrechen ist erst die Folge dieser Verbindung, bei der das religiöse Moment stark überwiegt. Die damalige Staatsauffassung ist durchaus religiös orientiert: Der Staat ist ganz in den Dienst der Religion gestellt, er hat die Aufgabe, für diese zu sorgen, sie zu schützen. Ganz im Gegensatz zur heidnischen Zeit, wo die Religion dem Staatsgedanken untergeordnet war, wird jetzt die Religion als Grundgedanke der Staatsidee angesehen; strafrechtliche Vorschriften umfassen ihren Schutz nach allen Richtungen hin, in einer Zahl und Vollständigkeit, wie sie kaum größer gedacht werden kann.

Da sind zunächst die Verbrechen gegen den christlichen Glauben. Zu ihnen zählt vor allem die Ketzerei (Häresie) und Apostasie. Schon jede geringfügige Abweichung von der anerkannten „wahren Religion" und ihren Glaubenslehren gilt als Ketzerei. Zahllose Bestimmungen im Codex Justinianus und in den Novellen bedrohen ketzerische Sektirer (Manichäer, Montanisten, Samariter usw.) neben dem Zorn Gottes in weitestem Maße mit weltlichen Rechtsnachteilen öffentlich- und privatrechtlicher Natur. So neben der Infamie die Intestabilität (die Unfähigkeit, ein eigenes Testament zu errichten oder ein fremdes zu bezeugen), Beschränkungen des Erbrechts und überhaupt der vermögensrechtlichen Befugnisse, Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter usw. Aber auch in strafrechtlicher Hinsicht: Kirchenbann und Vermögenskonfiskation, Verbannung und Todesstrafe, nicht selten auch Folterung. Mit dem Tode bestraft wird auch das Beharren im Heidentum nach erfolgter Taufe und die Verleitung zum Abfall vom christlichen Glauben, die Apostasie selbst und — weil einen Abfall vom christlichen Glauben in sich schließend — auch die Zauberei[14].

Bei kritischer Betrachtung der Gestaltung der christlichen Religionsdelikte muß gerade die der sittlich hohen Auffassung des Gebotes der Nächstenliebe diametral entgegenlaufende Behandlung der Andersgläubigen auffallen. Nicht mit den Mitteln des Geistes und der Liebe, mit scharfen und schärfsten Waffen weltlichen Strafrechts sehen wir den christlichen Staat gegen Andersgläubige vorgehen.

[14] Dazu eine Unzahl Delikte anderer Natur, z. B. Ehebruch, Inzest, widernatürliche Unzucht usw.

Wie läßt sich dies erklären? Woher schöpfte das christliche Strafrecht die Berechtigung zu solchem Vorgehen?

Der Einwand, auch das Heidentum habe mit weltlichen Maßregeln gegen Anhänger des Christentums gekämpft, da sie sich ihm feindlich erwiesen, erledigt sich von selbst, wenn man bedenkt, daß diese Legitimation zum Vorgehen für das christliche Strafrecht lediglich eine äußerliche bedeuten würde insofern, als sie sich nur stützen konnte auf den Gedanken „einer historischen Kontinuität des Verhaltens des Staates gegen die nicht zur Staatsreligion gehörenden Gemeinschaften"[15].

Weit wichtiger ist die innere Berechtigung, welche der christliche Staat zu seinem Vorgehen gegen Andersgläubige zu besitzen fest überzeugt war: der Glaube, daß die Kirche für das Seelenheil aller Menschen zu sorgen habe, wurde zum Ausgangspunkt für das Verhältnis der Kirche zu anderen Bekenntnissen und Religionen. Das Heil des Menschen und der Menschheit, so lehrte namentlich Augustinus, der damit zum Wegweiser zu Staat und Kirche wurde, sei von der Zugehörigkeit zur einzigen, allein selig machenden Kirche abhängig. So ist das Vorgehen des christlichen Religionsstaates gegen Andersgläubige nur Erfüllung einer hohen und unabweisbaren Pflicht — und von diesem Gesichtspunkte verstehen wir auch die Forderung der christlichen Kirche, jedermann solle ihr angehören. Aus der Tatsache, daß im rein kirchlichen Sinne nicht nur das mangelhafte, sondern auch das mangelnde Christentum etwas Deliktisches war, konnte demnach auch der Staat die Berechtigung seines sehr unterschiedlichen Verhaltens zum christlichen Vollbürger gegenüber dem staatsfeindlichen Sektirer und Heiden recht gut herleiten.

Selbstverständlich dürfen diese Ausführungen nicht dazu verleiten, dem Staate im Verhältnis zu seiner Kirche die Stellung eines Henkers, höchstens eines ausführenden Organs zu geben. Wenn der Staat auch für die Religion da ist, so übt er seine Befugnisse kraft eigenen, ihm von Gott übertragenen Rechtes aus[16], nicht auf Grund einer von der

[15] v. Rohland, a. a. S. S. 126. S. a. Moser, S. 19 Anm. 5. Diese Intoleranz läßt sich selbstverständlich nicht allein durch Staatsinteresse und Regierungsform erklären.

[16] „Die obrigkeitliche Gewalt ist von Gott", so Augustinus. (Angef. b. Hertling, Weltgeschichte in Charakterbildern, S. 80.)

Kirche ihm erteilten Legitimation. Er steht im Dienste der Religion, nicht im Dienst der Kirche.

Daraus ergibt sich als Anforderung an das Strafrecht, das gesamte Gebiet der Religion in schützende Fürsorge zu nehmen. Dazu gehört neben dem Schutz des christlichen Glaubens und des Bestandes der wahren Kirche, vor allem Schutz der Person Gottes und damit Schutz des Gottesdienstes und des Heiligtums.

Die Grundlage der Bestrafung des Deliktes gegen die Person Gottes, die Gotteslästerung[17], ist die berühmte justinianische Novella 77. Sie wurde übrigens erst zum Codex Justinianus I, 9 hinzugefügt. Sie betont ausdrücklich die Notwendigkeit schwerster Bestrafung der Religionsdelikte, damit sich die beleidigte Gottheit nicht an dem Menschengeschlechte räche und Hunger, Erdbeben und andere Uebel schicke[18].

Als dritte Gruppe der Verfehlung gegen die Religion erscheint noch die turbatio sacrorum, die Entweihung des Heiligtums und Störung des Gottesdienstes, die gleichfalls mit harten Leibesstrafen belegt wurde. Dagegen kennt das justinianische Recht noch keine Strafe des Meineids: juris jurandi contempta religio satis deum habet ultorem[19]. Der Leichenfrevel, sepulcri violatio, erschien in demselben Gewande wie schon bei den klassischen Juristen: als Verletzung privatrechtlicher Interessen. Erst in späterer Zeit[20] ist er zum öffentlichen Strafverfahren gezogen worden unter Betonung seines religiösen Charakters als crimen laesae religionis.

Die Einheit von Staat und Religion ist also grundsätzlich Basis und Ausgangspunkt für die Behandlung der Religionsstörungen. Sowohl im heidnischen Rom als auch im christ-

[17] Zu der auch die Beschimpfung der Jungfrau Maria und der Heiligen gezählt wurde.

[18] Novella 77, C. 1, § 1: Propter eiusmodi enim delicta et fames, terrae motus et pestes fiuntur . . . , § 2: praecipimus . . . , ut eos . . . ultimis suppliciis afficiant, ne, si talia peccata neglegantur, et civitas et res publica per impias eiusmodi actiones laedatur. Der Einfluß alttestamentarischer Anschauungen ist hier unverkennbar; freilich dürfte sich auch ähnliches im heidnischen Polytheismus finden.

[19] Dieser römische Rechtsgedanke findet sich noch 223 n. Chr. in einer Konstitution Kaiser Alexanders, die in die just. Rechtssammlung aufgenommen wurde.

[20] Gordianus in Cod. IX, 1: de sepulcro violato. Dig. 47, 12.

lichen Staate — aber unter geradezu entgegengesetzten Gesichtspunkten. Dort ist die Religion Staatsinstitut, verstaatlicht — in der christlichen Kaiserzeit ist der Staat weltlicher Religionssubstitut, mehr noch: gleichsam Gottesstaat auf Erden. Im Einklang damit sind Religionsdelikte der christlichen Zeit nicht Staatsverbrechen, crimina laesae majestatis, die sich gegen die Hoheit des Staates richten, wie im heidnischen Rom, sondern wirkliche Religionsverbrechen, die als crimina laesae majestatis divinae nunmehr eine neue, selbständige Deliktsgruppe darstellen.

Die Notwendigkeit der Bestrafung der Religionsstörungen durch den Staat ergibt sich aus ihrer insofern staatsgefährlichen Natur, als sie geeignet waren, das feste Band zwischen ihm und der Religion zu lockern oder zu zerstören.

Die gleiche, im römisch-christlichen Strafrecht begründete Grundauffassung der Religionsdelikte beherrschte das kanonische Recht, das — in der Folgezeit zu großem Einfluß gekommen — nicht nur für eine Systematik der schon vorhandenen Begriffe sorgte, sondern auch in weitestem Maße für seine Ausgestaltung und Fortentwickelung. Die erste große Gruppe der Religionsdelikte umfaßt die Verbrechen gegen Glauben und Kirche in scharfer Begriffsumgrenzung und genauer Durchbildung: die in nahester Beziehung zueinander stehende Häresie, Apostasie und das Schisma.

Häresie ist das beharrliche und bewußte Verweilen im Irrglauben, die Abkehr von der kirchlichen, von Gott eingesetzten Glaubenslehre, und wird deshalb „crimen laesae majestatis divinae", gleichsam als kirchlicher Hochverrat gefaßt. Wegen des in demselben sich offenbarenden Unglaubens gehört auch zur Häresie das Sortilegium, die Zauberei.

Apostasie ist der gänzliche Abfall vom Christentum durch Leugnung der christlichen Wahrheit überhaupt, in ihrem Deliktsgehalt freilich nichts weiter als eine zur völligen Loslösung vom Christentum gesteigerte Häresie. Die Strafe ist bei beiden Delikten die gleiche. Neben dem kirchlichen Anathem erfolgt die Bestrafung des Ketzers durch weltliche Exekution, meistens durch den Feuertod.

Das Schisma endlich, die Kirchenspaltung, ist nur ein Delikt gegen das Kirchenregiment, gegen eine Trennung der

Einheit des Kirchenverbandes. Den Schismatikern drohen als Empörern und Feinden der Kirche lediglich kirchliche Strafen: Exkommunikation und Amtsverlust.

Die Verbrechen der Ehrfurchtsverletzung wider Gott, die zweite große Deliktsgruppe, erscheinen in Gestalt der Blasphemie, des Mißbrauchs seines Namens beim Eide und endlich der Entweihung des Heiligen, des Sakrilegs, welch letzterer Tatbestand durch die kanonische Wissenschaft eine recht weite Auslegung gefunden hat. Im engeren Sinne nur als „Kirchendiebstahl" verstanden, wird im weiteren Sinne unter Sakrileg verstanden „jede entehrende Behandlung oder Verletzung Gottes und der seinem heiligen Dienst geweihten Personen, Orte oder Sachen"[21].

Im Meineid sah das kanonische Recht eine strafwürdige Lüge und zugleich eine Beleidigung der göttlichen Majestät. Zu ihm gehörte auch als gleichqualifiziertes Delikt der Eidesbruch, Bruch eines Gelübdes und der Falscheid. Bestraft wurden diese Delikte mit Kirchenbuße und an Unbußfertigen mit Exkommunikation. Daneben hatte der Meineid Zeugnis- und Eidesunfähigkeit zur Folge. Die weltliche Strafe des Meineids in späterer Zeit war in der Regel spiegelnde Strafe, also verfeinerte Talion, und zwar Abhauen der Schwurhand oder der Schwurfinger.

Die schwerste Erscheinungsform der Ehrfurchtsverletzungen gegen Gott ist die Blasphemie, die Beleidigung der göttlichen Majestät, seiner Allmacht, seiner Güte. Wie die Häresie dem Hochverrat entspricht, so findet die Blasphemie ihr Analogon unter den Staatsverbrechen in der Majestätsbeleidigung. Dort Angriff auf den weltlichen Herrscher, hier Angriff auf den Herrscher aller Welten.

In erster Linie bestrafte die Kirche die öffentliche Lästerung Gottes[22] — die Person Christi und der Heilige Geist sind im Begriff Gott enthalten — und der Heiligen, insbesondere auch der Jungfrau Maria mit öffentlicher Buße und übergab dann den Täter den weltlichen Gerichten, die auf Todesstrafe bis herab zu Geldstrafen erkannten.

[21] S. Wesenberg a. a. O. S. 15: sacrilegium personale, locale, reale. Nur in der technisch engeren Auffassung des Delikts als Kirchendiebstahl ist das Delikt in das mittelalterlich weltliche Recht übergegangen.

[22] Als Gotteslästerung sah man auch das „unordentliche Schwören und Fluchen" an.

Unter dem Einfluß des kanonischen Rechts bleibt die Grundauffassung und Gestaltung der Religionsdelikte im Strafrecht des deutschen Mittelalters im Prinzip die gleiche wie sie sie schon im christlich-römischen Recht erhalten hatte. Die Religion war auch hier das einigende Band zwischen Staat und Kirche — die beiden Mächte trotz mancher politischer Gegensätzlichkeit fanden sich in dem einen hohen Ziel: Schutz, Bewahrung und Wahrung der wahren Religion.

Hielten im zweiten halben Jahrtausend Staat und Kirche einander noch die Waage, so gelingt es der Kirche in der Folgezeit[23] innerlich gestärkt und durch den Zerfall des Karolinger Reiches ein alleiniges Zentrum darstellend, den Schwerpunkt weltlicher Macht ganz auf ihre Seite zu verlegen. Der Staat steht jetzt nicht nur im Dienste Gottes, sondern hauptsächlich im Dienst der Kirche. Dieser Standpunkt der Kanonisten, welchen die Staats- und Rechtsauffassung des christlichen Mittelalters festhält, und der seinen theoretischen Ausdruck in der Lehre von den zwei Schwertern findet[24], wird auch von den weltlichen Gewalten sanktioniert. Seit Otto d. Gr. ist der deutsche König nunmehr noch „advocatus ecclesiae romanae" — der vornehmste Inhalt dieser Advokatie ist der Schutz des Glaubens[25].

Mit dem politischen Einfluß der Kirche mußte natürlich auch das kanonische Recht mit seinen Lehren und Anschauungen in das in nachfränkischer Zeit vielfach territorial und lokal zersplitterte deutsche Strafrecht eindringen. Ihm verdanken wir dessen Weiterbildung im Mittelalter

---

[23] Mit dem Zerfall des in der Persönlichkeit Carls d. Gr. geeinten Karolinger-Reiches, der das Aufkommen der Feudalherrschaft und damit den Auflösungsprozeß der im Kaiser- bzw. Königtum personifizierten staatlichen Macht in gleicher Weise beförderte.

[24] Das corpus christianorum hat 2 Häupter, die die 2 Schwerter darstellen, von denen das weltliche zur Aushilfe des geistlichen da sei. Während die Kirche im 2. Halbjahrtausend die göttliche Mission des weltlichen Schwertes noch anerkannte (Carl d. Gr. war noch „Schirmer" der Kirche), hob Bonifat VIII. in der Bulle „Unam Sanctam", in der er für die päpstliche Universalmonarchie kämpft (1302), aber ausdrücklich hervor: „Diese Kirche hat nur ein Haupt, nicht zwei Köpfe, gleich einem Monstrum". Diesem einen Haupt gehören beide Schwerter. Das eine, geistliche Schwert wird von der Kirche gehandhabt, das andere, weltliche, von Kriegern und Königen für die Kirche. Allein, und das ist das Entscheidende, das weltliche Schwert muß dem geistlichen unterworfen sein. Die geistliche Gewalt habe die weltliche einzusetzen.

[25] Kahl: Rechtsvgl. Darst. S. 11.

überhaupt. Daß religiöse und kirchliche Interessen energische strafrechtliche Berücksichtigung finden, erscheint nach Lage der Dinge allzu natürlich. Alles, was nur immer die Kirche als von Christus zur Realisierung des Gottesstaates auf Erden gestiftete Anstalt — direkt und indirekt verletzen oder gefährden konnte, wird Religionsverbrechen.

So finden wir auch im Mittelalter die Verbrechen gegen den christlichen Glauben, in erster Linie die Ketzerei. Der Begriff des „Unglaubens" (oungelouben) reicht aber weit über den Tatbestand der eigentlichen Ketzerei hinaus. Zu denselben gehört auch die widernatürliche Unzucht, im Augsburger Stadtrecht geradezu „Keczerey" genannt (Sodomie, Bestialität, Homosexualität, Inzest), auch der Beischlaf zwischen Christen und Juden ist „oungelouben".

Glaubensverwandte Verbrechen sind weiter: Wahrsagerei, Zauberei, Hexerei. Die Bestrafung dieser Delikte mit dem Feuertode, die namentlich der Sachsenspiegel empfiehlt[26], wird nur durch die Auffassung des Tatbestandes unter religiösen Gesichtspunkten erklärlich[27].

Neben den Verbrechen wider den Glauben spielen in den Rechtsquellen eine große Rolle die Ehrfurchtsverletzungen gegen Gott. Unzählige Verordnungen ergehen in Stadt und Land gegen Gotteslästerungen, gotteslästerliches Fluchen und gottloses Schwören. Hier begegnen wir auch den gleichen Anthropomorphismus, wie wir ihn schon vor tausend Jahren in Justinians Novellen finden. Der durch gotteslästerliches Reden oder Handeln beleidigte Gott schickt Hungersnot, Seuchen und andere Leiden über die Menschheit.

Auf der Novella 77 beruht auch der Wormser Reichsabschied von 1495 (königliche Satzung von den Gotteslästereien), in der sich der römisch-deutsche Kaiser ausdrücklich auf Justinian als unseren „Vorfahren im Reiche" beruft. Auch der Wortlaut der späteren Reichspolizeiordnungen[28] weist fast wörtliche Uebereinstimmung mit der berühmten Novelle auf.

[26] „Welch Christentum oder Weib mit Zauberwerk oder Giftmischerei umgeht, den soll man, wenn er dessen überführt wird, auf der Hürde verbrennen". Der Schwabenspiegel gibt dem Richter sogar das Recht, qualifiziertere Strafen zu verhängen.

[27] Das Moment des Unglaubens bei der Zauberei z. B. liegt in der Anwendung übernatürlicher Kräfte, also ein Eingriff in Gottesrecht.

[28] Im J. 1530, 1548, 1577, s. corp. jur. germ. Bd. I. u. II.

4. Die Staaten in der Zeit von der Reformation bis zum Beginn der Aufklärung.

Die große religiöse Revolution des Mittelalters, die Reformation, blieb, so bedeutend sie für die Religion war, ebenso unbedeutend für das Religionsstrafrecht. Wohl haben in der Reformation Keime der Toleranz und der Glaubensfreiheit gelegen. Was ist es anderes als eine Kampfansage an die unerhörte Intoleranz des religiös-christlichen Mittelalters, wenn Luther[29] ausruft: „Es ist ein frei Werk umb den Glauben, dazu man niemand kann zwingen", und an anderer Stelle mahnt, daß „man die Ketzer mit Schriften, nicht mit Feuer überwinden" solle.

Diese in dem Charakter der neuen Lehre fundierte, geradezu modern anmutende Forderung blieb allerdings nur Programm; die Gleichberechtigung, die sich in den Reichsabschieden des 16. Jahrhunderts die Augsburger Konfessionsverwandten erkämpften, bedeutete keineswegs Anerkennung der Glaubensfreiheit des Individuums, sondern bloß die Religionsfreiheit der einzelnen Staatsgemeinschaften. So bedeutet der Fortfall des Delikts der Ketzerei in dem ersten großen Einheitsgesetzgebungswerk des Reiches, der C. C. C. Karls V. 1532, nicht etwa das Aufgeben des alten Standpunktes als die praktische Auswirkung der Reformationsidee, wie es einige Schriftsteller sehen[30], sondern nichts weiter als die Aufhebung der Ketzerei — Strafgerichtsbarkeit von Reichs wegen und die Uebertragung dieser Kompetenz auf die Landesgesetzgebung[31].

Der Glaubenszwang im Staate bleibt bestehen, ja, der Landesherr konnte sogar über die Konfession seiner Untertanen bestimmen. Cuius regio, eius religio: Wessen Untertan, dessen Glauben, ein Prinzip, das noch im Westfälischen Frieden (1648) formell seine Sanktion fand[32]. Seine theoretische Begründung findet dieses Prinzip in der inzwischen völlig veränderten Auffassung der Lehre vom Staate. Die

[29] In seiner Schrift „Von weltlicher Obrigkeit" 1525 S. 83.
[30] v. Rohland, S. 135; Kahl, Rvgl. Darst. S. 13.
[31] So Kohlrausch a. a. O. S. 11.
[32] Freilich repräsentiert dieser Satz seinem Grundgedanken nach kein völlig neues Prinzip, sondern nur eine folgerichtige Fortbildung des status quo: Früher christlicher Staat, christlicher Untertan, jetzt nach dem subjektiven Bekenntnis des Landesherrn entsprechend konfessionell gefärbt: wie das Bekenntnis des Landesherrn, so auch das seiner Untertanen.

kirchlich-mittelalterliche Staatsidee, die in des Bonifaz VIII. Bulle „Unam sanctam" gipfelte, wird schon durch Philipp des Schönen politischen Sieg in ihrer Grundfeste erschüttert, die Möglichkeit einer Trennung der großen Einheit von Staats- und Kirchentum hier zum ersten Mal in die Perspektive gerückt und ist zu Beginn der „Los-von-Rom"-Bewegung vollzogene Tatsache. An die Stelle des Abhängigkeitsprinzips des Staates von der Kirche, des Kirchenstaatstums, tritt die Herrschaft des Staates über die Kirche, das Staats-Kirchentum.

Diese Wandlung in der Stellung des Staates zur Kirche zeitigt aber in seiner Tiefenwirkung durchaus keine solche zu seinen Untertanen hin. Der weltliche Staat, der nunmehr seine Obrigkeit direkt von Gott, nicht mehr von der Kirche ableitet, ist omnipotent, ihm allein nur gehört und gebührt die Obrigkeit — über die Kirche sowohl, als auch erst recht über den Untertan. Die Souveränitätslehre eines Bodin († 1596), die von Hobbes († 1679) auf eine extrem letzte Spitze getrieben wird, spricht dem Untertan jede freie Selbstbestimmung, ja selbst eine Entscheidung über Gut und Böse, ab.

So ergibt sich die absolute Macht des Staates über den Untertan auch in Glaubensdingen von selbst; das ius reformandi des Landesherrn, das Recht nach Maßgabe der Staatsräson, die bisher geltende Lehre zu beseitigen bezw. eine neue einzuführen, ist ein berechtigtes Handeln der „christlichen Obrigkeit", das Wirken dieses Prinzips, das damals alle Geister beherrschte, die Reformatoren nicht ausgeschlossen, die auf die praktische Durchführung ihrer theoretischen Forderungen — notgedrungen — verzichten mußten.

Die Ketzerei ist also durch die Reformation nicht überhaupt als Verbrechen beseitigt worden, der Tatbestand war in der Kompetenz der Territorialregierung im Prinzip der gleiche, wie er im Art. 130 der Bambergensis (Bambergische Halsgerichtsordnung von 1507), also kurz vor der Reformation, formuliert war. Die Aufhebung der Strafbarkeit der Ketzerei von Reichs wegen und die Uebertragung dieser Kompetenz auf die Landesgesetzgebung ist aber auch die einzige Abweichung bei der aus ihr hervorgegangenen berühmten Carolina ein Vierteljahrhundert später, die, von jener großen Bewegung schon getragen, keine ihrer sonst so

vielfältigen Spuren aufweist. Auch die Behandlung der anderen Religionsdelikte ist unter fast wörtlicher Uebereinstimmung die gleiche wie die Bambergensis, im justinianäischen Sinne. Sie stellt gleichfalls die Gruppe der Religionsdelikte an die Spitze aller Verbrechen und rechnet zu denselben Gotteslästerung, Meineid, sowie Urphedebruch und Zauberei.

Brachte die große Reformation keine besonderen Wandlungen in der Auffassung der Religionsdelikte, so auch nicht die Gesetzgebung und Praxis des gemeinen Rechts nach der Carolina. Diese steht hinsichtlich der Religionsverbrechen auf durchaus gleicher Ebene[33]. — Die weltliche Gesetzgebung, sei sie in den einzelnen Ländern katholisch oder evangelisch [34]/[35], strafte in gleicher Weise überaus streng. Noch Joh. Bapt. Plotus versichert, daß das Religionsdelikt, speziell die Gotteslästerung, ein überaus gemeines und das schwerste aller möglichen Delikte sei[36]. In gleicher Richtung bewegt sich ein Gutachten der theologischen und juristischen Fakultät in Tübingen ein Jahrhundert später (-708): . . . . „daß die Blasphemie das abscheulichste und größte Verbrechen sey, wodurch Gott leicht zum Zorn gereizt werden und die Schmach am ganzen Lande durch Hungersnoth, Erdbeben und Pest rächen könnte;"[37].

Aber nichts kennzeichnet mehr den Standpunkt von Doktrin und Praxis der damaligen Zeit bis ins 18. Jahrhundert hinein als die Stellung der sächsischen Juristen Moller, Mathias Berlich und der sich auf dessen Schultern erhebende Benedikt Karpzov (1595—1666), der als Mitglied des altehrwürdigen Schöffenstuhles zu Leipzig und Ordinarius der dortigen Juristenfakultät eine ungemein rührige

[33] Günther, Wiedervergeltung I, S. 283.

[34] Zwingli in seinem Briefe „Von göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit" 1523: So du aber Gott lästerst und schmähst, straft dich die Oberhand, desgleichen hängt sie dich, so du stiehlst und raubst.

[35] Nur hinsichtlich der näheren Bestimmung des Tatbestandes zeigt sich der Einfluß der Reformation. Der evangelischen Auffassung gemäß werden die Person Christi, früher unter dem Trinitätsbegriff subsumiert, seine allerheiligste Menschheit und die göttlichen Sakramente hervorgehoben, also lediglich dogmatische Zugeständnisse.

[36] „Blasphemia est crimen laesae majestatis divinae atrocissimum et omnium delictorum gravissimum". Tractatus de blasphemia Mediolani 1616.

[37] Text s. Freymond a. a. O. S. 16.

Tätigkeit entfaltet, der „ein Jahrhundert lang der Strafrechtspflege Deutschlands den Stempel seines Geistes aufgedrückt"[38] hatte. Eines Geistes freilich, dem bei aller Anerkennung seines ehrlichen Strebens, seiner Gerechtigkeitsliebe der Vorwurf bigotter Orthodoxie, krassen Aberglaubens und öfteren Mangels an Humanität nicht erspart werden kann[39]. Als Anhänger theologisch-juristischer Tradition, die im ius divinum, das allem weltlichen Recht vorangeht, wurzelt, erklärt er die Ketzerei in weitestem Umfange als schweres Verbrechen; bei den Verbrechen gegen Gottes Majestät verleugnet er jede Milde, ja er geht sogar in der Bestrafung weit über das Strafmaß der Carolina hinaus[40].

Der im Art. 109 C. C. C. beibehaltene dem c. 131 der Bambergensis entsprechende Tatbestand des Sortilegs, der Zauberei, erfährt durch Karpzov weitere Ausgestaltung durch Wort, Schrift und Tat. Wenn dieses Faktum auch weniger die Persönlichkeit Karpzovs als die ganze Richtung seiner Zeit trifft, so steht es doch fest, daß unter dem Einfluß seiner Autorität[41] der albern-unselige Unfug der Hexenverfolgungen seinen Höhepunkt erreicht hat. Ueberall in deutschen Landen loderten die Scheiterhaufen mit den Opfern methodisch-wahnsinniger Religionsjustiz — aber im letzten Glimmern verkohlten Menschengebeins leuchtet schon die Morgenröte kommenden, besseren Tages.

So wendet sich der Jurist Thomasius (1655—1728) als einer der Vorkämpfer der neuen, sich in der Folgezeit immer mehr bemerkbar machenden Ideen besonders gegen die Hexenprozesse[42]. Was vielen seiner Vorgänger im Kampfe gegen den Hexenaberglauben nicht gelang, z. B. dem Jesuit v. Spee, das bewirkte in verhältnismäßig kurzer Zeit sein Buch. Ein weiteres Verdienst um das Strafrecht auf religiösem Gebiet waren seine Bestrebungen auf Anerkennung der Toleranz, der Glaubens- und Gewissensfreiheit[43].

[38] v. Liszt, Lehrb. S. 394.

[39] v. Bar, Gesch. d. deutsch. Strafrechts I, S. 144, 587.

[40] C. C. C. straft an „Leib, Leben oder Gliedern". Karpzov kennt regelmäßig nur die Todesstrafe.

[41] Freilich fand die Karpzovsche Richtung in Oldekop und Brunnemann heftige Gegner.

[42] Kurze Lehrsätze von dem Laster der Zauberei und dem Hexenprozeß, 1704.

[43] 1724, eine Reihe von Lehrsätzen über die Rechte eines christlichen Fürsten in Religionssachen.

Im gleichen Sinne wirkt Samuel Pufendorf, der schon 1687 sagt, daß es zwar wünschenswert sei, wenn eine Religion im Staate herrsche, allein über allem Wünschenswerten stehe die unbedingte Notwendigkeit der Gewissensfreiheit[44].

B. Die erste Reform der Religionsdelikte in der Aufklärungszeit.

1. Im allgemeinen.

Um die Wende des 17. und 18. Jahrhunderts endlich gelangte eine neue geistige Bewegung zur Herrschaft, die in allmählicher, aber unaufhaltsamer Entwicklung eine völlige Gesamtumwälzung der Kultur auf allen Lebensgebieten nach sich ziehen sollte, die Aufklärung. Sie erst ist der Beginn und die Grundlage der eigentlich modernen Periode der europäischen Kultur und Geschichte im Gegensatz zu der bis dahin herrschenden kirchlich und theologisch bestimmten Kultur.

Nach Kant ist „Aufklärung"[45] der Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit. Unmündigkeit ist das Unvermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung eines andern zu bedienen. Selbstverschuldet ist diese Unmündigkeit, wenn die Ursache desselben nicht am Mangel des Verstandes, sondern der Entschließung und des Mutes liegt, sich seiner ohne Leitung eines anderen zu bedienen. Sapere aude, habe Mut, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen! — —

Diese Kant'sche Definition ist charakteristisch für die ganze Aufklärung, die sog. Aufklärungsphilosophie überhaupt. Ihr Wesen ist ein einziger Widerspruch gegen den bisherigen Zwiespalt von Vernunft und Offenbarung, gegen die praktische Herrschaft der supranaturalen Offenbarung über das Leben einerseits und eine Erklärung derselben aus gemeinhin überall gültigen Erkenntnismitteln und eine auf Vernunfterkenntnis gegründete Ordnung des Lebens im Dienste allgemein gültiger praktischer Zwecke andererseits.

Die Philosophie kommt nicht mehr vom Himmel, sondern findet ihre Anregung auf Erden. Jetzt erst entdecken die

[44] Vgl. Stintzing a. a. O. III, S. 17 f.

[45] S. Berl. Monatsschr. Dez. 1784; vgl. auch Mendelssohn, Schriften Ed. Brasch II. S. 247.

Geister die „Welt". Während man sich früher im Grunde genommen doch nur um das Jenseits bekümmert hatte, schaut man sich jetzt mehr das Diesseits — die Welt — an. Diese „Welt"anschauung ist geboren aus der zwingend gewordenen Notwendigkeit der Erlösung dieser Welt, weniger von der menschlichen — unvermeidbaren, darum auch verzeihlichen — Sünde, als von den Banden des Irrtums, der Vorurteile, des kirchlichen Hochmutes, der religiösen Intoleranz.

Damit stellt sie sich heraus als die „wiedererwachte, von den Fesseln der Scholastik befreite, zur vorurteilslosen Spekulation erhobene Philosophie"[46], die erst den Boden bereitete zu einer völligen Neuerung der Dinge, wie wir sie im Staatsleben „als die politische und soziale Revolution, in der Kunst als Sturm und Drang, in der Philosophie aber — von wo aus sie das Strafrecht entscheidend beeinflußte — als Kritizismus und sodann als subjektiven Idealismus", mit einem Wort: als Aufklärungsphilosophie erleben.

Diese steht ihrerseits in engstem Zusammenhange mit der Naturrechtsphilosophie[47], deren absolutes Vernunftrecht von ihr ohne weiteres übernommen und zu einer ihrer schärfsten Waffen im Kampfe gegen das hergebrachte Strafrecht ausgebaut und verwendet wurde.

Was eigentlich schon der Holländer de Groot (Grotius) auf dem Gebiete der Rechtsphilosophie erstrebt hat, das Recht auf freie menschliche Basis zu stellen, das ist — über Leibnitz und seinen Schüler Christian Wolff — jedenfalls erreicht: „Die Emanzipation der Vernunft von jeder menschlichen und göttlichen Autorität"[48].

[46] S. Ullmann, Fortschritte . . . S. 5.

[47] Das Naturrecht, das eigentliche Objekt der Rechtsphilosophie erklärte Grotius für etwas mit dem Naturzustand des Menschen Gegebenes und den Staat für eine von den Menschen zur besseren Wahrung dieses, ihres ursprünglichen Rechts, geschlossene Gemeinschaft. Zuerst war also das Recht, dann der Staat. Wenn Grotius erklärt, daß das Naturrecht sein würde, auch wenn Gott nicht wäre, markiert er den Schlußpunkt einer Entwicklung, die die Loslösung des Naturrechts von seiner göttlichen Quelle betraf. Das, was Frank (Geschichtl. Recht . . S. 3) als eine „prometheische Tat" rühmt, diese Freiheitsproklamation der Vernunft, die Grotius zum „Vater der Naturrechtsschule" machte, reproduziert im wesentlichen Sam. Pufendorf, der dessen Lehren in ein schulgerechtes System bringt, vgl. Frank a. a. O. S. 4. ff.; Hinrichs, Gesch. d. Rechts- und Staatsprinzipien I, S. 20 ff.

[48] Frank, a. a. O. Seite 14.

Wenn auch die naturrechtliche Doktrin in ihrer theoretisch-akademischen Formulierung zunächst keine greifbaren Ergebnisse erzielen konnte, so hat sie doch die Geister alarmiert und sie „für die Resultate eines kühnen Gedankenganges vorbereitet[49]".

In den Grundsätzen des natürlichen Rechts fand man die Bausteine, aus denen man ein vernunftgemäßes Staat- und Gesellschaftsgebäude aufrichten zu können glaubte. Das Naturrecht erblickt den Zweck des Staates in dem Nutzen desselben für seine Mitglieder. Aus dem Entstehungsgrund und Entstehungszweck des Staates[50] entwarf man die Theorie des besten Staates (Vernunftstaates) und sprach allen Staatsformen, von denen man glaubte, daß sie dem ursprünglichen Recht, dem Naturrecht nicht entsprechen, jede Existenzberechtigung ab. So nahm die Naturrechtsphilosophie den bestehenden Staatseinrichtungen gegenüber eine kritische, polemische und schließlich revolutionäre Gestalt an.

Der Staat wird losgelöst von der christlichen und überhaupt von der religiösen Auffassung. Staat und Recht werden auf rein weltliche Grundlage gestellt: Der Staat ist lediglich menschliche Zweckgründung — seine Aufgabe ist ausschließlich die Fürsorge für Interessen und Verhältnisse, welche d i e s e r Welt angehören. Maßstab aller Dinge ist der Nutzen für die im Staat vereinigte Gesellschaft der Menschen.

Durch diese Lehre von den rein menschlichen Aufgaben des Staates wird die kirchlich-mittelalterliche Staatsauffassung völlig liquidiert. Während dem Staat des Mittelalters Schutz Gottes gegenüber menschlichen Angriffen, Schutz der christlichen Religion überhaupt, Selbstverständlichkeit, geradezu ein kategorischer Imperativ war, beschränkte die Staatslehre des Naturrechts die Aufgabe des Staates lediglich auf den Schutz von Menschen. Das Verhältnis des Staates zur Religion ist nicht mehr bestimmt durch aufgezwungen absolutes Schutzgebot, sondern durch den Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit, des Nutzens der Religion für die Wohlfahrt der staatlichen Gemeinschaft[51].

Zwei Lehren des Naturrechts sind es, welche für die weiteren Schicksale der Religionsdelikte maßgebend gewe-

[49] Ullmann, a. a. O. S. 8.
[50] S. Anm. [47].
[51] Vgl. v. Rohland a. a. O. S. 136.

sen sind: eben die Lehren von den rein menschlichen Aufgaben des Staates und von der Freiheit des Menschen. Nicht mehr Gottesschutz, sondern Schutz der menschlichen Interessen und der zugunsten dieser geschaffenen rechtlichen Normen — diese Parole der Aufklärungsbewegung deckt so recht die unüberbrückbare Kluft zwischen beiden Anschauungen auf.

Den Wandel der Auffassung fixiert prägnant die Stellungnahme der Naturrechtsdoktrin zum Delikt der Gotteslästerung. In der Tat war die Behandlung der Blasphemie typisch für die alte Lehre — hier mußte also die neue einsetzen. Alle Naturrechtslehrer der Aufklärungszeit leugnen die Möglichkeit, Gott zu injurieren, sie sind sich einig in dem Bestreben, die Strafbarkeit der Gotteslästerung als vernunftwidrigen Wahn abzulehnen. In verschiedenster Gestalt kehrt bei den Schriftstellern der Epoche der Gedanke wieder, daß der Schutz Gottes nicht Sache des Rechts und des Staats, überhaupt nicht menschlicher Fürsorge und menschlicher Einrichtungen sei. Bald mit der Begründung, Gott, das höchste Wesen, könne vom Menschen überhaupt nicht beleidigt werden — nur Unverstand und bedauernswerter Wahnwitz könnten es wagen, Gott zu verletzen.*)

Bald wird jene Ansicht mit der Begründung vertreten, daß die menschliche Justiz gar nicht die Mittel besitze, die dem göttlichen Wesen zugefügte Beleidigung auch nur einigermaßen zu rächen und somit gezwungen sei, „die Sache dem Höchsten und allwissenden Richter Himmels und der Erden lediglich zu überlassen"[52].

Und wie diese zur Straflosigkeit führenden Gedanken in der Aufklärung wurzeln, so zum Teil auch ein anderer, der verbunden mit diesem aufzutreten pflegt: die sog. Tollhaustheorie, die bei vielen Schriftstellern und auch Gesetzbüchern ernsthaft vertreten wird. Der Gotteslästerer sei für seine Tat nicht verantwortlich, höchstens als Kranker anzusehen; er sei zu belehren, klugen und verständigen Geistlichen und auch, falls notwendig, dem Arzt zu übergeben, äußerstenfalls in ein Tollhaus zu sperren, also nichts weiter als die logische Anwendung der von der Leibnitz'schen

*) Da mithin eine Beleidigung Gottes durch Menschen undenkbar sei, sei auch der Schutz seiner Person durch staatliche Strafbestimmungen überflüssig.

[52] Quistorp, Entwurf § 285.

Philosophie neu gewandeten alten Lehre des Sokrates, daß das Böse nur eine Folge mangelnder Einsicht sei: „Niemand fehlt freiwillig!".

Selbstverständlich stand es außer Frage, daß der Staat auch jetzt noch ein eigenes positives — wenn auch verändertes — Interesse an der Bestrafung gewisser religionsfeindlicher Handlungen habe. Wenn auch der Schutz Gottes wie überhaupt alle Fürsorge für das Jenseits nicht mehr im Aufgabenkreis des Staates liegen kann, so unbedingt noch in seinem Interessenkreise. Wie die Naturrechtslehre als maßgebende Norm für alle staatlichen Dinge deren Nutzen für den Staat ansah, konnte sie auch der Religion keine Ausnahmestellung zubilligen. Das Verhältnis von Recht und Religion, Staat und Kirche, bestimmte denn auch in weitestem Maße der Nutzen, den die Religion dem Staate bei Erfüllung seiner rein weltlichen Aufgaben, der Erhaltung von Ruhe und Ordnung brachte. Daß übrigens die Religion tatsächlich ein mächtiges Hilfsmittel zur Erreichung des Staatszwecks, der Herbeiführung der Wohlfahrt der Bürger sei, wissen viele Schriftsteller nicht genug zu rühmen.

Dieser auf „Leibnitz und Woff zurückgehenden, trotz ihres ethischen Einschlags rein utilitaristischen Begründung[53]", trat aber auch schon im 18. Jahrhundert eine im heutigen Verstand noch liberale Auffassung zur Seite, die Lehre von der Freiheit des Menschen, die, für die Religionsdelikte nicht weniger von Bedeutung geworden ist. Die Freiheitslehre des Naturrechts — zugleich die einzige desselben, die nicht lediglich durch Nützlichkeitsrücksichten bestimmt ist, sondern einen „absoluten Charakter in sich trägt[54]" — vereinigt alle großen Aufklärer des 18. Jahrhunderts trotz vieler scharfer abstechender Differenzen zu gemeinsamem Vorgehen in der Frage des Rechts und der Würde des Einzelindividuums, dessen Existenz zwar schon die Renaissance entdeckt hatte, dem aber erst das 18. Jahrhundert zu seinem Rechte verhalf, indem es seine Freiheit forderte, ihn überhaupt an das Recht seiner Freiheit erinnerte.

Das Naturrecht — namentlich der Wolffianer — suchte von dem angeborenen und unveräußerlichen Rechte des Individuums alle Rechtsverhältnisse des Menschen im Staate

[53] Kohlrausch a. a. O. S. 19.
[54] v. Rohland a. a. O. S. 137.

abzuleiten. Von allen Naturrechtslehrern wird übereinstimmend als das wichtigste aller angeborenen Rechte das Recht auf Freiheit des einzelnen Menschen gleichsam als das Urrecht, die Basis aller anderen aufgefaßt und vertreten[55].

Nach dem Gesichtspunkt des Freiheitsrechts des einzelnen einerseits und des Nutzens der Religion für die staatliche Gemeinschaft andererseits bestimmt sich von nun an das Verhältnis von Recht und Staat zur Religion.

Die Folgerungen für das Religionsstrafrecht waren von beiden Standpunkten aus klar: Die Säkularisation der Religionsverbrechen[56] zugleich führen sie dabei zu demselben, prinzipiell und praktisch gleich bedeutungsvollen Ergebnis: zur Anerkennung der Religionsfreiheit.

War der Nutzen der Religion für die Behandlung durch den Staat der ausschlaggebende Faktor, so mußte die Bevorzugung einer einzigen Konfession vollständig fallen. Schutz jeder ernsthaften religiösen Gesinnung — einerlei, welcher Färbung — als der Führerin zum staatstreuen Verhalten auf der einen, Strafe für religiöse Hetzereien auf der anderen Seite war nunmehr selbstverständlich. Befreiung von geistiger und geistlicher Gebundenheit — Freiheit des Denkens und Glaubens und damit Gleichberechtigung aller im Staate zugelassenen Bekenntnisse ist das für das Religionsstrafrecht großartige Ergebnis der Aufklärungsbewegung, nicht zuletzt des vielfach (allerdings nicht mit Unrecht) geschmähten Naturrechts.

Für das Religionsstrafrecht bedeutet diese Entwicklung, wie schon erwähnt, seine völlige Säkularisation. Die Delikte gegen den Glauben, Ketzerei, Apostasie, Schisma, Hexerei wurden einfach gestrichen. Der Meineid, der so lange Zeit

[55] Soweit nicht der Uebergang aus dem Ur(Natur)zustand in den staatlichen durch Staatsvertrag gewisse unvermeidliche Einschränkungen dieses Rechtes mit sich bringt, natürlich. Diese angeborenen Rechte und der Vertrag, aus dem der Staat hervorgegangen ist, machen es der im Staate organisierten Gesellschaft zur Pflicht, die gegenseitige Förderung der Einzelindividuen zum Zwecke der geistigen und sittlichen Vervollkommnung nicht zu unterlassen, weshalb es geradezu Staatspflicht ist, die große Masse erzieherisch zu bevormunden. So wird die Anerkennung der angeborenen Menschenrechte auch zum Grundpfeiler des in der Tendenz geradezu entgegengesetzt stehenden aufgeklärten Polizeistaates. Diesen Weg weiter zu verfolgen, bietet sich an dieser Stelle allerdings kein Anlaß.

[56] Kahl, a. a. O. S. 13, ist allerdings — zu Unrecht — der Ansicht, daß der Einfluß der Aufklärungsbewegung auf die Religionsdelikte „nicht so hoch einzuschätzen sei, als es gemeinhin geschieht".

unter dem Gesichtspunkt der Mißachtung Gottes bestraft wurde, behandelte man jetzt — da nunmehr nur noch der Schutz menschlicher Interessen in Betracht kommen konnte — in Verbindung mit dem Betrug, in dem man das Moment der Wahrheitsverletzung, welches ihm mit diesem Delikt gemeinsam ist, zur Richtschnur nahm.

Schwierigkeiten ergaben sich bei der Betrachtung, was mit der Gotteslästerung geschehen solle. Das einfachste und radikalste Mittel war die Streichung der Blasphemie und damit der eigentlichen Religionsdelikte überhaupt. Dieser Weg, der unter dem Einfluß Rousseaus von der französischen Gesetzgebung und damals auch von Belgien, Holland und Italien beschritten wurde, ist von der deutschen Wissenschaft zunächst nicht verfolgt worden. Sie verwandelte die Blasphemie in einen Angriff auf die Ehre der Bekenner des Gottesglaubens, sie weicht also von dem französischen System darin ab, daß sie die Gotteslästerung als eine besondere, schwerer zu bestrafende Art der Ehrverletzung betrachtet, jedenfalls nicht innerhalb des engen Tatbestandes der gewöhnlichen Injurie. Schließlich ist der dritte — noch mögliche Weg tatsächlich auch beschritten worden. Im Hinblick auf den Nutzen der Religion für staatliche Zwecke werden die Religionsverbrechen als besondere Verbrechensgruppe behandelt, aber in engster Beziehung zu Staatsverbrechen und in konsequenter Durchführung des Gedankens, daß Strafe wegen Religionsverbrechen nur in weltlichem Staatsinteresse erfolgen dürfe, aber sonst jedes Racheprinzip nach religiös-kirchlichen Regeln ausgeschaltet werden muß. Das ist z. B. der Standpunkt des A. L. R. v. 1794.

2. Im besonderen (die hauptsächlichsten Schriftsteller).

Dieses für das Religionsstrafrecht großartige Ergebnis der kriminalistischen Aufklärungsbewegung ist der Schlußpunkt einer langen Entwicklung, deren Anfänge in der Reformation liegen. Der eigentliche, zum Teil schon straff formulierte Gedankenkreis der Aufklärung stammt aus der neuen naturwissenschaftlichen und philosophischen Weltanschauung und ist zuerst in England nach dem Abschluß der großen Revolution hervorgetreten. Seine Ausbreitung über die gebildete Welt ist aber vornehmlich das Werk romanischer, besonders französischer Denker und Schriftsteller gewesen. Die Franzosen Montesquieu und Voltaire, der Italiener Beccaria, der

Schweizer Rousseau sind die großen Namen, die mit den Ideen der Aufklärung untrennbar verbunden sind. Das „Centre des Réformes politiques“[57] der Mittelpunkt, das geistige Zentrum dieser Bewegung aber war Deutschland.

Das Gesamtbild der Gedanken der kriminalpolitischen Aufklärung in einem Durchschnitt zu zeichnen, ist nicht schwer. Galt es doch damals vor allen Dingen, „Veraltetes niederzureißen, eingerostete Vorurteile zu bekämpfen und barbarische Mißbräuche auszurotten[58]“. Der geeignete Angriffspunkt war das Strafrecht mit seinen vielen Mängeln, das „rabbinische Blut- und Rachesystem“ der Strafrechtspflege des 18. Jahrhunderts, wie es Henke[59] bezeichnet, mußte dem neu erwachten Geist, der für die Auffassung und Beurteilung menschlicher Verhältnisse überhaupt, insbesondere aber hinsichtlich der Religion, des Staats, der Philosophie eine radikale Aenderung der bisherigen Ansichten bewirkte, ein ewiger Stein des Anstoßes, eine unversiegbare Quelle menschlicher Unvernunft sein, die es auf jeden Fall zu beseitigen galt. Mit innerer Notwendigkeit gleichsam begann die Agitation für eine Reform des Strafrechts gegen ein veraltetes, unvolkstümliches und unmenschliches Kriminalsystem.

Wie auch die einzelnen in ihren Ansichten voneinander abwichen, wie verschieden auch etwa die Enzyklopädisten und die deutschen Aufklärer über manche Gegenstände dachten, man verstand sich doch in der Hauptsache und ließ das Uebrige auf sich beruhen. In einem Punkte aber trafen sich die Ansichten aller Schriftsteller dieser Epoche und ballten sich zur „kategorischen Negative“: scharfe Ablehnung der nächsten Vergangenheit, Vernichtung oder Beseitigung der für unhaltbar erklärten Rechtszustände! Daß der Kampf gegen das „Gestern“ den Blick auf das „Morgen“ nicht frei stellte — was manche den Aufklärern zum Vorwurf machen wollen[60] — soll ihre Verdienste nicht schmälern. Ist doch erst seit jener Zeit die Strafgesetzgebung von

[57] S. Brissot de Warville in G. W. Böhmer. Hdbch. d. Lit. d. Krim. R. Göttingen 1816, S. 231.

[58] Günther, Tomaso Natale S. 2.

[59] Grundriß einer Gesch. d. deutsch. peinl. Rechte II S. 311.

[60] Abbeg, Gerichtssaal Bd. 15, S. 115, der eine ganze Reihe abfälliger Urteile anführt. Andererseits muß er aber a. a. O. gleichzeitig die Anerkennung aussprechen, daß nicht bloß das Negieren des Bestehenden stattfand, sondern auch „das Streben, etwas Positives und für recht und gut Gehaltenes an die Stelle zu setzen.“

den Fesseln befreit worden, die ihre ersprießliche Fortentwicklung bis dahin noch gehemmt hatten. Ja, sie hat „ihre ganze Kraft aus dem vielgeschmähten Jahrhundert der Aufklärung geschöpft[61]".

Bald aber übernahm man aus England die Form der sich dort bereits bewährten, periodisch erscheinenden Wochenschriftliteratur. Sie fand rasch Nachahmung und Verbreitung.

Diese und die in der Unterhaltungsliteratur die wissenschaftlichen Lehrsätze in allgemein verständlicher Form behandelnde Popularphilosophie erweiterten erst den Kreis der Interessierten und schufen geradezu eine neue Schicht von „gebildeten" Lesern, die, angeregt durch die periodische Presse, ihrerseits nicht umhin konnten, in Wort und Schrift das Ueberkommene auf seine Berechtigung zu prüfen, „ob es mit der menschlichen Vernunft begreifbar und begründbar war"[62]. So wurde die Aufgabe der ersten Hälfte des Aufklärungsjahrhunderts, die alten Mißstände aufzudecken, in der Mehrzahl nicht von Juristen, überhaupt nicht von der eigentlichen Wissenschaft, sondern „von Männern gelöst, welche tieferer wissenschaftlicher Forschung fern standen"[63], und deren Spuren die strenge Fachwissenschaft sogar anfangs nur zögern zu folgen wagte. Später hat dann die strafrechtliche Doktrin die Reformbewegung nicht nur „als berechtigt erkannt" und ihre Forderungen näher geprüft, sondern sogar sich selbst zur Trägerin und Führerin dieser Bewegung gemacht"[64], indem sie die Verbindung mit dem peinlichen Recht mit seiner mittelalterlichen Grausamkeit, die Bigotterie und Aberglauben radikal abschnitt. Ihr Kampf richtet sich nur gegen einzelne unmöglich gewordene Bestimmungen des geltenden Rechts, sondern gegen den Geist, gegen das System, das ganze der bisherigen Strafgesetzgebung.

Die Anfänge dieser kriminalistischen Reformbewegung finden sich, wie eingangs erwähnt, besonders in Frankreich, wo die Greuel der Strafjustiz des sog. ancien régime um die Mitte des 18. Jahrhunderts kaum noch einer Steigerung fähig waren. Nach dem Tode des vierzehnten Ludwig erwachten die großen Geister und entfachten den Kampf um

[61] v. Liszt, Lehrbuch, 5. Aufl., 1892, S. 64.
[62] Kohlrausch, a. a. O. S. 14.
[63] Frank, Wolffsche Strafrechtsphilosophie . . . S. 86.
[64] S. Loening a. a. O. Seite 249 und 273.

die Grundlagen der geltenden Lebensanschauung. Ganz im Gegensatz zu den deutschen Aufklärern verzichteten die Franzosen auf all den gelehrten Ballast, auf das „schwere Geschütz logischer Deduktionen“[65], sie wandten sich an ihre Volksgenossen in fließender und leicht verständlicher Redeweise — ihrer „bezaubernden Feder, der leichten Waffe einer gefälligen Eloquenz und eines schlagenden Witzes“[66] gelang es leicht, die Gemüter aus ihrer Gleichgültigkeit zu wecken und zu flammendem Protest gegen die bestehenden Verhältnisse besonders in Staat und Kirche aufzurufen.

Eine Reform von Kirche und Staat war nur möglich durch eine Erschütterung der den ganzen Bau tragenden Säulen des Strafrechts — und umgekehrt konnte eine Reform des Strafrechts überhaupt nur erreicht werden durch eine Erneuerung der staatlichen und kirchlichen Verhältnisse. Je mächtiger der Schutz war, welchen das französische Strafrecht der Kirche lieh, und in je weiterem Umfange es auf die Lehren der Kirche aufgebaut war, desto mehr mußte jede Reformbewegung auf kriminalistischem Gebiet geradezu ein Angriff auf die alleinherrschende mächtige Priesterkirche selbst werden[67].

a) Die ausländischen Aufklärer.

Unter den Schriftstellern der Aufklärungsliteratur war wohl Montesquieu (1689—1755) der erste, der nachdrücklich auf die Mängel der französischen Strafrechtspflege hinwies. Während schon in den persischen Briefen ziemlich unverblümte Andeutungen und Anspielungen hierauf sich vorfinden[68], enthält sein „Esprit des lois“ (1748) die Ergebnisse seines Lebenskampfes, sein ganzes großes Reformprogramm.

Als ein Vorkämpfer für die religiöse Aufklärung tritt Montesquieu dem französischen Strafrecht überall da entgegen, wo es Züge des Aberglaubens und der Unduldsamkeit

[65] Fischl, a. a. O. S. 24.

[66] Berner, Lehrb. S. 72.

[67] Man kann direkt sagen, daß das „Ringen nach einer allgemeinen Strafrechtsreform damals geradezu seinen Ausgang genommen hat von den Fragen der Religion und des Religionsstrafrechts“. So Kohlrausch a. a. O. S. 23; Fischl, a. a. O. S. 27: Es ist überhaupt eine eigenartige Erscheinung, daß der Anstoß zu einer Reform des Strafrechts in fast allen Ländern von einer der Kirche entgegengesetzten Richtung ausging und gar oft von Männern bewirkt wurde, die von ihr verflucht wurden.

[68] Lettres persanes 1721.

trägt. Strafgesetze zum Schutze der Religion hält er für ein durchaus ungeeignetes Mittel der Zweckerreichung — er spricht zwar noch von „Verbrechen gegen die Religion"[69], verlangt aber als Tatbestandsmerkmal einen direkten Angriff auf diese, als öffentliche Handlungen gleichsam qualifiziert. Für religiöse Dissidenten aber fordert er völlige Straffreiheit. Religion sei Privatangelegenheit, strafe man hier, so zerstöre man jede bürgerliche Freiheit[70]. Selbstverständlich bleibe es der Religionsgesellschaft unbenommen, den Andersdenkenden aus ihrer Gemeinschaft auszuschließen. — — Auch die Bestrafung der Gotteslästerung lehnt er ab, denn „il faut honorer la divinité, et ne la venger jamais", ... Si les lois des hommes ont à venger la divinité, elles se régleront sur son infinité et non pas sur les faiblesses, sur les ignorances, sur les caprices de la nature humaine[71]. Ueber die Hexenprozesse äußert er sich etwas vorsichtiger. Er nennt die Zauberei zwar ein „crime du monde de plus incertain[72], versucht das auch an Beispielen zu beweisen, kommt aber doch nicht dazu, die letzte Konsequenz daraus zu ziehen[73].

Während Montesquieu „mit den Waffen einer auf dem Boden historischer Studien errungenen freien philosophischen Gelehrsamkeit kämpfte[74] und sich so dadurch von der aufzuklärenden Masse unbewußt distanzierte, entstand in dem ehemaligen Jesuitenschüler Voltaire ein Mann, der unter Verzicht auf allen gelehrten Ballast eine deutlichere Sprache zu reden wußte und „alle jene Brandraketen aufsteigen ließ, die prasselnd über den Häuptern der Dummköpfe zerplatzten[75]". In Hunderten von kleineren Schriften, in den Spalten der Tagespresse schleuderte er die Pfeile scharfgespitzter Kritik gegen jede positive Religion, gegen Fanatismus und Aberglauben, donnerte er sein „Ecrasez l'infâme" gegen das Kirchenchristentum der damaligen Zeit. Laut verkündet er die Grundsätze der Freiheit des Individuums und der Freiheit des Gewissens. Kein Mißbrauch in der Kirche, im Staate und

[69] Esprit XXV. Cap. 12.
[70] Esprit XXV. Cap. 4.
[71] Livre XII. Cap. 4 p. 157.
[72] Esprit XII, C. 5.
[73] S. auch Herz, Voltaire . . . S. 138.
[74] S. Frank, Wolffsche Strafrechtsphilosophie. S. 62.
[75] S. Anm. 2 a. gl. S.

der Gesellschaft entgeht seiner erbarmungslosen Kritik. Und keiner hat seine Angriffe auf die positive Religion in verletzendere Formen zu kleiden verstanden und den Kirchenglauben in gleicher Weise mit Bitterkeit, Hohn und Spott überschüttet, wie dieser Meister des Pamphlets.

Die Frage des Religionsstrafrechts, dessen erbittertster Gegner Voltaire ist, wurde aufgerollt durch ein Ereignis, das diesen Kampf auch zum Kampf um die Strafrechtsreform werden ließ, durch den Justizmord an Jean Calas in Toulouse 1762[76]. Aus der Fülle literarischer Produkte, die sich mit diesem Fall beschäftigten, ragt hervor Voltaires Buch „Traité sur la tolérance à l'occasion de la morte de Jean Calas[77]. Die Menschen um ihrer Ueberzeugung willen zu verfolgen, widerspreche allem menschlichen und göttlichen Recht. Man müsse jeden glauben lassen, was er wolle, insoweit nur sein Glaube nicht die religiöse Ordnung störe. Religiöse Irrtümer dürften nur bestraft werden, wenn sie die Gesellschaft beunruhigen. Das tun sie aber, sobald sie den Fanatismus erregen. Um Toleranz zu verdienen, müssen die Menschen aufhören, Fanatiker zu sein. Bei schärfstem Kampf gegen die positive Religion, ist er keineswegs ein Gegner der Religion überhaupt, nicht Atheist, sondern Bekämpfer des Dogmenglaubens.

Wie für alle Aufklärer ist die Religion für ihn politische Notwendigkeit: Religion sei für den Staat nötig, auch wenn sie eine falsche sei. Die Furcht vor göttlicher Strafe halte vom Verbrechen eher ab, als alle weltlichen Strafgerichte. So ist auch sein bekannter Ausspruch zu verstehen: „Si Dieu n' existait pas, il faudrait l'inventer" Allerdings sei es völlig abgeschmackt, wenn ein Insekt (d. h. der Mensch) das höchste Wesen rächen zu können wähnt, und er teilt mit Montesquieu die Anschauung von der Unmöglichkeit der Bestrafung der Gotteslästerung. Den unseligen Hexenwahn nennt Voltaire „eine barbarie idiote" und widerlegt ihn mit dem historischen Hinweis, „daß Hexen und Zauberer, wo man aufgehört hat, sie zu verbrennen, auf der Welt verschwunden sind"[78].

---

[76] Rein juristisch handelt es sich hier allerdings nicht um ein Religionsverbrechen, sondern um die Frage: Mord oder nicht? — Und um den unzulänglichen Schutz des Angeklagten im Strafprozeß.

[77] Oeuvres complètes, nouv. éd., t. XXV, p. 15—118. Eine genauere Darstellung des Falles gibt Herz a. a. O. S. 157—224.

[78] Commentaire sur le livre des delits et des peines. S 232.

Auch die Italiener Filangieri und noch vor Voltaire Beccaria (Cesare Bonesano), von denen der letztere als der hauptsächlichste Vorkämpfer, der eigentliche Urheber der Aufklärungsbewegung bezeichnet zu werden pflegt,[79], haben in gleicher Weise unvergängliche Verdienste, namentlich für die Humanisierung des Strafrechts errungen. In seinem „Trattato del delitti e delle pene"[80], predigt Beccaria, den die französischen Aufklärungsphilosophen sofort als einen der ihrigen, sein Werk als „Frankreichs geistiges Eigentum"[81] in Anspruch nahmen, Duldung, Bruderliebe, Humanität, während Filangieri in Hinsicht auf die Religionsdelikte ähnliche Anschauungen wie Montesquieu zutage förderte, ohne jedoch so weit zu gehen wie dieser. Jedenfalls verwirft er die barbarische Strenge, mit der die Gesetzgebungen gegen sie vorzugehen pflegten[82], verweist auf verschiedene Delikte, die man gewöhnlich unter diese Kategorie brachte, an einen anderen Ort im System der Verbrechen, so z. B. den Kirchenraub, den er lediglich als einen erschwerten Fall von Diebstahl behandelt wissen will.

Im Anschluß an Spinoza[83], der in der Freiheit das oberste Prinzip des Staates erblickte, und deshalb die Gesetze, die sich auf die Religion beziehen, abgeschafft wünscht, die unbeschränkte Meinungsfreiheit und das Recht, Gott nach eigener Ueberzeugung zu verehren — oder auch nicht zu verehren — allen zugeteilt und die freie Meinungsäußerung nur insoweit beschränkt wissen wollte, als sie beschimpfe und die Ruhe und den Frieden im Staate störe, entwickelte Rousseau[84] die Idee einer bürgerlichen Religion, deren Glaubensbekenntnis vom Staate festzusetzen sei. Der höchste Grundsatz dieser Staatsreligion aber sollte die Toleranz gegenüber allen nur möglichen Kultusformen sein, soweit diese nur den Bürger seine Staatspflichten liebgewinnen ließen.

[79] Günther, Tomaso Nat. S. 3.

[80] Cap. 37 von einer besonderen Art von Verbrechen, übersetzt von M. Waldeck.

[81] S. Herz, a. a. O. S. 309.

[82] Szienza della legislazione III, 44.

[83] Tractatus theologico — politicus, Reclam 2177/80, S. 27, 351, 375.

[84] In seinem vorletzten Kapitel des „Du contrat social". Reclam 1769/70, S. 149 ff.

b) Die deutschen Aufklärer.

Erst verhältnismäßig spät ist dagegen die große Masse der Gebildeten in Deutschland auf ihre ausländischen Gesinnungsgenossen in richtiger Weise aufmerksam geworden. Während sich ringsherum im Auslande der Hauch eines neuen Geistesfrühlings regte, verharrt Deutschland auf kriminalistischem Gebiete zunächst in seinem Winterschlafe. Zwar finden wir den Spott über die alte Auffassung von den Religionsverbrechen bei einem Schüler des freisinnigen Chr. Thomasius, des großen Vorläufers der Aufklärungsbewegung, bei dem protestantischen Kirchenrechtslehrer Titius in Leipzig, allein in weiten Schichten des Volkes vermochten diese, ohnehin vorsichtig geäußerten Regungen älterer Reaktionärer erklärlicherweise nicht einzudringen.

Nachhaltigere Kraft aber gewann die deutsche kriminalistische Aufklärungsbewegung erst durch die Einwirkung der französischen Aufklärungsphilosophie, der hervorragenden Aufklärungsarbeit eines Beccaria, eines Voltaire. So wie dort beginnt hier in Deutschland die Opposition nicht mit einem Neuaufbau, sondern der bloßen Negative: Gott ist n i c h t Schutzobjekt, den Rechtsgrund der Bestrafung bildet n i c h t die Sünde[85]. In dieser aufgeklärten Negative herrscht in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts eine weitgehende Einmütigkeit[86].

Als erster unter den deutschen Aufklärungsschriftstellern, der diesem Gedanken energisch Ausdruck verleiht, ist zu nennen der Sachse Karl Ferdinand Hommel, der deutsche „Beccaria", wie er genannt wird[87]. Er bezeichnet die Konstruktion der Religionsverbrechen, der Blasphemie — analog

[85] S. Kohlrausch a. a O. S. 16.

[86] Bei dieser weitgehenden Uebereinstimmung kann es bei vorliegender Arbeit nicht Aufgabe des Verfassers sein, die Ansichten der einzelnen Schriftsteller ausführlich, womöglich noch in chronologischer Reihenfolge zu erläutern. Es kann sich hier höchstens darum handeln, aus der langen Reihe der Autoren eine gewisse Auslese zu halten und die sich bei ihnen als gemeinsam findenden Bemerkungen in summarischer Weise zusammenzustellen.

[87] So Boehmer, Hdb. S. 851. Kohlrausch nennt ihn (S. 16) „die typische Figur in der juristischen Aufklärungsliteratur, vielseitig gebildet und schriftstellerisch fruchtbar, scharfsinnig und vorurteilslos, aber freilich auch systemlos.

den Majestätsverbrechen — als crimen laesae majestatis divinae als unmöglich und völlig verfehlt: „Diese Benennung sei zwar rednerisch genug, aber der Sache gar nicht angemessen. Denn niemand kann durch Taten, geschweige denn durch Worte bewirken, daß die Welt und Gottes Reich zugrunde gehe[88]/[89].

Ebenso räumt er mit dem alten Sündenstandpunkt energisch auf[90]: „Hinweg mit der Einbildung, daß Krieg, Pest oder Verlust des erworbenen Eigentums eine Strafe Gottes für die Sünden der Menschen sey . . . ". Es sei ausgeschlossen, „daß Gott durch Hängen und Köpfen sich versöhnen lasse, und daran ein Gefallen trage, daß Irrthum in Glaubenssachen bestraft werden müsse"[91].

Und bald konnte selbst der vielgelesene Kriminalist Joh. Chr. Quistorp (1737—97), dessen an sich konservative Haltung gegenüber dem geltenden Recht in seinen „Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts" besonders zum Ausdruck kommt[92], in seinem nicht Gesetz gewordenen Mecklenburgischen „Entwurf zu einem Gesetzbuch in peinlichen — und Strafsachen" (1783) nicht umhin, für Gotteslästerung „die Sache dem höchsten und allwissenden Richter Himmels und der Erden lediglich zu überlassen[93]".

[88] Rhapsodia quaestionum (1782) observ. 246. Beccaria Komm. S. 46.

[89] v. Globig und Huster, Abhdlg. S. 255: „Welch Unternehmen . . . dem Schöpfer Genugtuung zu verschaffen, der gar nicht beleidigt werden kann"; Wieland, Geist II, § 400, S. 85: „Der Mensch ist . . . viel zu ohnmächtig, um sich eines Verbrechens wider göttliche Majestät schuldig machen zu können." Auf gleicher Linie bewegen sich die Ausführungen zu diesem Punkte eines Püttmann (Ludwig Ernst. 1730—96, Hommels Schüler und Nachfolger) in seinen „Elementa iuris criminalis" 1779, II Cap. III § 107/8, eines Meister (jun.) in seinen „Principia iuris criminalis Germanici communis" 1789, § 193: der wie auch der Theologe Joh. Dav. Michaelis (Mosaisches Recht VI Vorrede S. 122) grundsätzlich zur leichteren Auffassung des Deliktes geneigt war.

[90] Philosophische Gedanken . . . (herausg. v. Rössig 1784) § 40 (Prediger Gebharden).

[91] Philos. Ged. § 36 S. 67.

[92] Grundsätze Bd. I, §§ 118—129.

[93] S. Entwurf § 283, S. 310.

Fast wörtlich folgt ihm Mathias Pflaum in seinem „Entwurf einer neuen peinlichen Gesetzgebung[94]".

Die weitgehende Einmütigkeit in diesem im letzten Halbjahrhundert herrschenden Gedanken, die nur insofern Streitobjekt waren, wie man die Ergebnisse der Aufklärungsbestrebungen mit dem nun einmal gültigen gemeinen Recht in Einklang zu bringen vermöchte, wird gekrönt durch den „einen Markstein der Entwicklung[95] bedeutenden Gedanken Feuerbachs[96]: „daß die Gottheit iniuriert werde, ist unmöglich; daß sie wegen Ehrenbeleidigungen sich an Menschen räche, undenkbar; daß sie durch Strafen ihrer Beleidiger versöhnt werden müsse, Torheit."

Bei dieser aufgeklärten Negative konnte man natürlich nicht stehen bleiben, bald setzte auch die Erörterung der Frage ein, welches (positive) Interesse der Staat an den Religionsvergehen habe und haben müsse. Ganz besonders interessant im Rahmen dieser Frage ist die Stellungnahme der sächsischen Juristen Globig und Huster in ihrer „Abhandlung von der Kriminalgesetzgebung[97], die von der „Berner ökonomischen Gesellschaft" preisgekrönt wurde.

Ganz auf dem Boden der absolutistischen Aufklärungsstaaten stehend, bewegen sich ihre Ausführungen naturgemäß in Richtung des erziehenden und bevormundenden Polizeistaates. Die „Polizei" ist für sie nur ein Mittel, dem Verbrechen zu begegnen, wirksamste Verbrechensprophylaxe ist auch die Religion. „So wie die Polizei durch sichtbare und handgreifliche Mittel die Sitten und gute Ordnung im Staate erhält, ebenso ist die Religion eine unsichtbare Führerin zur Tugend und zum ordentlichen Leben." „Diejenigen, welche sie antasten, sind straffrei, nicht weil sie sündigen oder weil

[94] 28. Abschn. § 199; auch Graf Soden (Jul. v.) in seinem „Geist der peinlichen Gesetzgebung Teutschlands" 1792 I § 80, 85, 86 leugnet die Möglichkeit und Notwendigkeit, Gott zu rächen. Besonders rückständig erscheint noch die Behandlung der Religionsverbrechen bei dem Göttinger Professor Justus Claproth (1728—1805) in seinem „auf höheren Wink" verfassten „Ohnmaßgeblichen Entwurf eines Gesetzbuches" 1774, der im Buch II. 1. S. 17 geradezu furchtbare Strafen für den Gotteslästerer empfiehlt. Gottlieb Beseke (Versuch eines Entwurfes zu einem vollständigen Gesetzesplan für Verbrechen und Strafen . . . 1783/94. S. 113) ist nur gegen rückfällige, hartnäckige Deliquenten streng (Strafen hier lebenslängliches Zuchthaus).

[95] So Kahl a. a. O. S. 15.

[96] In seinem Lehrbuch 1801 § 303.

[97] Zürich 1783.

sie falsche Meynungen hegen, sondern weil sie eine Stütze der bürgerlichen Gesellschaft untergraben[98], weil sie das Band der Gesellschaft, das die Religion mitknüpfen hilft, lösen. Dagegen sollten „bloße Meynungen und gelehrte Streitigkeiten in Religionssachen", Haeresie, Apostasie und Atheismus ungestraft bleiben, „solange sie nicht Unruhe im Staate erregen[99]". Die Beleidigung des göttlichen Wesens könne aber nur bestraft werden, wenn „es öffentlich beschimpft und dadurch auch ein allgemeines Aergernis erregt wird . . . Man kann ein so unnützes Mitglied des Staates, das die Mittel zu dessen Erhaltung verachtet, aus der bürgerlichen Gesellschaft stoßen[100], also mehr Polizei- als peinliche Strafe.

In Dutzenden von anderen Aufklärungsschriften kehren die gleichen Gedanken wieder, die an Globig und Huster als an einem der wichtigsten Beispiele demonstriert wurden[101].

Das neue Staatsinteresse an der Bestrafung der Religionsdelikte fand sich aber auch noch in einer anderen in ihrer Tendenz dem aufgeklärten Polizeistaat geradezu entgegengesetzten Strömung: Die Staatsaufgaben liegen nur auf dem Gebiete des „forum externum". Alles, was sich auf Religion und Aehnliches bezieht, muß auf dem Gebiete der staatlichen Tätigkeit ausscheiden. Der bedeutendste Vertreter dieser Richtung ist Wilhelm von Humboldt, dessen Buch „Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen[102], als eines der

[98] S. Abhdlg. S. 22.
[99] S. Abhdlg. S. 255 und
[100] S. Abhdlg. 252 ff.
[101] Die gleiche Auffassung vom staatlichen Wert der Religion zeigt sich besonders auch bei Karl Th. v. Eberstein (Entw. eines Sitten- und Strafgesetzbuches für den Deutschen Staat 1793). § 1 seines Entwurfes: „Gottesfurcht und Religion ist die Stütze eines jeden Staates" . . . Gott hat zwar niemanden hienieden zu seinem Rächer bestellt, wenn aber „die Obrigkeit sieht, daß die Religion (als Hüterin der Staatsmoral) mißhandelt und die allgemeine Ruhe und Wohlfahrt störende Grundsätze ausgestreuet werden, muß sie strafen." Ebenso Ernst K. Wieland a. a. O., 2. Teil, 3. Abschn. § 397; Gmelin, Grundsätze der Gesetzgebung über Verbrecher und Strafen Seite 1786, § 154; Beseke, a. a. O. 8. Kap. S. 111 ff; Soden a. a. O. II § 74: „Der Gesetzgeber hat ein wesentliches Interesse, die Majestät des höchsten Wesens und seine Verehrung zu erhalten, weil mit ihr das wirksamste, tätigste Rad seiner Maschine fallen müßte". Vgl. auch noch Michaelis a. a. O. S. 122, auch Rössig: „Vorerinnerung" zu Hommels philosophischen Gedanken S. XVIII.
[102] Entstanden während der französischen Revolution.

besten Bücher gerühmt wird, in dem das Prinzip, daß alles, was sich auf die Religion bezieht, außerhalb der Staatswirksamkeit liegt, entwickelt worden ist. Der Staat habe sich auf Erhaltung der äußeren Sicherheit und inneren Ordnung zu beschränken, also nicht um der Religion willen, aber um äußeren Unregelmäßigkeiten — wie oft war nicht seit der Reformation die Religion Anlaß oder Vorwand zu Friedensstörungen mancher Art geworden — zu begegnen, hätte das staatliche Strafrecht einzuschreiten Anlaß. Dies dann um so mehr, je weitherziger den gegensätzlichen Religionsparteien ein Nebeneinanderleben auf demselben Territorium gestattet würde.

In dieser scharfen Trennung von Religion und Staatsaufgaben, in der Duldung aller Religionsparteien, sofern sie nur die allgemeine Wohlfahrt nicht stören, treffen mit Humboldts politischer Forderung zusammen die Anschauungen jenes Philosophen auf dem Königsthron, der seinem Zeitalter um ein Jahrhundert vorausgeeilt war, Friedrich d. Großen.

Seiner Meinung nach ist die Religion für das Staatsleben nicht unbedingt erforderlich, wenn nur „eine Macht da ist, die mit empfindlichen Strafen zwingt, den Gesetzen zu gehorchen[103]. Aus diesem Grunde ist Friedrich einerseits mit voller Entschiedenheit den Ansprüchen der Kirche entgegengetreten, andererseits aber hat er immer daran festgehalten, daß man alles vermeiden müsse, was die religiösen Gefühle des Volkes verletzen kann, ja, es sei geradezu wünschenswert, die Masse in den liebgewonnenen Vorurteilen, von denen sie sich trotz aller Belehrung und Aufklärung doch nicht verdrängen lasse, zu belassen[104]. „Die von jedem Bürger dem Gesetze geschuldete Achtung verpflichtet ihn aber, einen anerkannten Kult nicht zu beschimpfen, und Aergernis zu vermeiden, und alle diesbezüglichen Bestrebungen müssen im Interesse des religiösen Friedens bestraft werden[105].

Das strafrechtliche Ergebnis also teilt der König mit der herrschenden Ansicht der Aufklärung und des Polizeistaates, so verschieden auch die Motive waren. „Zwar nicht, weil

[103] Brief an Voltaire vom Dezember 1766.

[104] S. Zeller, Friedrich der Große als Philosoph (1886), S. 124.

[105] Das ist der Grundsatz, den Friedrich II. aus Anlaß des La Barré'schen Prozesses Voltaire gegenüber vertritt; s. Brief v. 15. 8. 1766, zit. bei Hertz a. a. O. S. 243.

Dogmenglauben dem Staate nützlich, aber weil er nun einmal unvermeidlich ist und die aufklärerischen Angriffe auf ihn das Volk beunruhigen, muß das Strafrecht ihn schützen[106]".

Wo es sich um die Religionsfragen für die breite Masse der Untertanen handelte, verstand dieser aufgeklärte Philosoph allerdings wenig Spaß, wenn er auch noch so sehr beteuerte, daß „die allgemeine Duldung allein das Glück des Staates verbürge", daß ein jeder nach seiner Fasson Selich werden" solle[107]". Trotzdem ist die Aufklärung nur der Vorzug einer kleinen Zahl von Aristokraten des Geistes — für das Volk ist Ruhe die erste Bürgerpflicht. So kommt z. B. folgender Widerspruch zustande, daß jede Freigeisterei im eigenen Lande zu derselben Zeit verfolgt wurde, wo kirchenfeindliche Philosophen, etwa Voltaire, hochgeehrte königliche Gäste waren.

In ihrer philosophischen Begründung[108] ganz in der Richtung des auf das Forum externum beschränkten Rechtsstaats, bewegen sich die Ausführungen des scharfsinnigen Sachsen Stübel, der schon gründlicher über die letzten Gründe von Staat, Recht und Strafe nachgedacht hat und unleugbar einen ganz bedeutenden Einfluß auf die systematischere Behandlung des Strafrechts gewonnen hatte. Im Anschluß an die Theorie, daß jedem kriminellen Verbrechen eine Rechtsverletzung zugrunde liegen müsse, andernfalls die Tat höchstens ein Polizei-Unrecht sei[109], entstand für das Religionsstrafrecht die Frage: Wessen Recht wird durch ein Religionsdelikt verletzt? Von dieser Frage ausgehend ist für ihn Gotteslästerung z. B. eine Beleidigung der Kirchengesellschaft, der man dadurch, daß man ihren Gott schmäht, eine stultitia und dementia vorwirft — also eine Rechtsverletzung und da-

[106] So Kohlrausch a. a. O. S. 28.

[107] Aus der Prüfung der Abhandlung der Vorurteile: s. auch Schilling, Quellenbuch S. 321.

[108] Stübel ist hier zweifellos beeinflußt von Kants theoretischer Forderung der Trennung von Recht und Moral.

[109] S. Kohlrausch, S. 29: So schädlich diese Theorie in der Folgezeit dadurch gewirkt haben mag, daß sie das Naturrechtliche „φύσει αδίκαιον" bis weit in das 19. Jahrhundert hinein schleppte, damals hatte sie das politische Verdienst, die Strafwillkür einzuschränken, und das juristische, eine straffere Systematik des Strafrechts anzubahnen.

mit ein kriminelles Verbrechen[110]. Ließ sich aber kein verletztes Rechtsgut finden — nun: die Strafbarkeit der Religionsdelikte war leicht durch die „Hintertür des Polizei-Unrechts" (Kohlrausch) wieder einzuführen, was die ganze Theorie von der Notwendigkeit der Rechtsverletzung in eigenartigem Lichte erscheinen läßt.

3. Der Einfluß der Doktrin auf die Strafgesetzgebung.

Die Reformgedanken der Aufklärungsliteratur mußten naturgemäß auch legislatorischen Niederschlag finden, umsomehr, als die eigentliche Strafrechtswissenschaft, die Pflegerin des bestehenden Rechts, sich von dessen Autorität gelöst und sich sogar selbst zur „Führerin und Trägerin" der neuen Bewegung gemacht hatte und von sich aus die Bahnen zu bestimmen suchte, in welchen sich die Neubildung des Strafrechts zu bewegen habe. In „idealster Begeisterung macht sie sich daran, an Stelle des alten, gänzlich verfallenen Hauses ein neues menschenwürdigeres Gebäude aufzurichten[111]".

Das Bedürfnis nach einer Reform äußerte sich zunächst in förmlichen Entwürfen zu neuen Strafgesetzbüchern, die zum Teil sogar schon im Auftrage der Regierungen abgefaßt wurden. Ein Stück Landes nach dem andern ward so der Herrschaft des alten peinlichen Rechts entrissen[112].

[110] Aehnlich konstruiert auch das noch geltende gemeine Recht E. F. Klein (Grundsätze des gemeinen deutschen peinlichen Rechts. (Halle 1799, § 486): Die Blasphemie ist als Beleidigung der Religionsgesellschaft, welche Gott verehrt, strafbar. Ebenso auch die Verletzung des Religionsfriedens als Landfriedensbruch (§ 484) und die Störung des Gottesdienstes, die unter Umständen sogar als Angriff gegen den Staat aufgefaßt werden müsse. Nach Grolmann (Karl von). Grunds. der Kriminalrechtswissenschaft, 4. Aufl. 1825. gehört, die Blasphemie mit Landfriedensbruch, Brandstiftung usw. zu den gemeingefährlichen Verbrechen, und zwar als „Injurie gegen die Bekenner eines bestimmten religiösen Glaubens". Auch Feuerbach. (Lehrb. des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, 5. Aufl. 1812): Die Religionsdelikte gehören zu den „gemeinen sich gegen ursprünglich erworbene Rechte wie Leben, Freiheit, Ehre richtenden Verbrechen. § 303: Die Blasphemie ist eine qualifizierte Injurie, und zwar richtet sie sich gegen die kirchliche Gesellschaft als moralische Person. „Wer ihren Zweck entwürdigt, der entwürdigt die Gesellschaft selbst; wer die Gegenstände religiöser Verehrung schmäht, welche ihrer Vereinigung zugrunde liegen, schmäht sie selbst."

[111] S. Loening, Zeitschr. f. d. gesamte St.R.W. Bd. 3. S. 250.

[112] v. Holtzendorff a. a. O. I. S. 88.

a) Die österreichische Strafgesetzreform. Josephina (1787).

Das erste Kriminalgesetz in Deutschland, welches die Religionsverbrechen unter durchaus veränderten Gesichtspunkten, mit zum Teil neuen Tatbeständen gestaltet hat, ist das Gesetzgebungswerk Josef II. von Oesterreich, sein „Allgemeines Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung" vom 13. 1. 1787 (Josephina), ein typisches Werk der Aufklärungsperiode des 18. Jahrhunderts, „ein hoch zu rühmendes Zeugnis gesetzgeberischer Kraft und Selbständigkeit", wie es v. Holtzendorff[113] nennt.

Die freisinnigen Anschauungen Josef II. hinderten ihn allerdings nicht, in Fragen des Religionsstrafrechts die Anschauungen der absolutistischen Regierungen und ihren Polizeigeist zu teilen. Namentlich der Sorge, daß die staatserhaltende Religion, der „Leitriemen", wie Sonnenfels sie nennt, leicht durch falsche Lehren in ihrem Bestande verändert oder gar völlig vernichtet werden könne, konnte auch er nicht Herr werden. Die Religionsverbrechen der Zauberei und Hexerei werden zwar abgeschafft, allein die Verleitung zum Abfall vom christlichn Glauben, die Ketzerei und die Verleugnung des Glaubens werden hart bestraft. Der Gotteslästerer, d. h. „wer die Vernunft auf den Grad verleugnet, den Allmächtigen in öffentlichen Oertern oder in Gegenwart anderer Menschen, durch Reden, Schriften oder Handlungen freventlich zu lästern, ist als Wahnwitziger zu betrachten und in dem Tollhause so lange gefänglich anzuhalten, bis man seiner Besserung vergewissert ist". (Vgl. Josephina Teil II § 68). Die — noch öfter in der Literatur vertretene — sog. Tollhaustheorie ist allerdings mit dem Aufklärungszeitalter verschwunden.

b) Die preußische Strafgesetzreform. (A. L. R. 1794.)

Ungleich moderner als die Josephina ist das preußische Allgemeine Landrecht, das kirchenpolitisch den Geist Friedrichs des Großen atmend und strafrechtlich beeinflußt in der Hauptsache von Globig und Huster und dem Hallenser Professor Ferdinand Klein juristisch das Fazit zieht aus dem Siege des Staatsabsolutismus über die Kirche.

[113] v. Holtzendorff a. a. O. I. S. 122.

Vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit ist selbstverständliches Ergebnis nicht nur der neuen allgemein herrschenden Stimmungen, sondern besonders auch der aus der individuellen Idee der Gewissens- und Religionsfreiheit geborene Gedanke, daß wie das geistige, so erst recht das religiöse Leben mit staatlichem Zwange unvereinbar sei. An Stelle der absoluten Beherrschung der Kirche durch den Staat, des Staatskirchentums, tritt jetzt eine Kirchenhoheit des Staates, die die Aufgaben der Kirche als ihre eigenen und unter selbständiger Verwaltung im Rahmen der staatlichen Rechtsordnung anerkennt, dafür aber eine allgemeine schützende Aufsicht, selbstverständlich auch unter Beschränkung auf Repressiv-Maßnahmen in Anspruch nimmt[114].

Das neue kirchenpolitische System reflektiert alsbald im strafrechtlichen Teil des Allgemeinen Landrechts. Der Teil II, 20 (§ 241—248) markiert schon in der Ueberschrift: „Von Beleidigungen der Religionsgesellschaften" das neu gewonnene Resultat. Diese Beleidigungen sind Verbrechen, die sich gegen eine Institution richten, die vom Staate sanktioniert und in gewissem Maße privilegiert ist. Wer diese durch Lästerungen oder durch entehrende Handlungen und Gebärden beleidigt, wer den Gottesdienst stört, wer die Religion zu Gaukeleien mißbraucht, und wer durch öffentliche Rede Haß und Verbitterung unter den Religionsparteien zu erregen sucht, wird mit Gefängnis oder Zuchthaus bis zu 6 Monaten bestraft; ebenso das Sektenstiften — freilich unter dem Gesichtspunkt der Friedensstörung.

Die angedrohte Strafe von 2—6 Monaten Gefängnis für den Gotteslästerer, zu der während Verbüßung der Haft Korrektionsmaßnahmen pädagogischer Art kommen, gegenüber den bisherigen grausamen Strafen und dann vor allem die erstmalige Aufnahme des Erfordernisses des öffentlichen Aergernisses bei der Gotteslästerung als Ausdruck dafür, daß die engere Glaubenversündigung Nebensache, das Staatsinteresse aber Hauptsache geworden ist, das macht das Allgemeine Preußische Landrecht zu einem besonderen Dokument in der Geschichte des Gotteslästerungsparagraphen.

c) Die bayrische Strafgesetzreform. (St.G.B. v. 1813.)

Ebenfalls noch auf dem Boden der Philosophie, nach welcher „Recht und Staat nur aus dem Gesichtspunkt einer

[114] S. auch Kahl a. a. O. S. 14.

materiellen Utilität in Betracht kommen[115]", stehend, andererseits aber schon einen gewissen Abschluß der legislaturischen Sturm- und Drangperiode, von der es sich das Gute, das sie hervorbringt, mit wesentlichem Geschick und Erfolg aneignet, bildend, bietet das bayrische Strafgesetzbuch von 1813, das unter wesentlichem Einfluß Feuerbachs schon die neue Epoche der Rechtsentwicklung einleitet[116].

Die Religionsdelikte figurieren hier unter einem Gesichtspunkt der Störung des öffentlichen Rechtsfriedens im Staate[117]. Bestraft wird also die Störung des Religionsfriedens durch gewalttätigen Einfall in religiöse Versammlungsorte zur Zeit des Gottesdienstes, durch Mißhandlung des amtierenden Geistlichen und gewaltsame Verhinderung gottesdienstlicher Verrichtungen. Auch das preußische „Sektenstiften", allerdings erheblich erweitert, finden wir wieder, das eingereiht unter das Kapitel „Verbrechen gegen die Obrigkeit[118], schwere Strafen verhängt für solche Personen, welche religiöse Lehren zu verbreiten suchen, die mit dem Zweck und den Gesetzen des Staates nicht vereinbar sind, desgleichen für „Prediger, welche in öffentlichen Vorträgen durch Schmähungen oder gehässige Beschuldigungen zwischen den Religionsgesellschaften Religionshaß zu erwecken oder zu unterhalten suchen".

Der Gotteslästerung geschieht hier keine Erwähnung — sie kann höchstens als Polizeiübertretung geahndet werden, da sie keine subjektive Rechtsverletzung enthält, deren Vorhandensein auch bei Feuerbach Voraussetzung für jedes Verbrechen ist.

C. Das geltende Recht.

I. Die Reaktion nach 1813 und die Entstehung des geltenden Rechts.

Die günstige Nachwirkung der Aufklärungsbewegung — wie wir sie in den hauptlächlichsten deutschen Gesetzgebungswerken feststellen konnten — dauert nicht lange. „Wie das gesamte geistige und politische Leben, so gerät

[115] Ullmann, Fortschr. S. 10.

[116] Es war übrigens auch Muster und Grundlage für eine ganze Reihe von Strafgesetzgebungsarbeiten in den einzelnen deutschen Staaten.

[117] II. Buch, 2. Titel, 4. Kap.

[118] III. Buch, 2. Titel, 3. Kap.

auch das Religionsstrafrecht in die romantisch-orthodoxe Rückströmung der Jahrzehnte, die auf die Befreiungskriege folgten[119]. Sie steht im engsten Zusammenhange mit einer neuen Bewegung, dem Kampfe gegen die Herrschaft des naturrechtlichen Dogmas, wie überhaupt im Zeichen der Wandlung der Anschauungen in der Rechts- und Staatslehre. Statt wie im Rationalismus alles aus Willkür und Vernunft herzuleiten, lernte man hier wieder achten auf die geheimnisvoll schaffenden Kräfte der Natur und Geschichte. Die historische Rechtsschule statuiert das Recht als etwas geschichtlich Entstandenes, nicht durch Willkür Geschaffenes und fasst es als ein Stück nationalen Volkstums auf. Auf das Religionsstrafrecht proiciert, mußte eine historische Betrachtung der Dinge zu der Erkenntnis führen, daß Religion und Gottesglaube von jeher nationales Volksgut gewesen sind, und daß es sich beim Schutze nicht um persönliche Ansichten und Interessen des Einzelnen handeln könne, sondern um ein der großen Masse von Staatsbürgern gemeinsames Besitztum.

Die Wirkung dieses Umschwunges war einmal die Wiederanknüpfung an die alte Tradition der „Pestilenz und Erdbebentheorie", wie sie Kohlrausch nennt[120], die besonders in Jarcke[121] und Henke[122] neue Verteidiger fand, dann aber auch — im Anschluß an Globig und Huster und das Allgemeine Landrecht — die Rückkehr zum Standpunkt des aufgeklärten Absolutismus, der die Religion und das Religionsstrafrecht zu einer einfachen Polizeifrage, zu einer Frage der Sicherung des absolutistischen Staates gemacht hat.

So war auch dem Polizeistaat in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Religion nichts mehr als Polizeimittel, e i n e Möglichkeit, „den politischen und sozialen Gärungen Autoritäten entgegensetzen zu können[123]. Und die Religion, die Religionsgesellschaft, spielt wieder die traurige Rolle,

[119] S. Kohlrausch a. a. O., S. 33. — Tatsächlich bedurfte der Ueberschwang des 18. Jahrhunderts einer gewissen Korrektur.

[120] A. a. O. S. 33.

[121] Handbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Bd. II (1828) Seite 40.

[122] Handb. des Criminalrechts und der Criminalpolitik. Bd. III (1830), S. 645 ff. Dieser sogar „mit dem unwiderleglichen Argument, daß jene Ansicht ja in der Bibel ausgesprochen sey".

[123] Kohlrausch a. a. O. S. 34.

Erziehungs- und Korrektionsanstalt zur Heranbildung guter Untertanen, eine polizeiliche Einrichtung zum Zwecke der Förderung staatlicher Interessen geworden zu sein[124].

Diese neue allgemeine Anschauung, wie sie in der strafrechtlichen Literatur vertreten wurde, spiegelt sich in einer Reihe von Gesetzbüchern wieder, von denen das preußische Strafgesetzbuch vom 14. 4. 1851 — als Vorläufer unseres jetzt noch geltenden Reichsstrafgesetzbuches — uns besonders interessiert. Nach langen, bis ins Jahr 1828 zurückreichenden Vorarbeiten kam nach endgültiger Beratung der ganzen Materie im „Vereinigten Ständischen Ausschuß" unter der Ueberschrift „Vergehen, die sich auf die Religion beziehen, folgender § 135 des preußischen Strafgesetzbuches von 1851 zustande:

> „Wer öffentlich in Worten, Schriften oder andern Darstellungen Gott lästert, oder eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten im Staate bestehende Religionsgesellschaft oder die Gegenstände ihrer Verehrung, ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche verspottet, oder in irgendeiner Weise darstellt, welche dieselben dem Hasse oder der Verachtung aussetzt, ingleichen wer in Kirchen oder anderen religiösen Versammlungsorten mit Gegenständen, welche dem Gottesdienst gewidmet sind, beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft".

Dieses Religionsstrafgesetz setzt sich — mit gleicher Ueberschrift und auch sonst fast unverändert — fort in der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes und geht auch

[124] Ein näheres Eingehen auf die strafrechtliche Literatur in dieser Epoche erübrigt sich. Es sind die gleichen Gedanken, wie sie Globig und Huster entwickelt haben. So sieht Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft II (1823), S. 595 ff. den Strafgrund der Religionsdelikte in dem Mangel an „Achtung gegen die Religion", was gewissermaßen „Drohungen künftiger Vergehen" bedeuten könne: C. G. v. Wächter, Lehrb. d. Römisch-Teutschen Strafrechts (1826) II § 231, ist der gleichen Ansicht. Bauer, Lehrb. d. Strafrechts 2. Aufl. (1833), § 317 ebenso, weil die Religion, ein „Fundament der Moralität" und „ein wirksames Beförderungsmittel der Sittlichkeit und Rechtlichkeit der Bürger" ist. Aehnlich auch Roßhirt. Geschichte und System des deutschen Staatsrechts III, 2. S. 145, und v. Preuschen. Archiv des Kriminalrechts, n. F. 1841 S. 292 ff, der den religiösen Glauben als eine „Hauptstütze des Staates" gegen Anfechtung geschützt haben will. S. a. Kohlrausch a. a. O. S. 33.

ohne prinzipielle Aenderung[125] über in das Strafrecht des neuen Deutschen Reiches 1871 und hat sich in der Form erhalten, wie sie heute noch geltendes Recht ist.

Die „Verbrechen, die sich auf die Religion beziehen", statuieren die §§ 166—168 d. R.St.G.B. Der § 168 muß m. E. aus dem Kreise der sog. Religionsdelikte im eigentlichen Sinne ausscheiden. Die in diesem Paragraphen unter Strafe gestellten Frevel gegen Leichen und Gräber enthalten keinerlei religiöse Beziehungen[126]; es kann sich bei der Bestrafung dieses Vergehens höchstens um Schutz des Pietätsgefühls des Menschen gegenüber den Toten handeln — auch wenn sich bei genauer Analyse des einzelnen Falles dieses Pietätsgefühl mit religiösen Vorstellungen verwischt haben oder es sonstwie religiösen Motiven entspringen sollte.

Die Nichtberücksichtigung des § 168 und der entsprechenden Reform-Paragraphen in dieser Arbeit erscheint somit begründet.

II. Kurze Erläuterung des geltenden Rechts.

Allgemeiner Teil: Das Schutzobjekt und der Zweckgedanke im geltenden Recht.

Das geltende Recht überschreibt seinen 11. Abschnitt: „Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen", und läßt damit leider die Frage nach dem Schutzobjekt offen. „Klarheit über das Schutzobjekt ist aber die erste Voraussetzung zur Beurteilung der Frage, ob ein Gesetz seinen Zweck erfüllt oder ob und wie es zu ändern ist[127]. Aus dem geltenden Recht kann sich jeder nach Belieben das für seinen persönlichen Gebrauch Passende herauslesen[128].

Einig ist man sich heute darüber, daß Gott selbst als Schutzobjekt nicht in Betracht kommen kann. In der gesamten Literatur und Rechtsprechung findet sich kein einziges Urteil, das den entgegengesetzten Standpunkt vertritt[129]. So

[125] Bei der Abfassung des St.G.B. stand offenbar das Bedürfnis nach Schnelligkeit über dem nach Richtigkeit.

[126] Vgl. Beling, a. a. O. S. 4; E. Merkel, Der Leichenraub. 1904.

[127] Beling, a. a. O. S. 3.

[128] Kohlrausch, S. 40: „Aus dem geltenden Recht kann sich jeder seinen Standpunkt herauslesen. Olshausen, a. a. O. S. 634 zieht aus der Ueberschrift sogar den negativen Schluß, daß das Strafgesetzbuch „die Religion als solche nicht zu den Rechtsgütern rechnet."

[129] Rein äußerlich spricht schon das tatbestandlich geforderte Moment der Aergerniserregung und das Tatbestandsmerkmal der Oeffentlichkeit dagegen.

einig man sich aber in der Ablehnung dieses Schuzobjektes ist, so verschieden sind die Ansichten über die andern Rechtsgüter, die man als Schutzobjekt der Religionsvergehen ansieht.

Die Religionsschutztheorie: Nach der einen Auffassung wird die Religion als solche und um ihrer selbst willen geschützt. Das Wesen dieser Ansicht erklärt am besten ein Zitat von Kahl[130], nach dem die Religion geschützt werden solle „als eine mit dem Volksinnersten geschichtlich verwachsene Kulturmacht, als sittliche Volkskraft, als Quelle staatserhaltender Tugenden, als ideelles Gegengewicht in erbarmungslosem Vernichtungskampf um die materiellen Interessen".

Daß die Religion tatsächlich ein Kulturgut ist, das der Staat zu schützen ein lebhaftes Interesse haben kann, wird kaum ernsthaft bestritten werden können. Allerdings wird der moderne Staat, der nicht Religionsgemeinschaft, sondern Rechtsgemeinschaft ist, nicht mehr vorzugsweise geleitet von religiösen Motiven wie der mittelalterliche Konfessionsstaat, sondern von Nützlichkeitserwägungen allgemeinpolitischer Art, die allerdings nur begründet sein dürfen in der allgemeinen Staatsaufgabe der Kulturförderung.

So finden wir die vielfältige Berücksichtigung der Religion durch den Staat auch bei Ländern mit absoluter Trennung von Staat und Kirche. Selbstverständlich darf die Wertschätzung der Religion für den Staat nicht so weit gehen, zu behaupten, ein Staat könne ohne Religion überhaupt nicht bestehen[131]; schon Friedrich der Große stand auf entgegengesetztem Standpunkt[132], und La Mettrie behauptet sogar, daß ein Staat von Atheisten der glücklichste wäre[133].

---

[130] Kahl a. a. O. S. 35. Kahl sieht übrigens auch den Religionsfrieden als Schutzobjekt der Religionsdelikte an. Weitere Anhänger dieser Richtung sind Kohler, Meyer-Allfeld, von Rohland, Bott, Wahlberg u. a.

[131] Bluntschli, Aufs. II S. 165." „Der Staat kann nicht gottlos, d. h. ohne Religion sein."

[132] Vgl. S. 36 d. A.: „Ohne Gesetze könnte ein Staat nicht bestehen, wohl aber ohne Religion, wenn nur eine Macht da ist, die mit empfindlichen Strafen die Menge zwingt, den Gesetzen zu gehorchen."

[133] Vgl. Lange, Geschichte des Materialismus I S. 33, II S. 171 (zit. b. Ettinger a. a. O. S. 50).

Bei aller fortschreitenden Anerkennung der Wesensverschiedenheit von Staat und Kirche hat sich die ethische Wertschätzung der Religion als eines schutzwürdigen Kulturgutes in zahlreichen Gesetzesbestimmungen auch unseres Reichs- und Landesrechts in steigendem Maße durchgesetzt[134]. Ob aber daneben noch ein strafrechtlicher Schutz der Religion besteht, ob der Zweck der Normen Schutz der Religion bedeutet, ist zu untersuchen. Angenommen, dies sei der Fall, so muß festgestellt werden, daß der staatliche Religionsschutz dann ein sehr mangelhafter wäre. Was gegenwärtig noch als Religionsdelikt gilt, ist für die Religion nicht mehr gefährlich. Oder hält man es für möglich, daß durch grobe Mittel, wie Blasphemie usw. heute noch jemand zum Abfall von der Religion und evtl. zum Uebertritt zu einer anderen bestimmt werden könnte? Ein wirksamer Schutz der Religion könnte jedenfalls dann nur in der Rückkehr zur Bestrafung der Ketzerei, Ketzermacherei oder ähnlichem bestehen[135]. Das aber würde praktisch die Rückkehr zum extremen Staatskirchentum bedeuten — für den modernen Staat mit seiner Glaubensfreiheit und Parität jedenfalls völlig undiskutabel. Der Staat hat nicht mehr die Aufgabe, die wahre Religion von Amts wegen zu bezeichnen und diese dann auch vor Angriffen zu hüten[136]. Der moderne Staat steht außerhalb der Religion, außerhalb religiöser Organisation; er kann sich unmöglich an eine von mehreren innerhalb des Staatsgebietes bestehenden Religionsgesellschaften binden, seine Stellung muß unbefangen und frei sein, von der aus er die Beziehung zu sämtlichen religiösen Organisationen ordnet. Und diese Beziehung heißt Paritätspflege.

Wie der paritätische Staat nicht eine einzelne Konfession begünstigen und damit die andern bloßstellen darf, so wenig darf er innerhalb der Konfession differenzieren, d. h. von der Religion nur das beschützen, was nach seiner Auffassung positiv — kulturfördernd —, und das verwerfen, was negativ — kulturhindernd — wirkt, das wäre — zugegeben, daß nicht alle Elemente der Religion gleichen Schutz verdienen — ein Eingriff in die staatlich garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit — und ist als mit dem Wesen der Religionsfreiheit unvereinbar — abzulehnen[137].

[134] S. Kahls Katalog a. a. O. S. 85.
[135] Kohlrausch a. a. O. S. 8, S. 46.
[136] Von Lilienthal a. a. O. S. 340 ff.
[137] Vgl. Feder, Festschr. S. 64.

Die Religionsschutztheorie führt jedenfalls zu unmöglichen Schlußfolgerungen und trägt den Keim religiöser Intoleranz an sich[138]. Mit dem modernen Staatsgedanken ist sie kaum in rechten Einklang zu bringen.

Und — ist ein strafrechtlicher Schutz der Religion überhaupt notwendig?

Die Religion wäre dem Untergang geweiht, wenn ihre Existenz vom Schutze des Strafrechts abhängig wäre. Wenn eine Religion stark und in sich lebensfähig ist, ist sie auch stark genug, einem Angriff mit Erfolg zu begegnen. Durch Strafgesetze läßt sich eine solche Religion weder erhalten, noch weniger zerstören[139].

So nutzlos es ist, mit weltlichen Strafurteilen die Religion zu schützen, so unwürdig ist es für die Religion selbst. Der strafrechtliche Schutz kann sie nur diskreditieren, mit leiblichen Strafen werden auch die allgemeinsten Empfindungen, in denen die Religion beruht, nicht beschützt, sondern heruntergezogen[140].

Die Auffassung namentlich von Kohler[141], der Staat habe die Religion als Kulturgut aus demselben Grunde zu beschützen wie andere Kulturgüter (Kunst und Wissenschaft z. B.) — im Kulturinteresse als Kulturstaat — beschützt würden, widerlegt treffend von Tempski[142]: „wie soll diese Gleichstellung den Grund für einen Strafschutz abgeben können? Ist denn Kunst, ist denn Wissenschaft strafrechtlich durch besondere Normen geschützt, ist Beschimpfung der Wissenschaft, der Kunst, als solche strafbar?"

Gegen die Religionsschutztheorie wendet sich vor allem Kohlrausch[143]: „Unbedingt muß gerade hier gefordert werden, daß, wer diesen Standpunkt vertritt, klar sage, was er Religion nennt. Sonst mag ein solches Verlangen für weitere Kreise eindrucksvoll sein, aber als Grundlage der Auslegung und Beurteilung eines bestehenden oder der Schaffung eines neuen Gesetzes wäre es unbrauchbar." Wenn die Religion objektiv als Summe von Lehrsätzen und Kultusformen gemeint sei, so könne sie in ihrem Bestand nicht durch Be-

[138] Vgl. Ettinger, a. a. O. S. 53.
[139] Jauck, S. 351; Reichel, S. 121: „Religion protegieren, heißt, sie schwächen; sie verfolgen, heißt, sie stärken."
[140] Thümmel, 1927, S. 13.
[141] Kohler, I, S. 164.
[142] Tempski, S. 15.
[143] Kohlrausch, a. a. O. S. 45.

schimpfungen berührt, sondern ihr nur geschadet werden durch eine treffende sachliche Kritik oder durch Propagierung abweichender Lehren". Gerade letzte Mittel seien aber heute straffrei.

„Wenn aber die Religion", führt Kohlrausch weiter aus, „subjektiv als Religiosität aufzufassen wäre, so wäre weiter zu fragen, ob der Staat deshalb straft, weil der Religion des Angegriffenen Gefahr droht, oder weil der Täter sich als irreligiös erwiesen hat." Auch hier muß gesagt werden, daß eine Religiosität, die durch Beschimpfungen erschüttert werden kann — so daß also der Gläubige ein Ungläubiger wird —, des Schutzes nicht wert ist. Auf sie kann der Staat ruhig verzichten. Und was die Bestrafung der Irreligiosität anlangt — wenn also die Verbreitung von Unglauben, die Aeußerung atheistischer Ansichten bestraft werden müßten, um einen wirksamen Schutz jener subjektiven Religiosität zu erreichen, müßte der Staat den theoretisch und praktisch längst überwundenen Standpunkt des Aufkärungszeitalters und der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wieder aufnehmen. Das aber dürfte heute wohl niemand mehr fordern.

Als Schlußforderung ergibt sich: Bei aller Ueberzeugung, daß die Religion eines der höchsten Kulturgüter tatsächlich darstellt, ist nicht einzusehen, weshalb der Staat sein schärfstes Machtinstrument, sein Strafrecht aufbieten muß, um die Religion zu schützen. Ein so mächtiges Kulturgut bedarf nicht des strafrechtlichen Schutzes, es erhält sich aus eigener Kraft.

Die Gefühlsschutztheorie: Die sehr zahlreichen Vertreter dieser Theorie[144] behaupten, das religiöse Gefühl des Einzelnen wie der Gesamtheit solle durch die Strafbestimmungen geschützt werden, „ein Angriff auf das heiligste Innenleben des Einzelnen wie der Gesamtheit müsse bestraft werden[145]. Zur Begründung dafür, daß der Zweck der Normen in dem Schutz des religiösen Gefühls liegt, beruft man sich gern auf folgende Aeußerung der Motive[146]: „Es bleibt doch die nicht wegzuleugnende Tatsache bestehen, daß jede Gotteslästerung eine Verletzung des religiösen Gefühls anderer enthält, und daß dieses religiöse Gefühl schon darum auch Anspruch auf den Schutz des

[144] So bes. v. Liszt (S. 576), Binding (S. 177), Beling (S. 23), auch Ahrens (S. 29) u. a.
[145] S. Binding, S. 177; 16/248.
[146] S. 65.

Staates machen darf, um nicht die Meinung aufkommen zu lassen, daß der Staat an der Erhaltung dieses religiösen Gefühls im Volke keinen Anteil nehme."

Diese staatliche Wertschätzung des religiösen Gefühls scheint aber doch eine recht nebensächliche Erwägung des Gesetzgebers gewesen zu sein — nach seinen eigenen Worten, um zu vermeiden, in das Odium der Interesselosigkeit des Staates bei Erhaltung des religiösen Gefühls im Volke zu kommen, sozusagen als Beruhigungspille gedacht.

Sonst könnte er sich von dem Vorwurf größter Inkonsequenz nicht reinigen. Bestraft wird zwar Beschimpfung der geistlichen Tracht oder z. B. des Gebrauches der Fronleichnams-Prozession — die Grundlehren, das Wichtigste und Heiligste einer Religion, die Gegenstände religiöser Verehrung aber suchen wir vergebens unter den Schutzobjekten des § 166[147]. Oder scheint hier die Verletzung religiösen Empfindens so unmöglich, ist sie nicht gerade hier in weit stärkerem Grade zu erwarten, als bei vielfach ganz nebensächlichen Einrichtungen und Gebräuchen?

Das wird vom Gesetzgeber freilich zugegeben — der Strafgesetzentwurf zu unserem geltenden Gesetzbuch spricht noch von einer Beschimpfung der Lehren und Gegenstände religiöser Verehrung. Wenn dies auf Antrag Laskers im Reichstag gestrichen wurde, so nur, um das Recht der freien Meinungsäußerung, diesen Grundpfeiler des modernen Staates, die wissenschaftliche Forschung und Kritik nicht zu sehr zu beschneiden. Diese Streichung wäre unberechtigt gewesen, wenn der Staat tatsächlich das religiöse Gefühl schützen wollte. Das religiöse Gefühl wird, wie durch vielleicht harmlose Aeußerung Andersgläubiger in gleicher Weise und vielleicht mehr noch durch wissenschaftliche Kritik, die dabei durchaus nicht „roh" und „beschimpfend" zu sein braucht, verletzt.

Ist es das Prinzip der Meinungsfreiheit, das diese Theorie offenbar gegen sich gelten lassen muß, so mehr noch eine andere Erwägung: Der Staat darf und kann nicht einerseits das religiöse Gefühl schützen wollen, andererseits aber

[147] Der Begriff der mittelbaren Beschimpfung, den die Praxis unter Führung des Reichsgerichts gebildet hat, vermag diese Lücke nur unzureichend auszufüllen.

wichtigste Momente der Gefühlszerrüttung vom Strafschutz ausnehmen. Sonst wäre ein solcher Schutz durchaus zweitrangig und lediglich äußerlicher Art.

Aber angenommen, der Gesetzgeber wollte tatsächlich das religiöse Empfinden schützen, hätte er überhaupt die Macht dazu?

Gefühle sind nichts Konkretes und allgemein Gleiches, und namentlich das religiöse Gefühl ist das Unbestimmbarste, das es geben kann, „das Individuellste der Individualität[148]". Niemals gleich — in weitem Spielraum in sich differierend, aber immer anders. Wenn der Staat etwas schützen will, muß er doch mindestens wissen, was — auf die zufällige Reaktion des Gefühls irgend eines Menschen kann er sich unmöglich verlassen.

Der Grundgedanke der Strafe der Religionsdelikte ist auch nicht der Schutz der Individualrechte, sondern der Schutz von Rechtsgütern der Gesamtheit. Nur aus diesem Titel könnte der Staat ein Einschreiten „von Amts wegen" herleiten — wenn das Reichsgericht[149] von Schutz des religiösen Gefühls anderer gegen Verletzungen, welche durch Angriffe hervorgerufen werden, die sich gegen die bestehende, staatlich anerkannte Ordnung richten, spricht, kennzeichnet es zwar das Delikt als gegen die Grundlagen der öffentlichen Ordnung, also gegen die Gesamtheit gerichtet, findet aber anscheinend keinen Widerspruch in dem Tatbestandserfordernis des „Aergernisses" (also der Tatsache der Gefühlsverletzung), was doch Schutz subjektiver Interessen, persönlichen Gefühlsschutz bedeutet, der wiederum staatliche Anklage ausschließen sollte[150]. Die Gefahr, daß das ganze Religionstrafrecht in Subjektivismus aufgelöst würde, wäre zu groß[151]. Und „staatlich anerkannte religiöse Gefühle" (Kohlrausch) zu konstruieren, verbietet schon der Mangel eines positiven Maßstabes für solche.

---

[148] Thümmel, Religionsschutz, S. 22.

[149] 28/407.

[150] Der Staat überläßt in den meisten Fällen die Verfolgung der Ehrenkränkung dem Einzelnen. Die Verletzung des religiösen Gefühls soll er selbst ahnden, obgleich doch Fälle denkbar sind, in denen die religiöse Empörung nicht so tief geht, wie eine seelische Verstimmung aus andern Gründen.

[151] Kahl, a. a. O. S. 83 unter kategorischer Ablehnung dieser Theorie.

In der Aufnahme des Aergernismerkmals in den Text sehen die Gefühlsschutztheoretiker übrigens ihren Hauptbeweis. In dieser Vorschrift sehen sie das Gefühlsleben des Menschen geschützt — denn „Aergernis und Gefühlsverletzung seien gleiche Begriffe." Wo also kein Aergernis genommen, ist auch kein Gefühl verletzt.

Eine strafbare Handlung ist hiernach also nicht vorhanden, wenn die Gotteslästerung in einem Kreise von Gotteslästerern gemacht war, ebenso auch nicht, wenn eine Lästerung, die von Zuhörern, die kein Aergernis an ihr genommen hatten, weitergetragen wird. Ist dieses Erfordernis der Aergerniserregung nicht selbst wahrhaft ärgerniserregend[152]?

Gegen diese Theorie spricht weiter das Erfordernis der Oeffentlichkeit. Es wäre doch ein eigentümlicher Schutz des Individuums, der nur ab und zu zu seinen Gunsten eingreifen sollte.

Daß das religiöse Gefühl nicht Schutzobjekt, der eigentliche und unmittelbare Gegenstand des Strafschutzes sein kann, betont treffend Wach[153]: „Nur unvollkommen bezeichnet man als Strafgrund die Verletzung des religiösen Gefühls oder den Angriff auf dasselbe. Das Gesetz läßt die empfindlichsten Kränkungen des religiösen Gefühls straflos . . . . . und straft die Beschimpfung der Religionsgesellschaften ohne Rücksicht darauf, ob sie als solche empfunden wird. Aber immer wieder wird in der Judikatur gegen die sich bei einigem Nachdenken aufdrängende Erkenntnis verstoßen, immer wieder jene Phrase von der Gefühlsverletzung als Maßstab der Beschimpfung verwendet."

Die Friedensschutztheorie: Nach der dritten Ansicht endlich wird durch die Strafbestimmungen geschützt der religiöse Friede. Diese Theorie geht von dem Gedanken aus, der religiöse interkonfessionelle Friede sei das Schutzobjekt der Strafbestimmungen. So erklärt Kohlrausch[154]: Den religiösen Frieden zu schützen war die Tendenz des Religionsstrafrechts in wichtigen Zeiträumen und zweifellos bei einem Teil derjenigen Faktoren, die an § 166 mitgearbeitet haben. Neben der Theorie — Berner (S. 442), Moser (S. 64), Olshausen (S. 634), auch Merkel (S. 371), der beschützt sehen will „die religiösen Gefühle", die „Freiheit"

[152] Kahl, a. a. O. S. 84.
[153] Wach, Seite 165 f.
[154] Kohlrausch, a. a. O. S. 88.

in bezug auf Betätigung derselben und durch beides „den religiösen Frieden", — vertritt auch das Reichsgericht die Auffassung von der Friedensaufgabe des Gesetzes im Urteil vom 2. 11. 1891. Eine Verknüpfung von zwei Theorien enthält die Entscheidung im 28. Bande S. 407, die ausführt: Es handelt sich um den Schutz des religiösen Gefühls anderer gegen Verletzungen, welche durch Angriffe hervorgerufen werden, die gegen die bestehende staatliche Ordnung sich richten.

Die Gegner der Theorie[155] wenden gegen den Friedensgedanken des Gesetzes — auf eine Formel gebracht — ein: es sei offenkundig, daß die Strafbestimmung dem religiösen Frieden nicht gedient, eher geschadet habe; im Laufe der Jahrzehnte habe sich ergeben, daß kein Mittel zum Schutze des Religionsfriedens so ungeeignet sei, als gerade die zu seinem Schutze bestimmten Strafnormen[156].

Bei Beurteilung der Frage, ob das Gesetz den religiösen Frieden schützen will, muß von vornherein den Ansichten entgegengetreten werden, die von der Zweckerreichung des Gesetzes auf das Schutzobjekt schließen. Es läßt sich zwar nicht abstreiten, daß das geltende Recht häufig den Friedenszweck verfehlt. Allzu häufig sind die Strafbestimmungen zu „Kampfmitteln konfessioneller Leidenschaft geworden[157]. Die Prozesse Thümmel, Tolstoi, Bechthold, Bechstein, haben gezeigt, daß der religiöse Frieden durch die Strafverfolgung weit mehr geschädigt werde, als durch die Straftat selbst. Es ist ja klar, jedes ergangene Urteil schärft den Gegensatz[158].

Ob aber das Gesetz den religiösen Friedensschutz erreicht, ist eine andere Frage als die nach dem Schutzobjekt. Eine Theorie ist doch nicht deshalb falsch, weil das Gesetz den von ihm beabsichtigten Zweck nicht erreicht. Damit wird höchstens bewiesen, daß die Bestimmungen namentlich des § 166 in ihrer heutigen Formulierung dringend der Reform bedürfen[159].

Weiter sucht man gegen die Friedensschutztheorie aufzuführen, nur der Kampf, der doch niemals aufhören würde und sogar zum Nutzen der Religion bleiben müsse, erhalte

[155] Wach, von Lilienthal, Janck, Rissom und andere.
[156] S. auch Kahl, S. 95.
[157] So Pfannkuche, S. 16; Reichel, S. 121.
[158] So Pfleiderer, S. 9.
[159] „ „ „ „

die Religion; der strafrechtliche Schutz bewirke aber, daß viele, statt moralische und geistige Waffen anzuwenden, immer wieder zum Kadi laufen[160].

Der von nichtjuristischer Seite[161] gelegentlich erhobene Einwand, der § 166 R.St.G.B. könne keine Friedensaufgabe haben, weil die Bestrafung nicht von einer Friedensstörung abhängig sei, übersieht dabei, daß die Verletzung des schutzwürdigen Rechtsgutes in den Tatbestand aufzunehmen, der Aufbau unserer Strafvorschriften häufig ablehnt[162].

Was auch immer gegen die Theorie eingewendet werden mag, man wird, wenn man das Wesen des strafgesetzlichen Schutzes auf der Grundlage des öffentlichen Rechtes sucht, — und das erscheint durchaus notwendig — zu der Ansicht kommen müssen, daß die Friedensschutztheorie die berechtigtste und einwandfreieste ist. Findet sich doch der umfassende Untergrund für die dem Staate obliegende Aufgabe in der „Sicherung des religiösen Gemeinschaftslebens". In diesem von Wach geprägten Begriff ist das eigentliche Schutzobjekt der Religionsvergehen zu erblicken.

Die (unmittelbare) Sicherung des religiösen Gemeinschaftslebens ist aber zugleich auch (mittelbare) Sicherung des Staates selbst — die ureigentliche Aufgabe des gesamten Strafrechts überhaupt. So auch die Ansicht Belings[163]: „Vergehungen" gegen die Religion „werden von der Rechtsordnung nicht als solche, sondern nur insoweit zur Rechenschaft gezogen, als sie mittelbar den Staat selbst bedrohen, das äußere geordnete Zusammenleben der zum Staat geeinten Personen gefährden[164]".

Wenn man schon in dem Objekt, gegen das sich die Religionsvergehen richten, eine im Gesamtrechtsverhältnis zwischen Staat und Kirche liegende Verletzung staatlicher Interessen, die Religionsdelikte als Angriff auf die „sittliche und moralische Ordnung des Staates" ansieht[165], welche dieser in eigenem Erhaltungsinteresse abwehren muß, so wird man ebenfalls — und dies um so mehr — berücksichtigen müssen, daß für den Staat bei der Gesetzgebung in

[160] So Rissom, S. 453.
[161] Reichel, S. 122.
[162] Vgl. Kohlrausch, S. 4; Feder, S. 59.
[163] Grundzg. S. 80, allerdings anders bezgl. § 166 Satz 1, s. Beschimpfung S. 18.
[164] Aehnl. v. Tempski S. 21 ff; Stuck, S. 19 ff.
[165] Goldammer, Materialien, S. 236 ff.

erster Linie das Gemeinwohl, das Interesse der Gesamtheit maßgebend ist und das Interesse der Gesamtheit der — weltanschaulich außerordentlich differenzierten — Staatsbürger kann nicht in der durch Strafmaßnahmen herbeigeführten Erhaltung der Religion um ihrer selbst willen als Kulturgut gesehen werden, ebensowenig im Schutz irgendeinen religiösen Gefühls, sondern in der Erhaltung des konfessionellen oder — wenn man will — weltanschaulichen Friedens, der für den heutigen Staat ebensogut Existenzbasis bedeuten kann, wie schon früher in der Geschichte. Die Erhaltung des religiösen, interkonfessionellen Friedens bedeutet für den Staat auch heute noch geradezu Lebensinteresse — und von diesem Gesichtspunkt nur ist der Zweck der Strafnormen zu beurteilen.

Besonderer Teil: Die einzelnen Tatbestände.

1. Gruppe: § 166,1 und § 166,2.

a) Die Gotteslästerung.

In seinem ersten Satz bestimmt der § 166:

> „Wer dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Aeußerungen Gott lästert, ein Aergernis gibt, ... wird bestraft".

Angriffsobjekt ist Gott. Das Gesetz überläßt den Begriff „Gott" der Auslegung; daß die Meinungen zum Teil weit auseinandergehen, ist so nur verständlich. Das Reichsgericht[166] ist der Ansicht, daß nur der Gottesbegriff gemeint sein könne, wie er in den konkreten Bekenntnissen der christlichen Kirchen und den anderen mit Korporationsrechten innerhalb des Deutschen Reiches bestehenden Religionsgesellschaften niedergelegt ist. Nach dieser Lehre bestimmt sich also der Strafschutz nach den Dogmen und dem positiven Bekenntnis derjenigen staatlich anerkannten Religionsgesellschaften, zu welcher derjenige gehört, der an der Lästerung das „vorgeschriebene" Aergernis genommen hat.

Eine zweite Ansicht[167] definiert den Gottesbegriff „als die Gesamtheit der im Reiche bestehenden monotheistischen

[166] E. 6/77; 4/225; ebenso viele andere, wie Ohlshausen (S. 15). Meier-Alfeld (S. 645).

[167] Binding. S. 178 f; Kohler I. S. 165; Kahl. S. 54 und 86; Freimond S. 39.

Religionen in dem gemeinsamen Zentralpunkt einer persönlichen Gottesidee[168]", also im Sinne des Monotheismus Gott „als höchstes, vollkommenes, persönliches Wesen[169]".

Alle diese abstrakten Formulierungen, seien es die im Sinne irgend eines religionsphilosophischen, vielleicht sogar polytheistischen Systems oder im Sinne des Monotheismus oder in der vom Reichsgericht vertretenen Auffassung, können zu befriedigenden Ergebnissen nicht führen, weil ihnen eben jede Bestimmbarkeit des Gottesbegriffes fehlt.

In einem modernen paritätischen Staate, wie es das heutige Deutsche Reich doch ist, und in einer Zeit, wo Pantheismus, Polytheismus, Monotheismus und Atheismus so dicht nebeneinander wohnen, muß der Gottesglaube den Schutz des Staates in jeder Form genießen, „in der er von deutschen Volksgenossen innerhalb des Staatsgebietes vertreten wird[170]". Wenn wir also in diesem Sinne den Gottesbegriff zu definieren versuchen, müssen wir — in Anlehnung an v. Liszt[171] — mit Hienstorfer[172] sagen: „Gott ist jenes höchste, vollkommenste, übernatürliche Wesen, von dem sich alle Menschen abhängig fühlen, das nach ihrer Ansicht die Geschicke der Menschheit lenkt, das aber je nach der Auffassung des Individuums ganz verschieden beschaffen sein kann." Es kommt also gar nicht auf eine besondere Qualität dieses Wesens an, es ist auch gleichgültig, ob ein solcher Gottesbegriff von einer Religionsgesellschaft oder von einem einzelnen Staatsbürger vertreten wird; maßgebend für den Gottesbegriff ist nur „wie er von Gottesgläubigen in und außer den anerkannten Religionsgesellschaften tatsächlich gefaßt wird." Eine Lästerung des Gottes der Juden, und des Gottsohnes und des Heiligen Geistes, die mit Gottvater nach der Lehre der christlichen Religion nur e i n e Gottheit bilden, ist demnach auch strafbar. Dies ist im Gegensatz zum monotheistischen Gottesbegriff, der „Gottes Sohn und den Heiligen Geist" als untaugliche Objekte der Gotteslästerung im Sinne des Gesetzes ansieht, weil beide nur vom christlichen Standpunkt aus Gottheit seien, die herrschende Meinung und auch die des Reichsgerichts[173].

[168] Kahl, a. a. O. S. 86.
[169] Binding, S. 179.
[170] v. Tempski, S. 41.
[171] v. Liszt, S. 576.
[172] Hienstorfer, a. a. O. S. 6.
[173] E. 6/77; 1/143.

Dieser Ansicht wird allgemein entgegengehalten, daß bei ihr der Gottesbegriff „verschwimme" und seine Feststellung dem Richter unüberwindliche Schwierigkeiten bereitet. Demgegenüber führt Stuck[174] richtig aus: „Der Richter muß jedem Gottesbegriff seinen Schutz gewähren, ob er ihn nun für unzeitgemäß, falsch, unsittlich, Unsinn hält, spielt dabei keine Rolle." Bei aller privaten weltanschaulichen Stellung muß dem deutschen Richter die Objektivität zugetraut werden, jede Möglichkeit, die der Wortlaut des Gesetzes nur irgend zuläßt, gerecht zu prüfen, auch wenn einmal das subjektive monotheistische religiöse Empfinden des einzelnen verletzt wird. Feststellbar aber ist jeder Gottesbegriff des einzelnen Staatsbürgers, mag er sich dabei denken, was er will. Ist überhaupt eine Meinung vorhanden, so läßt sie sich auch feststellen.

Der Gottesbegriff ist damit nun festgestellt. — Was verstehen wir unter Gottes„lästerung"? Rieke[175] definiert sehr klar: „Lästern" bedeutet, über ein Wesen, das heilig ist, eine lasterhafte Aeußerung tun, die, wenn sie gegen einen Menschen gerichtet wäre, dessen Ehre verletzen würde." Daraus schon geht hervor, daß bloßes Leugnen der Existenz Gottes oder unüberlegtes Fluchen keine Gotteslästerung i. S. des § 166,1 ist, ebensowenig natürlich sachliche Kritik. Aeußert sich eine Kritik in „beschimpfenden Aeußerungen", ist es eben keine „Kritik" mehr, sondern durchaus strafwürdiges Lästern.

Daß der § 166 I das Erfordernis „der beschimpfenden Aeußerungen" aufstellt, ist, wenn man bedenkt, daß eine Lästerung i. S. des eben festgestellten Begriffes immer beschimpfend sein muß, überflüssig und anscheinend nur dazu da, Raum für weitere Streitfragen zu geben.

So muß man sich gleich fragen: Was versteht das Gesetz unter „Aeußerungen"? — — Die herrschende Meinung interpretiert in Anlehnung an den Sprachgebrauch Aeußerungen als nur mündliche oder schriftliche Kundgebungen. Der Sprachgebrauch lasse es nicht zu, daß man von bildlichen oder symbolischen Aeußerungen spricht, sondern von bildlichen Darstellungen und symbolischen Handlungen. Das ist allerdings unbestreitbar. Aber kann und darf denn nur

[174] A. a. O. S. 26.

[175] A. a. O. S. 31, auch Frank § 166 I.

der Sprachgebrauch bei der Auslegung des Gesetzes ausschlaggebend sein, muß nicht als maßgebend der Zweck des Gesetzes gelten?

Eine Beschränkung des Begriffes „Aeußerungen" auf mündliche oder schriftliche Willenskundgebungen würde dem Zweck des Gesetzes geradezu zuwiderlaufen: Gerade diejenigen Gotteslästerungen, die in der gefährlichsten Form, nämlich durch bildliche oder plastische Darstellungen erfolgen, würden dann straflos bleiben. Das preußische Vorbild des geltenden Strafgesetzbuches, das in der Redewendung „in Worten, Schriften oder anderen Darstellungen" ausdrücklich auch bildliche und plastische Darstellungen in den Strafbereich des Gesetzes zieht, wird hier eben nicht befolgt. Der Gesetzgeber hielt hier eben, ohne prinzipiell ändern zu wollen, eine kürzere, knappere Ausdrucksweise: „Aeußerungen" für durchaus ausreichend. Aeußerungen sind also[176] „für die Außenwelt bestimmte, in irgendeiner Form betätigte Kundgebungen des Willens, also sei es in Wort, Schrift, Bild, Plastik oder in symbolischen Handlungen.

Diese Aeußerung muß eine „beschimpfende" sein. Der Begriff des „Beschimpfens" ist sehr verschwommen und dehnbar, deshalb auch sehr umstritten[177].

Allgemein wird anerkannt, daß eine Beschimpfung nicht gerade durch sog. Schimpfworte getätigt zu werden braucht, daß vielmehr auch eine Behauptung oder Verbreitung ehrenrühriger Tatsachen über Gott als eine Beschimpfung im Sinne des Gesetzes in Betracht kommen kann[178]. „Beschimpfung" ist übrigens nicht jeder Ausdruck der Mißachtung[179], der Begriff der Beschimpfung „erfordere gemeinhin einen stärkeren Grad, eine verletzendere Form beleidigender Mißachtung", was nun nicht wieder allein ausschlaggebend sein darf, ob eine Beschimpfung vorliegt oder nicht, sondern auch „die gemeine, niedrige Handlungsweise" und die Absicht des Täters.

Ferner ist zur Erfüllung des Tatbestandes notwendig, daß die durch beschimpfende Aeußerungen kundgegebene Lästerung „öffentlich" erfolgt ist, und daß dadurch ein Aergernis

[176] Nach einer Definition von Ahrens (S. 54); Moser, S. 96 u. a.

[177] An dieser Stelle kann auf ein Eingehen und eine kritische Würdigung der einzelnen Ansichten über diesen Begriff verzichtet werden. Siehe aber S. 75 ff. d. Arb.

[178] Vgl. E. R. G. 28/405, 30/196, 31/306.

[179] R. G. 6/90.

erregt wurde. Wegen der Unmöglichkeit einer allgemein erschöpfenden Begriffsbestimmung hat das St. G. B. es dem richterlichen Ermessen überlassen, den Begriff in jedem Einzelfall besonders festzustellen[180]. Wann also eine Gotteslästerung eine öffentliche ist, ist Tatfrage — und u. E. schon dann erfolgt, wenn auch nur e i n e Person, die mit dem Täter keine inneren, vertrauten Beziehungen hatte, die Möglichkeit besaß, dieselbe wahrzunehmen und der Täter mit dieser Möglichkeit rechnen mußte. Daß diese Person die Gotteslästerung tatsächlich vernommen hat, ist nicht erforderlich. Auf keinen Fall aber ist erforderlich für das Vorhandensein der Oeffentlichkeit, wie Frank meint[181] „ein größerer, durch persönliche Beziehungen nicht zusammengehaltener Personenkreis"; es kann nicht darauf ankommen, w i e v i e l e, sondern welche, d. h. mit dem Täter in keinen inneren, vertrauten Beziehungen stehenden Personen von der Handlung Kenntnis zu nehmen Gelegenheit hatten. Das Merkmal der Oeffentlichkeit bei der Presse ist mit Ueberlassung eines Druckexemplars an e i n e n Abnehmer gegeben[182].

Das vom Reichstag dem § 166 eingefügte Tatbestandsmerkmal der Aergerniserregung unterwirft den Gesamttatbestand einer erheblichen Einschränkung: Nur die Gotteslästerung ist strafbar, die Aergernis erregt hat. Damit ist das Delikt der Gotteslästerung zu einem reinen Erfolgsdelikt geworden. Dem klaren Wortlaut des Gesetzes widerspricht die Auslegung, es genüge schon das Geeignetsein der Lästerung, Aergernis zu erregen; nach dem geltenden Recht muß sie tatsächlich bewirkt sein. Hätte der Gesetzgeber die Geeignetheit von Aeußerungen zur Aergerniserregung treffen wollen, so hätte er dieses Moment besonders betonen müssen, wie es beispielsweise in § 184b St. G. B. geschehen ist.

Mit der herrschenden Meinung anzusehen ist, daß es zur Bestrafung genügt, wenn auch nur e i n e Person Aergernis nimmt. Die Ansicht Ebermeyers[183], daß der Verbreiter einer Gotteslästerung sich selbständig einer solchen schuldig machen könne, kann m. E. nur dann zutreffen, wenn er die fremde Aeußerung zu seiner eigenen macht, nicht aber, wenn er sie lediglich als fremde Aeußerung mitteilt.

[180] S. Mot. z. St. G. B. f. Nordd. Bd. S. 62.
[181] Zu § 166 I.
[182] R. G. 5/357.
[183] Zu § 166/8.

Die Gotteslästerung verlangt Vorsatz, dolus eventualis genügt jedoch. Der Vorsatz muß sich natürlich auf alle Tatbestandsmerkmale beziehen. Eine über den Vorsatz hinausgehende Absicht braucht nach herrschender Ansicht nicht gegeben zu sein.

b) Die Beschimpfung von Religionsgesellschaften, deren Einrichtungen und Gebräuche.

Der zweite Teil von § 166 lautet:

> „Wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebiets bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft . . . . wird bestraft."

Der unglücklichste und am meisten der Reform bedürfende Paragraph des 11. Abschnitts. Jurisprodenz und Theologie, Literatur und Praxis haben sich mit Macht gegen seinen Bestand und vor allem gegen seine zweckwidrige Anwendung aufgelehnt.

Angriffsobjekte sind hier zunächst „die christlichen Kirchen und andere im Staate bestehende Religionsgesellschaften". Diese Unterscheidung[184] gibt in weitestem Maße Raum für das Entstehen von Streitfragen.

Nach der einen Meinung sollen „christliche Kirchen" im geltenden Recht geschützt werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie irgendwo im Reiche Korporationsrechte besitzen oder nicht[185]. Nach der herrschenden Ansicht genießen auch die christlichen Kirchen den strafrechtlichen Schutz nur insoweit, als sie im Reiche mit Korporationsrechten ausgestattet bestehen, wie es ja auch Voraussetzung bei den „anderen" Religionsgesellschaften für Strafschutz ist. Aus der Redewendung des Gesetzes „oder eine andere" ist mit Sicherheit zu entnehmen, daß der Gesetzgeber die Korporationsrechte der christlichen Kirchen als selbstverständlich voraussetzt, wie auch tatsächlich alle christlichen Kirchen (mit Ausnahme der griechisch-katholischen und anglikanischen) solche besitzen. Auch der Sprachgebrauch spricht für diese Interpretation. Den christlichen Kirchen eine

[184] Ob eine Religionsgesellschaft als solche gegeben ist, entscheidet allein das Staatskirchenrecht der einzelnen Länder, denen die Verleihung von Korporationsrechten überlassen worden ist.

[185] So bes. Kahl, a. a. O. S. 41; Kohler, a. a. O. S. 174.

derartige Vorzugsstellung einzuräumen, würde sich auch kaum mit dem Geist des modernen paritätischen Kulturstaates vertragen, wie es an sich schon unparitätisch ist, nur mit Korporationsrechten ausgestattete Religionsgesellschaften strafrechtlich besonders zu schützen.

Kurz zusammengefaßt: Es werden nur christliche Kirchen geschützt, denen Korporationsrechte verliehen sind. Dabei genügt nach herrschender Ansicht die Tatsache, daß eine Religionsgesellschaft irgendwo in Deutschland Korporationsrechte besitzt, vollständig, ihr den Strafschutz im ganzen Reiche zu sichern.

Der Angriff gegen die Religionsgesellschaften selbst kann ein direkter oder indirekter, wie er z. B. in einer Beschimpfung der Lehren, Dogmen oder des Stifters einer Religionsgesellschaft erblickt werden kann, sein. Nach der Reichstagsvorlage zum geltenden Strafgesetzbuch sollte sich der Schutz, wie schon erwähnt[186], auch auf die Lehren und Gegenstände erstrecken. Um nicht die wissenschaftliche Kritik und Forschung zu sehr zu beschränken, wurden diese Ausdrücke bei der Beratung der Vorlage im Reichstag gestrichen. Es ist nicht einzusehen, warum gerade bei der Forschung und wissenschaftlichen Kritik der Glaubenslehren eine strafrechtliche Einengung so störend wirken würde, wenn es bei der Kritik des Gottesbegriffes möglich war. Die wichtigste Grundfeste der Religion, ihre Glaubenslehre, das Heiligste und Ehrwürdigste jeder Religion, läßt der Staat völlig schutzlos — Einrichtungen und Gebräuche einer Religionsgesellschaft, die sehr oft ganz untergeordnete Kulteinrichtungen sein können, genießen dagegen vollen Strafschutz. Offenbar ein großer Mißgriff — um so mehr, wenn man bedenkt, daß der § 166 II das Recht der sachlichen Kritik, der Lehr- und Bekenntnisfreiheit inparitätisch begrenzt, wenigstens im Verhältnis zur protestantischen Kirche, für die Einrichtungen und Gebräuche keine so große Rolle spielen[187], dagegen um so mehr die Glaubenslehren. Die Praxis des Reichsgerichts hat allerdings diese Lücke mit dem Begriff der mittelbaren Beschimpfung auszufüllen versucht. Es hat jedoch bei allen diesen Beschimpfungen als Erfordernis der Strafbarkeit auf-

[186] Vgl. m. Ausf. d. A.

[187] Vgl. die Zusammenstellung bei Olshausen, § 116/12, aus der ersichtlich ist, daß die katholische Kirche bedeutend mehr Einrichtungen und Gebräuche besitzt als die protestantische.

gestellt, daß die beschimpfende Kundgebung sich direkt auf die angegriffene Religionsgesellschaft selbst als ihr Objekt bezieht[188]. So bestraft z. B. das Reichsgericht die Beschimpfung des Dogmas von der Unfehlbarkeit des Papstes als indirekte Beschimpfung der katholischen Kirche, da dieses Dogma ein „Teil und eine unbedingte Folge[189]" der ganzen katholischen Lehre sei. Die Beschimpfung des Papstes als Person dagegen würde straflos bleiben[190].

Die Konstruktion des Begriffes der mittelbaren Beschimpfung der Religionsdelikte, deren Einrichtungen und Gebräuche ist zwar durch das Gesetz nicht direkt ausgeschlossen, steht aber im Widerspruch zu dem Willen des Gesetzgebers, der ausdrücklich „die Lehren und Gegenstände der religiösen Verehrung„ strich. Dies allein genügt, die Unhaltbarkeit der Auffassung und Rechtsprechung der Praxis darzutun[191]. Das spricht selbstverständlich nicht gegen die Reformbedürftigkeit der Bestimmung an sich.

Weitere Angriffsobjekte in diesem Teile des § 166 sind die „Einrichtungen und Gebräuche" der geschützten Kirchen und Religionsgesellschaften. Was unter „Einrichtungen und Gebräuche" im technischen Sinne zu verstehen ist, so ist zu sagen, daß ein grundsätzlicher Unterschied nicht besteht, jedenfalls erscheint eine genaue Begrenzung der beiden Begriffe, die beide doch dieselben Angelegenheiten betreffen, ganz unmöglich[192]. Sie unterscheiden sich lediglich, wie Rieke[193] richtig ausführt, in ihrem Ursprung voneinander; er allein ist ausschlaggebend, ob im konkreten Falle eine Einrichtung oder ein Gebrauch gegeben ist.

Eine Einrichtung im Sinne des Gesetzes[194] ist die allgemeine Ordnung einer Angelegenheit der Kirche bzw. Religionsgesellschaft als solcher, d. h. alles dessen, was ihre Aufgaben, Interessen, Rechte und Pflichten und ihr Verhältnis zu ihren Mitgliedern und nach außen trifft.

Diese Definition gilt auch zugleich für den Begriff „Gebrauch", soweit er auf einer tatsächlichen allgemeinen

---

188 R. G. 26/294: Goldt. Arch. 43/49.
189 R. G. 5/77.
190 R. G. 9/159.
191 Zweifellos verletzt diese Konstruktion erheblich das Analogieverbot des § 2 St.G.B.
192 S. die ausführl. Darstellung b. Kahl. S. 42/43.
193 A. a. O. S. 77 f.
194 R. G. 8/693.

Uebung beruht, wozu allerdings die Billigung der vorgesetzten kirchlichen Autorität gehört, mit anderen Worten: Der Gebrauch ist die tatsächliche Uebung der Einrichtungen. Wie die „Einrichtung", darf auch der „Gebrauch" nicht nur von lokaler Bedeutung, er muß allgemein verbreitet sein. So die herrschende Meinung[195].

Der auf Grund einer Einrichtung vorgenommene einzelne Kultakt ist nicht geschützt, es sei denn, die beschimpfende Kundgebung richtet sich mittelbar auf den Gebrauch oder die Einrichtung selbst, wenn also beispielsweise mit der Bezeichnung: „Die Verehrung des heiligen Rockes von Trier ist Humbug", die Reliquienverehrung überhaupt gemeint ist.

Auch hier kann die Beschimpfung auf jede Weise: durch Wort, Schrift, Bild usw. erfolgen. Der Gesetzgeber hielt die nähere Bestimmung für überflüssig, da auch hier die Beschimpfung durch „Aeusserungen" erfolgen kann. Wie bei der Gotteslästerung ist „Oeffentlichkeit" der Beschimpfung gefordert, dagegen nicht das Erfordernis, dass Aergernis genommen worden ist.

Zu betonen wäre noch, daß der Täter sich der beschimpfenden Natur seiner Aeußerungen bewußt sein oder auch nur annehmen mußte, daß sie möglicherweise „beschimpfende" seien.

Zweite Gruppe: § 166 III und § 167.

a) Der Kirchenunfug.

§ 166 III:

„Wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt, . . . wird bestraft."

In richtiger Erwägung der Tatsache, daß der Staat, wenn er einmal eine Religionsgesellschaft in seinem Gebiete duldet, auch verpflichtet ist, deren Kultusfreiheit in jeder Beziehung zu gewährleisten, hat der Gesetzgeber erstmals den Standpunkt der staatsrechtlichen Differenzierung der Religionsgesellschaften aufgegeben. Der Schutz „der Kirche und der anderen in religiösen Versammlungen bestimmten Orte" wird auf jede Religionsgesellschaft ausgedehnt, gleichgültig, ob sie Korporationsrecht im Reiche besitzt oder

[195] R. G. 5/189; 6/88; Frank, § 166 II; Olshausen, § 166 IIb.

nicht[196]. Im § 166 II allerdings sind Religionsgesellschaften, die nicht „mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebiets bestehen" vor Beschimpfungen, auch ihrer Einrichtungen und Gebräuche, nicht geschützt.

Ist es aber nicht eine offenbare Inkonsequenz, wenn man einerseits den beschimpfenden Unfug in einem religiösen Versammlungsort bestraft, andererseits aber sich uninteressiert zeigt gegenüber allen Beleidigungen und Schmähungen der an einem so qualifizierten Orte geübten Gebräuche?

Wenn der Gesetzgeber den religiösen Frieden durch diese Strafbestimmungen schützen wollte, mußte er da nicht mit mehr Grund die Beschränkung im § 166 II aufheben? Die Beschimpfung von Religionsgesellschaften bedroht den religiösen Frieden in ungleich stärkerem Maße, als die Verübung „beschimpfenden Unfugs" an Kultursorten, die doch nur von relativ wenigen Leuten bemerkt wird, und von der die breite Oeffentlichkeit meistens auch gar nichts erfährt. Es ist Sache der Strafrechtsreform, hier einzugreifen.

Angriffsobjekte sind hier „Kirchen" und „andere zu religiösen Versammlungen bestimmte Orte." Was das Gesetz unter „Kirche" versteht, sagt es also selbst: „ein zu religiösen Versammlungen bestimmter Ort", und zwar nur ein als solcher auch äußerlich erkennbarer (Gebäude) der christlichen Religionsgesellschaften. „Zur religiösen Versammlungen bestimmt" ist m .E. nur der Hauptraum einer Kirche, in dem sich die Gläubigen zum Gottesdienst und anderen religiösen Feiern zu vereinigen pflegen, nicht aber auch die verschiedenen Nebenräume wie z. B. die Sakristei, die Treppe vom Chor, der Bodenraum, die Rumpelkammer u. dgl.[197]. Die Sakristei als zur Kirche im eben erwähnten Sinne[198] gehörig aufzufassen, ist nicht angängig. Sie dient doch lediglich als Aufenthalts- und Ankleideraum des Geistlichen vor dem Gottesdienst — dort werden die zur religiösen Feier bestimmten Gegenstände aufbewahrt, ebenso ist hier die Lichtzentrale der Kirche, nicht selten Telephonanschluß. Alles Dinge, die kaum der Gottesverehrung gewidmet sein dürften.

[196] R. G. 17/212. (Der Betsaal der Heilsarmee z. B. ist vor Störungen geschützt).

[197] S. Olshausen § 166/167.

[198] Die h. M. rechnet zur Kirche als „einheitliches Gebäude" auch alle Nebenräume, die an sich nicht für den der Gottesverehrung gewidmeten Zweck bestimmt sind.

Als „andere zu religiösen Versammlungen bestimmte Orte" kommen in Betracht vor allem die Gotteshäuser aller nichtchristlichen Religionsgesellschaften, z. B. Synagogen, Moscheen, wie überhaupt jede Stelle, die durch besondere äußere Kennzeichen als „zu religiösen Versammlungen" einer Religionsgesellschaft „bestimmt" erkennbar ist, gegebenenfalls also auch ein solcher unter freiem Himmel. Es kommt auch nicht auf eine besondere rituale Weihe des Ortes durch das zuständige Organ der betreffenden Religionsgesellschaft an, ebensowenig darauf, was der Ort früher darstellte. Es genügt, daß er im wesentlichen durch tatsächliche Benutzung zu religiösen Versammlungen bestimmt ist[199].

Dient ein Ort nur vorübergehend zu religiösen[200] Versammlungen, so ist er nur für die Zeit geschützt, während welcher er zum Gottesdienst usw. hergerichtet ist. So kann z.B. der Gasthofsaal sehr wohl am Sonntag einer Gemeinde zu ihren gottesdienstlichen Uebungen hergerichtet sein und an Werktagen anderen profanen Zwecken dienen[201].

Ob ein Friedhof als „ein zu religiösen Versammlungen bestimmter Ort" ist, ist fraglich. Man könnte allenfalls konfessionelle und paritätische Friedhöfe als solche Orte ansehen, sofern die Beerdigung von Leichen mit religiösen Zeremonien verbunden ist. Der Friedhof an sich dient wesentlich als Ruhestätte der Toten.

Nach allgemeiner Ansicht hat also ein Friedhof zwei Bestimmungen: erstens Ruhestätte der Toten zu sein und zweitens als Ort zu dienen, auf dem das religiöse Begräbnis, das die letzte Ruhe des Toten einleitet, vorsichgehen soll.

Friedhöfe, auf denen Begräbnisse grundsätzlich ohne religiöse Zeremonien stattfinden, dürfen also nicht unter den Tatbestand des § 166 III fallen[202].

---

[199] R. G. 39/210; a. M Binding, S. 112, denn er bezeichnet die Versammlung der Gemeinde als regelmäßiges aber unwesentliches Merkmal des Gottesdienstes.

[200] d. h. diese Bestimmung muß immerhin von einer gewissen Dauer sein und zugleich eine wesentliche, denn sonst müßte das übliche Messelesen bei den großen Katholikentagen auf freien Plätzen oder die herkömmlichen Prozessionen und Bittgänge, die sich auf öffentlichen Straßen bewegen, geschützt werden, was die herrsch. Meinung u. d. R. G. (28/303) ausdrücklich verneint, weil „die wesentliche Bestimmung von Straßen und Plätzen ist, dem Verkehr zu dienen".

[201] R. G. 28/303.

[202] R. G. 7/195; 27/296. A. A. Villnow, Ger. S. S. 36; Hälschner, Gem. Str. R. II. S. 31.

Desgleichen fallen unter den Schutz des Gesetzes „als zu religiösen Versammlungen bestimmte Orte" Betsäle, Hauskapellen usw.; es genügt, wenn eine versammelte Mehrheit von Gläubigen sich zu irgendeiner Andachtsübung zusammengefunden hat. Assistenz eines Geistlichen ist nicht erforderlich.

Die „Kirche" und „der zu religiösen Versammlungen bestimmte Ort" als solcher, ist geschützt gegen „beschimpfenden Unfug". Der Unfug muß sich, um strafbar zu sein, erkennbar gegen die Heiligkeit und Erhabenheit des Ortes richten. Er umfaßt jedes „ohne Fug und Recht" geschehene, also rechtswidrige, gegen Sitte und Anstand verstoßende, unziemende Benehmen, das in einer besonderen herabwürdigenden „rohen und gemeinen" Weise[203] an den Tag gelegt wird. Er muß sich erkennbar gegen die Gesamtheit der Religionsgesellschaften richten — und kann sich in irgendeiner Art und Weise äußern, durch Handlungen, Unterlassungen, lautes Reden usw. Nichtbeteiligen an Zeremonien ist jedoch straflos.

Was den dolus des Täters betrifft, so kommt es hier auf einen speziellen „animus iniurandi" nicht an[204]. Es kommt auch nicht darauf an, ob im Augenblick der Beschimpfung jemand am geschützten Ort anwesend war und dabei Aergernis genommen hat oder nicht, und ob überhaupt die Möglichkeit ihrer Wahrnehmung bestanden hat.

b) Hinderung an der Gottesdienstausübung.

§ 167 I:

„Wer durch eine Tätlichkeit oder Drohung jemand hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgemeinschaft auszuüben . . . . . wird bestraft."

§ 167 soll die freie, äußerliche Entfaltung des religiösen Lebens sichern, soweit es nicht gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft. Niemand soll gehindert werden, den Gottesdienst auszuüben.

Der Gottesdienst kann aktiv und passiv ausgeübt werden — also nicht nur der Priester am Altar übt Gottesdienst aus, sondern jeder, welcher auch nur zum Zwecke der Andachtsübung dem Gottesdienste beiwohnt. Die Beschränkung des

[203] So. R. G. 31/410; Stuck S. 76, Frank 166/3.
[204] Binding, S. 183.

Schutzes auf Geistliche und Religionsdiener ist daher unbegründet[205], was auch schon aus der Fassung des Gesetzes „wer jemand hindert" deutlich hervorgeht.

Was den Begriff des Hinderns anbetrifft, so verlangt das Gesetz mit diesem Ausdruck nur „ein Hemmnis in den Weg zu legen" und zwar ohne Rücksicht auf einen Erfolg — es genügt schon, daß die Ausübung des Gottesdienstes wesentlich erschwert ist, wenn auch nur für kurze Zeit[206]. Auch eine Erschwerung des Beginnes eines Gottesdienstes ist ein „Hindern" im Sinne des Gesetzes. Wird durch die Hinderung der Beginn oder Fortgang einer gottesdienstlichen Handlung unmöglich gemacht, wenn auch nur vorübergehend[207], so liegt eine erfolgreiche Hinderung, eine Verhinderung vor, die zwar, wie gesagt, keine conditio sine qua non ist, aber doch die Strafbarkeit des Täters erhöhen dürfte[208].

Die Hinderung an der Gottesdienstausübung muß durch die verbotenen Mittel „einer Tätlichkeit" oder „Drohung" geschehen sein.

Tätlichkeit ist eine vorsätzliche körperliche Einwirkung auf die Person eines anderen, hier eine aktive Einwirkung mit der Absicht, den anderen an der Ausübung des Gottesdienstes zu hindern, ohne daß eine besondere Aufwendung von Kraft nötig wäre[209].

---

[205] Kahl, S. 52 u. d. h. M. A. A. Binding, S. 182, neuerdings auch Hienstorfer, S. 20, die den strafrechtlichen Schutz nicht auf Laien ausdehnen wollen. Das kann dem Sinne des Gesetzes nicht entsprechen. Wenn man schon das religiöse Leben besonders beschützt, so ist es unmöglich, diesen Schutz nur auf einige Privilegierte (Pfarrer, Religionsdiener), zu erstrecken. Der Tatbestand des § 167 I könnte sonst recht gut unter den Nötigungsdelikten des § 240 R. St. G. B. untergebracht werden. Wie will man auch eine solche Ansicht mit dem jedem Staatsbürger gewährten Recht der Kultusfreiheit vereinbaren?

[206] Kohler, S. 191; Olshausen, S. 627; Binding, S. 281 u. v. a.

[207] R. G. 9/169.

[208] Stuck, S. 89, v. Tempski, S. 98; Frank (§ 167 I/II) scheint zwischen beiden Ausdrücken keinen Unterschied zu machen, was jedoch unrichtig ist.

[209] Tätlichkeit ist hier nicht gleich Gewalt zu setzen, wie Liszt, Lehrb. S. 413; Hälschner, S. 713 wollen. Tätlichkeit ist — auch dem Sprachgebrauch nach — ein viel weiterer Begriff. Hierunter wird nicht nur das faktische Angreifen des Körpers eines andern zu verstehen sein, sondern auch jede andere körperliche und seelische Einwirkung, jede den Körper treffende Tätigkeit, die die Person hindert, den Gottesdienst auszuüben (auch Narkose, Hypnose oder Einsperren ins Zimmer, nicht dagegen ein Eingriff mit Worten).

„Drohung" ist zu definieren „als die Ankündigung, das Inaussichtstellen der Herbeiführung und Verwirklichung eines Ereignisses oder eines Zustandes[210]", das der Bedrohte für seine Person oder aber auch für seinen nahen Angehörigen oder sonst ihm teure Personen als nachteilig erachtet, und wodurch er in seiner freien Willensbetätigung gehemmt werden soll[211]. Gleichgültig ist selbstverständlich, ob der Täter überhaupt in der Lage ist, das angedrohte Uebel zu realisieren oder ob er die Drohung ernst meint oder nicht. Hat sie auf den Bedrohten willensbeeinflussend gewirkt in der Form, daß er an die Möglichkeit des Eintretens des angedrohten Zustandes glaubt, ist „Drohung" im Sinne des Gesetzes gegeben.

Daß das Vergehen auch von einem Beamten unter Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung des Mißbrauchs derselben selbst „ohne Drohung oder Tätlichkeit" begangen werden kann, betont ausdrücklich § 339 Abs. 3.

Der Täter muß nach § 167 I gehindert haben „an der Ausübung des Gottesdienstes".

„Gottesdienst" ist eigentlich jeder der Gottheit geweihte Dienst. Diese Begriffsbestimmung, allzuweit, wäre für die Zwecke des Gesetzes unzureichend. Eine ausführliche, rein theoretische Definition, die allen Religionsparteien gerecht würde, ließ sich selbstverständlich nicht geben, so daß jedesmal die dogmatischen und kirchenrechtlichen Grundsätze der betreffenden Religionsgesellschaft zu Hilfe gezogen werden müssen. So erklärt sich auch die ganz allgemein gehaltene Definition des Reichsgerichts[212], nach der unter „Gottesdienst" zu verstehen ist: die Vereinigung der Mitglieder einer der christlichen Konfessionen oder einer anderen im Staate bestehenden Religionsgesellschaft zur religiösen Erbauung durch Verehrung und Anbetung Gottes in dem dazu bstimmten Raume, nach den Vorschriften und Gebräuchen und in den Formen ihrer Gemeinschaft." Diese Definition wäre dahin zu erweitern, daß eine religiöse Feier auch dann den Charakter als Gottesdienst beibehält, wenn sie nicht in dem für die gottesdienstlichen Versammlungen gewöhnlich bestimmten Raume, sondern etwa auch auf freiem Felde oder auf Deck eines Schiffes usw. stattfindet. Denn nicht die

[210] Nicht bloß eines Verbrechens oder Vergehens wie beim Nötigungsdelikt im § 240 R. St. G. B.
[211] Hienstorfer. S. 22.
[212] E. 7/363.

Oertlichkeit, sondern das Prinzip der Gemeinschaft, wie es in dem zu religiösen Feiern Sichversammeln zum Ausdruck kommt, charakterisiert den Gottesdienst ungleich mehr auch hinsichtlich des allgemeinen Zweckes der Erbauung und der Gottesverehrung.

Wenn das Prinzip der Gemeinschaft Trägerin des Gottesdienstes[213] ist, kann eine Privatandacht z. B. oder die Zelebrierung einer heiligen Messe in einer einsamen Kapelle von einem Priester allein, nicht Gottesdienst im technischen Sinne sein.

Geschützt ist die Ausübung des Gottesdienstes „einer im Staat bestehenden Religionsgesellschaft". Die Religionsgesellschaft braucht also nicht wie im § 166 mit Korporationsrechten ausgestattet zu sein, es genügt, wenn sie nur im Staate „besteht" und zwar in dem Staate, in dessen Gebiet die strafbare Handlung vorgenommen wurde. Wann eine Religionsgesellschaft „besteht", richtet sich, wie erwähnt, nach den Voraussetzungen, die das Staatskirchenrecht an ein Ent- und Bestehen einer Religionsgesellschaft knüpft.

Der Schutz ist hier, wie wir gesehen haben, enger als der in § 166 III, wo der beschimpfende Unfug in einem Kultorte als solcher zur Bestrafung ausreicht, geht jedoch andererseits weiter als der in § 166 II, wo nur die mit Korporationsrechten ausgestatteten Religionsgesellschaften und nur die Einrichtungen und Gebräuche geschützt werden.

Es ist selbstverständlich, daß auch hier — wie überall — Rechtswidrigkeit die unbedingte Voraussetzung der Strafbarkeit ist.

c) Verhinderung oder Störung des Gottesdienstes.

§ 167 II:

„Wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte durch Erregung von Lärm oder Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft vorsätzlich verhindert oder stört, wird . . . bestraft."

Was unter „Kirche" und unter „einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft" zu verstehen ist, erklären die oben gemachten Ausführungen bei der Erläuterung der einzelnen Tatbestände. Bezüglich des Tatbestandsmerkmals

[213] Vgl. Binding S. 182 und die Anmerkung 199 d. A. Die Auffassung Bindings vertritt neuerdings wieder Hienstorfer S. 20.

der „zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte", wie es in § 167 I erforderlich war, muß allerdings ergänzend bemerkt werden, daß im § 167 II die Tat nicht wie im § 167 I gegen die Person, sondern gegen den Gottesdienst bzw. die gottesdienstliche Verrichtung, also gegen die Gesamtheit der Gemeinde, gerichtet ist. Diese Einschränkung, die sich für den Fall des § 167 I nicht rechtfertigen ließe, muß hier mit Recht im Interesse der Allgemeinheit gemacht werden. Denn während man eine Person an der Gottesdienstausübung immer hindern kann, ob nun der Gottesdienst usw. „in einem zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte stattfindet oder sonstwo", kann man — im Sinne des Gesetzes — einen Gottesdienst nur dann „verhindern oder stören", wenn er in dem dazu bestimmten Orte abgehalten wird.

Angriffsobjekt ist hier neben dem Gottesdienst auch „die gottesdienstliche Verrichtung". Inhaltlich unterscheidet sich diese vom Gottesdienste m. E. nicht; beide können dieselben Angelegenheiten betreffen. Der Unterschied besteht lediglich darin, daß der Gottesdienst der Allgemeinheit zu religiösen Erbauungen dient, während die gottesdienstliche Verrichtung, z. B. die Taufe, die Beichte, die kirchliche Eheschließung, lediglich den Zweck hat, das religiöse Bedürfnis einzelner zu befriedigen[214], und diese meist nur in Anwesenheit einer ganz bestimmten und beschränkten Personenzahl stattfindet. Sakramentaler Charakter ist, wie beim Gottesdienste, auch nicht bei einer gottesdienstlichen Verrichtung erforderlich. Nicht einmal der Anwesenheit eines amtierenden Geistlichen bedarf es, ihr den Charakter einer gottesdienstlichen Verrichtung zu verleihen.

Wundern muß man sich aber über die Tatsache, daß die in diesem Tatbestand aufgeführten „gottesdienstlichen Verrichtungen" nicht schon unter den des § 167 I Platz gefunden haben, der die Hinderung an der Ausübung lediglich des Gottesdienstes betraf. Die gottesdienstlichen Verrichtungen sind für eine Religionsgesellschaft von manchmal gleicher Wichtigkeit (z. B. Taufe, Beichte) wie der eigentliche Gottesdienst — es ist geradezu ein Mangel des Gesetzes und mit dem Zwecke des § 167, der doch die äußerliche Entfaltung des religiösen Lebens sichern soll, nicht zu vereinbaren, daß es die Hinderung an gottesdienstichen Verrichtungen straflos läßt.

[214] R. G. 23/199; 27/296.

Die strafbare Handlung besteht in der Erregung von Lärm und Unordnung, mag dieselbe auch von noch so kurzer Dauer sein. „Lärm" im Sinne des Gesetzes ist jedes weithin vernehmbare, im konkreten Falle für den Durchschnittsmenschen unangenehm wirkende Geräusch[215], wie Geschrei, Werfen von Knallerbsen, Musizieren, gelegentlich auch lautes Sprechen, Lachen usw.

„Unordnung" dagegen braucht nicht unbedingt mit Lärm verbunden zu sein, wenn dies auch meist der Fall sein dürfte; sie kann als jedes unziemende, d. h. der Weihe des Ortes nicht entsprechende Benehmen betrachtet werden, das die äußere Ordnung, den äußeren Verlauf des Gottesdienstes usw. stört.

Mit welchen Mitteln „Lärm" oder „Unordnung" erregt wird, ist zur Erfüllung des Tatbestandes unwesentlich; gleichgültig ist auch, ob der Störer die strafbare Handlung in der Kirche selbst begangen hat oder außerhalb derselben. Sobald Lärm und Unordnung in der Kirche hervorgerufen sind, ist das Verbrechen erfüllt.

Die Erregung von Lärm oder Unordnung ist aber nicht schlechthin, sondern nur dann strafbar, wenn dadurch der Gottesdienst usw. verhindert oder gestört wird., ‚Stören" hat im Grunde genommen dieselbe Bedeutung wie „Unordnung erregen[216]". So erscheint die besondere Erwähnung der Störungsmittel, zum mindesten des Mittels der „Unordnung" im Gesetzestext ziemlich überflüssig. Es dürften kaum Fälle denkbar sein, die als vorsätzliche und rechtswidrige Störungen eines Kultaktes unter Anklage gestellt werden könnten, bei denen die Störung nicht durch Lärm oder Unordnung hervorgerufen worden wäre. Auch kann es bei diesem Delikt kaum darauf ankommen, w i e , mit welchen Mitteln die Verhinderung und Störung der betreffenden Kulthandlungen herbeigeführt wurde, sondern höchstens nur darauf, daß der Gottesdienst tatsächlich verhindert oder gestört wurde. Für die Strafbarkeit maßgebend kann nur der Erfolg sein, nicht das Mittel[217].

[215] R. G. 37/150.

[216] R. G. 10/132: Von Störung wird gesprochen, „wenn die in der Kirche versammelte Gemeinschaft durch äußere Beeinflussung von ihrer Gottesverehrung abgezogen wird.

[217] So Baur, S. 68; Stuck, S. 104 u. a.

„Stören" setzt voraus, daß die Kulthandlung schon begonnen hat, verhindert werden kann sowohl der Beginn als ihre Fortsetzung. „Verhindern" ist mehr als „hindern". Während das Wort „Hindern" nur verlangt, daß ein äußeres Hemmnis mit oder ohne Erfolg in den Weg gelegt wird, fordert der Begriff des „Verhinderns", daß ein Erfolg schon eingetreten ist.

In konsequenter Durchführung der Anschauung, die das Wesen des Gottesdienstes in der Vereinigung der Mitglieder einer Religionsgesellschaft sieht, muß die Verhinderung und Störung eine allgemeine Wirkung und zwar in der Hinsicht haben, daß die Andacht der Gemeinde gestört, die Aufmerksamkeit der Gesamtheit der Andächtigen vom Gottesdienst oder der gottesdienstlichen Verrichtung abgelenkt wird. Es genügt nicht, wenn nur eine einzelne Person verhindert oder gestört wird — die Störung muß auf die ganze Gemeinde übertragen werden[218], womit nun wieder nicht gesagt werden soll, daß nun jeder einzelne Beteiligte unmittelbar gestört werden muß. Auch braucht der amtierende Geistliche selbst nicht von der Störung betroffen zu sein[219].

Eine selbstverständliche Einschränkung als Voraussetzung zur Strafbarkeit ist hier die Widerrechtlichkeit des Tuns. Entfällt diese, so kann Strafverfolgung nicht eintreten[220].

Hinsichtlich des subjektiven Tatbestandes des Delikts verlangt das Gesetz eine „vorsätzliche" Verhinderung oder Störung des Gottesdienstes: der Täter muß sich bewußt sein, durch sein Benehmen eine Kultstörung zu veranlassen; daß er aber diese Störung beabsichtigt hat, ist nicht erforderlich.

III. Die Bestrafung der Religionsdelikte im geltenden Recht.

Das Strafgesetzbuch droht für die fünf Tatbestände der §§ 166 und 167 ohne Differenzierung der Freiheitsstrafen für

[218] R. G. 10/42; 17/316; 37/150.

[219] A. A. Hienstorfer, S. 24, nach dem nur der Geistliche gestört werden kann, nicht aber die Gesamtheit der Gläubigen. Er setzt allerdings voraus, daß nur der Geistliche Gottesdienst ausübt, nicht aber die „lediglich beiwohnenden" Gläubigen (vgl. Anm. 213 d. A.).

[220] R. G. Bl. 16/15. Widerrechtlich wäre die Handlungsweise eines Fabrikanten, der seine lärmerregenden Maschinen aus Chikane, nicht zum Zwecke des Wirtschaftsbetriebes laufen ließe. Auch Notstand und Notwehr (intellektuelle Notwehr) kann als Unrechtsausschließungsgrund in Betracht kommen. So R. G. 3/259; 21/168. Bestritten v. Ettinger, S. 95.

schwere oder minder schwere Fälle die gleiche Strafe: Gefängnis bis zu 3 Jahren an.*

Seit langem mehren sich die Stimmen, die das Bedürfnis nach Aufrechterhaltung des bestehenden Höchstmaßes der Freiheitsstrafe verneinen. Schon im Jahre 1906 fordert Kahl[221] allgemeine Herabsetzung des Höchstmaßes der Freiheitsstrafen bis auf höchstens zwei Jahre Gefängnis, ihre Differenzierung für schwere oder minder schwere Fälle, alternative Zulassung der Geldstrafe und teilweise Beschränkung der Ehrenstrafe. Denn „der grundsätzlich richtige Maßstab für die Bestrafung der Religionsdelikte kann nicht mehr in der religiösen und christlichen Bewertung der Tat, sondern allein in Art und Höhe des durch die Strafnorm zu schützenden Staatsinteresses gelegen sein[222]." Das Interesse des Staates an der Bestrafung der Religionsdelikte aber kann nach Kahl nur gefunden werden in seinem Verhältnis zur Religion, zur Kirche überhaupt.

Seit Frankfurt[223] sollte das Verhältnis des Staates zur Kirche künftig das der Trennung von Staat und Kirche sein. Wenn auch diese radikale Forderung damals nicht Gesetz geworden ist, so sind in der Folgezeit staatliche und kirchliche Aufgaben grundsätzlich verschieden; die Kirche ist nicht mehr Staatsanstalt, sondern Staat und Kirche sind zwei verschiedene Gemeinwesen mit verschiedenen Wirkungskreisen. Damit wird ein neues kirchenpolitisches System angebahnt, das der Staatskirchenhoheit, das aber trotz der Anerkennung der Wesensverschiedenheit von Staat und Kirche den Zusammenhang beider Organisationen noch behauptet. Weil der Staat, wenn er auch nicht mehr konfessionell, so doch christlich sein wollte, erhielt er die Kirchen in ihrer historisch begründeten und privilegierten rechtlichen Sonderstellung, die dafür als Ausgleich christliche Religion und christlichen Geist nicht nur in eigener, sondern zugleich auch — bei aller Anerkennung der Eigenständigkeit der Kirche, ihrer Zwecke und ihrer Tätigkeit — im Interesse und

---

* Vgl. aber auch § 27b St. G. B., nach dem statt der an sich vorgeschenen Freiheitsstrafe auf Geldstrafe dann erkannt werden kann, wenn der Strafzweck durch eine Geldstrafe erreicht werden kann.

[221] Kahl, a. a. O. S. 103.

[222] Kahl, a. a. O. S. 98.

[223] Frankfurter Grundrechte des deutschen Volkes vom 27. 12. 1848. Vgl. Rothenbücher a. a. O., S. 16.

fast im Auftrage des Staates und zu seinem Wohl zu pflegen hatten. Daß bei dieser ethischen Wertschätzung der Religion diese Anerkennung der Bedeutung für das Staats- und Volksleben der Religion, der sich mit dieser identifizierenden Religionsgesellschaften, ein besonderer staatlicher, nicht nur strafrechtlicher Schutz gewährt wurde, ist nur verständlich. Ist es aber nicht eine Ueberspannung des — an sich berechtigten — Staatsinteresses und über das Grundprinzip der Verhältnisordnung von Staat und Religion weit hinausgehend, wenn der Staat den Strafrahmen für Religionsvergehen viel weiter spannt, als für Delikte, die sich gegen das ihm eigentümliche Lebensgebiet, die öffentliche Ordnung und den öffentlichen Frieden, gegen die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte beispielsweise richten[224]?

Daß ein Bedürfnis nach einem solchen Strafmaß nicht besteht, daß die strafrichterliche Bewertung der Religionsvergehen weit hinter dem vom Gesetz gegebenen Strafrahmen zurückbleibt, beweist die 22 Jahre umfassende Kriminalstatistik Kahls aus dem Jahre 1906[225], nach der das Strafmaß von 2 Jahren unter 6921 Fällen der Verurteilung wegen Religionsdelikten nur 22mal erreicht und überschritten wurde — weitaus in den meisten Fällen ist es nur eine Gefängnisstrafe von einigen Monaten, das Strafmaximum ist bis auf den heutigen Tag noch nicht erreicht worden.

Was Kahl schon 1906 gefordert hat, hat auch heute noch nicht seine Geltung verloren, um so weniger im Hinblick auf die gänzlich veränderte Verhältnisordnung von Staat und Kirche, wie sie sich auf der Linie der Trennung von Staat und Kirche durch die Weimarer Verfassung ergeben hat.

IV. Die Mängel des geltenden Rechts.

Seit dem Bestehen des Reichsstrafgesetzbuches vom Jahre 1871 sind die sog. Religionsverbrechen bis in die neueste Zeit hinein Anlaß und Gegenstand zahlreicher wissenschaftlicher Auseinandersetzungen fachkriminalistischer, mehr noch allgemein politischer Interessennahme gewesen. Im Mittelpunkt der Debatte steht der § 166 (vor allem Satz 1 und 2), der sog. Gotteslästerungsparagraph, gegen dessen Fortbestehen vielfach ernste Bedenken erhoben wurden — aber auch die anderen Bestimmungen der

[224] Vgl. Kahl, S. 98.
[225] Kahl, a. a. O., S. 100.

einschlägigen Religionsparagraphen, die, wie wir gesehen haben, zur Kritik oft genug herausfordern, haben ihre Kritiker gefunden. Unter den Vorwürfen[226], die dem § 166 gemacht wurden, stehen im Vordergrund: der Paragraph 166 verfehle seinen Zweck, er wirke ungleichmäßig (nur Schutz der privilegierten Religionsgesellschaften, unter ihnen wiederum ein besonderer der katholischen Kirche); er beschränke in Wahrheit nicht die Schimpffreiheit, sondern die Lehrfreiheit und die Freiheit der sachlichen Kritik. Dazu kommen die technischen Mängel: die Unklarheit, Verschwommenheit und Dehnbarkeit der Grundbegriffe, mit denen zu operieren ist.

Was den ersten Vorwurf betrifft, der § 166 verfehle seinen Zweck, so muß das Mißverhältnis von Zweck und Wirkung zugegeben werden. Von drei grundverschiedenen Theorien ist keine imstande[227], die Bestimmungen in ihrer jetzigen Gestalt zu rechtfertigen, dagegen läßt sich durch jede eine Streichung begründen. Eine derartige Unklarheit über den Zweck der Strafnormen, ist ein Zustand, dem schleunigst ein Ende gemacht werden muß. Der grundsätzlichen Erwägung, welches das staatliche Interesse an der Bestrafung der Religionsdelikte sei, wird sich der Strafgesetzgeber des 20. Jahrhunderts nicht entziehen können.

Dem § 166 wird weiter der Vorwurf gemacht, er wirke ungleichmäßig, imparitätisch. Sein Schutz beschränke sich auf Religionsgesellschaften, die Korporationsrechte besäßen, und komme unter diesen wieder vorzugsweise der katholischen Kirche zugute. Schon dem ersten Strafgesetzbuch, das diese Beschränkung enthielt, dem Pr. St. G. B. von 1851, wurde dies als Engherzigkeit vorgeworfen. Diese Vorwürfe sind niemals verstummt. An ihrer Berechtigung besteht kein Zweifel. Hat der Staat einmal nach seinem öffentlichen Recht eine religiöse Vereinsbildung nicht ausgeschlossen, so hat er ihre Berechtigung anerkannt. Gleichheit der Lebensbedingungen und damit Gleichheit des Strafschutzes ist somit die selbstverständliche Folge hinsichtlich aller im Staate bestehenden religiösen Körperschaftsbildungen.

[226] Ausführliche Darstellungen bei Kahl, S. 52 ff; Kohlrausch, S. 42 ff; Ettinger, S. 97 ff.

[227] Es soll hier noch einmal betont werden, daß wir die Friedensschutztheorie immerhin als die einwandfreieste und berechtigtste bezeichnet hatten.

Kahl[228] weist darauf hin, wie gänzlich unhaltbar es ist, den strafrechtlichen Schutz überhaupt auf die Unterscheidung von rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Religionsgesellschaften abzustellen. Das Kriterium, ob eine Religionsgesellschaft Korporationsrechte habe oder nicht, sei ganz anderen Gesichtspunkten entsprungen als der tiefste Gedanke des Religionsschutzes. „Die Unterscheidung ist eine staatskirchenrechtliche Reminiszenz".

Sind aber die beiden — entgegengesetzten — Vorwürfe berechtigt, so ergeben sie nur das Unmögliche eines solchen, den Religionsgesellschaften gewährten strafrechtlichen Schutzes in heutiger Zeit; der Strafschutz müßte jedenfalls an ganz veränderte Grundgedanken anknüpfen.

Was den Vorwurf betrifft, die katholische Kirche werde im Verhältnis zu anderen christlichen Konfessionen strafrechtlich mehr oder besser geschützt, wenigstens hinsichtlich des Schutzes der äußeren Formen, in denen das religiöse Gemeinschaftsleben aufgeprägt ist, der „Einrichtungen und Gebräuche", so ist seine Berechtigung schon festgestellt worden; an dieser Stelle muß nun auf die ungerechte Wirkung der Bestimmungen des § 166 Satz 2 in der Praxis hingewiesen werden[229].

Auf Grund der Prozesse, die sich auf diese Vorschriften stützen, ist klar erwiesen, daß durch die Existenz einer solchen Bestimmung der konfessionelle Friede nicht erhalten und gefördert, sondern gerade im Gegenteil aufs schwerste gefährdet und erschüttert wurde. Auch hier das Mißverhältnis von Zweck und Wirkung.

Der Paragraph 166 soll weiter das Recht der sachlichen Kritik, die Lehr- nud Bekenntnisfreiheit imparitätisch begrenzen, ein Vorwurf, der nicht ernst genug genommen werden kann. Die Quelle allen Uebels ist hier der Begriff der religiösen Beschimpfung, „der Kautschukausdruck", wie ihn Thümmel nennt[230]: „Die ehrliche Meinungsäußerung, die freie Forschung würden immer darunter zu leiden haben, solange dieses Requisit des § 166 besteht".

Tatsächlich gibt es keine scharfe Grenze zwischen dem strafbaren Beschimpfen und dem — an sich straflosen —

---

[228] Kahl, a. a. O., S. 41.
[229] Ausgezeichnete Darstellungen bei Kahl, S. 91, und Kohlrausch, S. 51 ff.
[230] Religionsschutz, S. 47.

Kritisieren[231]. Allgemein anerkannt ist immerhin, daß „Beschimpfen" anderes und mehr bedeute als „Beleidigen". Auch das Reichsgericht betont das wiederholt[232]. Das Plus gegenüber der bloßen Beleidigung besteht in den Merkmalen der rohen Form[233], in dem besonders schimpflichen Inhalt[234] und in der gemeinen Absicht der Gesinnung[235]. Allein diese Merkmale sind zum Teil ebenso unfaßbar und vieldeutig wie der Beschimpfungsbegriff selbst. Anstatt eine geschlossene, scharf begrenzte Definition zu geben, soll die Grenze zwischen bloßer Nichtachtung und Beschimpfung, Beleidigung und erlaubter scharfer Kritik der tatsächlichen Beurteilung des Richters zu finden anheimgestellt sein. Wo hört das Kritisieren, das Bekämpfen, die absolute Verwerfung auf und wo fängt das Beschimpfen an[236]?

Das Kriterium der „rohen Form" führt, wie Kohlrausch[237] überzeugend nachweist, zur Bestrafung einer Verletzung des guten Tones — den „guten Ton" in religiösen Auseinandersetzungen zu garantieren, liegt aber unterhalb der Aufgaben des Staates.

Die schärfste Kritik des § 166 gibt das Reichsgericht selbst[238] mit dem Satze: „Die „rohe Form" deckt sich nicht mit dem Begriffe des Frivolen und Leichtfertigen. Das Frivole kann sich in der glattesten, feinsten Form aussprechen und bildet insofern gerade einen Gegensatz zu dem Beschimpfenden, dessen charakteristisches Merkmal die Roheit der äußeren Form und Einkleidung bildet."

Freizusprechen wäre demnach — nicht nur der plumpe und geschmacklose, sondern auch der bissige, giftige, der feine, zersetzende Spott, er mag noch so sehr verhetzen und verletzen, wenn er sich nur von der „Roheit der äußeren Form" fernhält. Deutlicher kann der Widersinn eines solchen Rechtszustandes nicht demonstriert werden[239].

---

[231] Kohlrausch, S. 53; Kahl (S. 45), der ebenfalls „die Hauptschwierigkeit in der Abgrenzung des Begriffes der Beschimpfung" sieht.

[232] E. 5/355; 10/146; 23/103.

[233] bis [235] Vgl. R. G. 10/146; 26/403; 30/194.

[236] Vgl. Beling, S. 8.

[237] Kohlrausch, a. a. O. S. 62. Wenn wirklich die Roheit der Ausdrucksweise das Strafwürdige ausmachen soll, dann streifen unsere Delikte jede Beziehung zur Religion ab, dann wird der Strafrichter zum Gehilfen des Sprachlehrers und des Lehrers für gute Umgangsformen.

[238] E. 27/284.

[239] So Kohlrausch, a. a. O. S. 66.

Das Reichsgericht läßt allerdings — in dem Bemühen, nicht bei dem Schutz des guten Tones stehen zu bleiben — in anderen Entscheidungen die Form der Ausdrucksweise außer Betracht, wenn es ausführt, die Beschimpfung brauche nicht im Gebrauch sog. Schimpfworte zu bestehen[240]; sodann erklärt es aber auch einen nur verächtliche Tatsachen enthaltenden Inhalt einer Aeußerung ohne Roheit der äußeren Form als strafwürdig[241]. Die Strafbarkeit einer Aeußerung ist regelmäßig zunächst nach dem Inhalt, nicht aber nach dem Ton und der äußeren Form, in welche dieselbe eingekleidet ist, zu bemessen[242].

Die Art und Weise also, wie einem Gedanken Ausdruck gegeben ist, „soll sich bemessen nach dem Inhalt des Gedankens". Das Resultat dieses Gedankenexperiments, zu dem das Reichsgericht gelangt, dieses Kriterium „des schimpflichen Inhalts" bedeutet nach Kohlrausch[243] doch wieder eine Lahmlegung der freien Forschung und sachlichen Kritik, des selbstverständlichen Rechts der freien Meinungsäußerung. „Denn", so führt er aus, „wenn wirklich die Form desto roher sein soll, je schimpflicher die Tatsache ist, die man festnageln will, dann ist die Kritik desto strenger untersagt, je notwendiger sie dem Kritisierenden erscheint[244]".

Die Schwierigkeit, in der Form oder im Inhalte objektive Kriterien für den Beschimpfungsbegriff zu finden, führte weiter zur Forderung, sie in der Willensrichtung des Täters zu suchen.

Nur der sei strafwürdig, dessen Handlung einer grundsätzlichen Feindschaft gegen alles Heilige entsprungen ist — in den Fällen, in denen „der gute Glaube, ehrliche Absicht, gerechter Zorn, stürmischer Wahrheitsdrang, religiöse Erregung das Wort auf die Lippen gelegt haben[245]", kann ein rechtswidriges Handeln nicht gesehen werden. Der Mund könne beschimpfen, die Absicht jedoch brauche nicht schimpflich zu sein[246]. Ebenso äußert sich auch Thümmel[247]: „Die Worte wahrhafter Ueberzeugung von der göttlichen Wahrheit wie die Worte ehrlicher Entrüstung wider die Un-

[240] E. 30/196.

[241] E. 31/306.
[242] E. 10/146.
[243] Kohlrausch, a. a. O. S. 75.
[244] Kohlrausch, S. 73.
[245] So Kahl. Festschr. a. a. O. S. 89.
[246] Moser, S. 93; Blumensath S. 14.
[247] Thümmel. 1906. S. 27.

wahrheit sollen ganz frei sein". Beling[248] bezeichnet sogar „Religionsdelikte aus religiöser Ueberzeugung als einen Nonsens".

Diesen Versuchen, nach der Gesinnung des Täters zu forschen, mag freilich das Bestreben zugrunde liegen, die ernste Kritik straflos zu lassen — ob dieses Resultat für die Praxis brauchbar ist, erscheint zum mindesten fraglich. Die Gefahr, daß das Kriterium „der gemeinen Absicht" den Satz zu legalisieren drohe: „Der Zweck heiligt die Mittel" (Kohlrausch) ist zu groß — überdies stellt dieses den Richter vor eine Aufgabe, die ein sterblicher Mensch zu lösen sich nicht vermessen sollte[249].

Das geltende Recht ist für den subjektiven Tatbestand mit dem Vorsatz ausgekommen; es genügte das bloße Bewußtsein von dem beschimpfenden Charakter der Aeußerung. Die Absicht, verächtlich zu machen und herabzuwürdigen, braucht dem Täter nicht nachgewiesen zu werden[250].

Eine Betrachtung des Begriffes „beschimpfen" im § 166 R. St. G. B. zeigt, daß er weder die Grundgedanken des Gesetzgebers klar zum Ausdruck bringt, vielmehr immer wieder zu Uebergriffen in das Gebiet sachlicher Kritik führt und verführen muß — Kohlrausch weist dies an zahlreichen Beispielen nach — mit der Aufhebung[251] des Tatbestandes (§ 166 II) als solchen kann der Verfasser sich allerdings nicht einverstanden erklären.

Zugegeben — die Bestimmungen, namentlich des § 166 II sind in der heutigen Fassung unmöglich und wert, daß sie beseitigt werden. Aber dann nicht in der Form der völligen Beseitigung, sondern nur im Wege der Reform. „Die radikale Beseitigung des Strafschutzes aus § 166 würde einen Einriß in die organische Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche in Deutschland bedeuten, der dem religiös gestimmten Volksbewußtsein gänzlich unverständlich bleiben, in der breiten Masse wie eine staatliche Entwertung der Religion wirken und die widerlichsten Angriffe auf Heiliges

[248] Beling, S. 12/13.

[249] Die Strafbarkeit der Beschimpfung würde dann nur noch von der subjektiven Ueberzeugung, nicht von der objektiven Tatbestandsbeurteilung des Richters abhängen.

[250] R. G. 958; 22/238; 28/403.

[251] Die Kohlrausch in dem Zusammenhang unbedingt fordert.

entfesseln würde; nicht zum Schaden der Religion, aber zum Schaden des sittlich-religiösen Bildungsstandes des deutschen Volkes[252]".

Allerdings berechtigt nur die Gewißheit, daß die religiöse Freiheit des einzelnen ihre Grenzen haben muß in der religiösen Freiheit des anderen, zur strafrechtlichen Verfolgung der Religionsdelikte. Diese Grenzen zu behüten, d. h. den religiösen Frieden innerhalb der Konfessionen zu bewahren, ist der Zweck der Strafbestimmungen, und deshalb gerade dürfen die so heftig angefochtenen Vorschriften in ihrer prinzipiellen Geltung nicht aus dem Strafgesetz entfernt werden.

Zahlreiche Autoren haben sich auch gegen Anwendung verschiedener — wie wir bei Erörterung des geltenden Rechts gesehen haben — tatsächlich äußerst dehnbarer und verschwommener Grundbegriffe gewandt[253].

Die Begriffe, die ein Strafgesetz verwendet, dürfen weder zu eng noch zu weit sein: sie müssen den Gedanken des Gesetzgebers erschöpfen und müssen sich scharf abgrenzen lassen. Die Folge einer Unklarheit der Begriffe ist, sagt Pfleiderer[254] mit Recht, eine gefährliche Rechtsunsicherheit . . . , die gesamte Tatbestandserfüllungsfrage wird in dem Subjektivismus des richterlichen Ermessens aufgelöst.

Daß auch hier der Hebel der Reform angesetzt werden muß, ist selbstverständlich.

D. Die moderne Reform der Religionsdelikte.

I. Im allgemeinen.

(Kurzer chronologischer Ueberblick über die Reformbewegung.)

Auf die seit Jahrzehnten von Wissenschaft und Praxis im Verein mit den Parlamenten erhobene Forderung nach einer Reform des Strafrechts, stellt das erste Mal im Jahre 1909 das Reichsjustizamt einen „Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuche" zur allgemeinen Diskussion.

Vier namhafte deutsche Gelehrte[255] veröffentlichen zwei Jahre später den in gemeinsamer Arbeit entstandenen, vom

---

[252] Vgl. Kahl, S. 94 ff.

[253] Worte, wie „Aergernis". „Beschimpfen". „Unfug". um nur das Markanteste zu nennen.

[254] In „Das Recht" 6. Jahrg. S. 479.

[255] Kahl. v. Lilienthal. v. Liszt. Goldschmidt.

Vorentwurf nicht nur in redaktioneller Hinsicht abweichenden „Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches", dem 1913 der sog. „Kommissionsentwurf", der übrigens die Grundlage des Vorentwurfs von 1909 beibehält, folgte.

Der Krieg setzte der Reformarbeit ein jähes Ende. — Aber noch vor seiner Beendigung wurden die Arbeiten zu einem neuen Strafgesetzbuche — unter Beibehaltung der Grundlage des Entwurfs von 1913, unter Berücksichtigung aber der durch den Krieg neu geschaffenen Verhältnisse — wieder aufgenommen. Das Ergebnis dieser Arbeiten ist der Entwurf von 1919, der nebst einer Denkschrift und zugleich mit dem Entwurf 1913 auf Anordnung des Reichsjustizministeriums veröffentlicht wurde. Auch dieser Entwurf ist nicht ein amtlicher geworden — aber von da ab beschreiten Oesterreich und Deutschland in ihrer Strafrechtsreform gemeinsame Wege.

Im Zusammenwirken beider Länder entstand der Entwurf, der 1922 der Reichsregierung und 1924 dem Reichsrat vorgelegt[256] und als Reichsratsvorlage nebst Begründung im Jahre 1925 veröffentlicht wurde. Aus dieser Vorlage ist die letzte — die Reichstagsvorlage (Entwurf 1927) hervorgegangen, die „von der Reichsratsvorlage (Entwurf 1925) in zahlreichen auch bedeutenderen Punkten abweicht", sonst „aber die Grundlagen der Reform beibehält[257]".

Die weitere Vorarbeit zu einem neuen Strafgesetzbuche befindet sich nach der ersten Lesung im Reichstag in Händen seines Strafrechtsausschusses, durch desen Beratungen vom Januar 1930 und Mai 1930 die Fragen des Religionsstrafrechts zu einem gewissen Abschluß gebracht worden sind.

II. Im besonderen.

(Die einzelnen Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch.)

1. Die Behandlung der Religionsdelikte in den Entwürfen bis zur neuen Reichsverfassung v. 1919.

Bei Erörterung dieser Reformarbeiten für die Neugestaltung des Religionsstrafrechts kann es sich natürlich nicht darum handeln, jede einzelne Bestimmung der Religions-Entwurfsparagraphen einer genauen Untersuchung zu unter-

[256] Dazwischen liegt noch ein nicht veröffentlichter Strafgesetzentwurf von Radbruch (Ministerentwurf 1922), auf den hier nicht eingegangen zu werden braucht.

[257] Schäfer, a. a. O., Einl. S. IX.

ziehen: einmal sind die ersten Entwürfe gegenstandslos geworden dadurch, daß neuere und neueste amtliche Reformarbeiten, die schon den Verhältnissen nach 1918 Rechnung tragen und das kommende Strafrecht mehr und wesentlicher beeinflussen dürften, veröffentlicht wurden; dann aber dürfte es auch der historischen Vollständigkeit vollkommen genügen, die wesentlichsten Punkte der Entwicklung in groben Strichen zu zeichnen.

a) Der Vorentwurf zu einem d. St. G. B. (1909).

Der erste Versuch zu einer notwendig gewordenen Reform des Strafrechts ist der V. E. von 1909. Wenn dieser Entwurf im allgemeinen namhafte Neuerungen und zum Teil auch Verbesserungen enthält, ist der Unterschied vom geltenden Recht bei der uns interessierenden Materie sehr gering. Von den fünf Tatbeständen der Religionsvergehen im engeren Sinne fällt weg „die Hinderung an der Gottesdienstausübung", denn die strafbare Handlung bildet einen Unterfall der Nötigung[258].

Statt „Vergehen", welche sich auf die Religion beziehen, heißt es jetzt „Vergehen in Beziehung auf die Ausübung der Religion[259]" also immer noch keine klare Bezeichnung des Schutzobjektes. Ein offenbarer Mangel der Neuregelung, wenn dadurch, wie manche annehmen, die Religion zu einer Einrichtung des Staates „erhoben" werden soll, der Staat also selbst entfernteres Schutzobjekt bedeutet[260].

Eine augenfällige Aenderung in redaktioneller Hinsicht. Der alte Paragraph 166 zerfällt jetzt in drei Abschnitte, die durch die §§ 155, 156 und 157 näher bezeichnet werden. Die Gotteslästerung und die sog. Beschimpfung der Religionsgesellschaften sind abgetrennt und bilden besondere Paragraphen. Der Tatbestand des bisherigen § 166 S. 3 (Unfugsverübungen an Kultusorten) ist mit Recht der unmittelbaren „turbatio sacrorum" angegliedert worden.

Dies sind die Grundlinien der neuen Systematik. Die einzelnen Tatbestände haben ebenfalls manche Aenderung erfahren.

---

[258] So mit Recht die Begr. z. V. E. S. 516/17.

[259] Wach (Technik S. 51) schlägt vor, hier einfach von „Religionsstörung" zu reden.

[260] Vgl. Ettinger a. a. O. S. 113; Stuck, a. a. O. S. 24.

Zu § 155 V. E.[261]: Das Aergernismerkmal ist weggefallen[262], ebenso der Ausdruck „in beschimpfenden Aeußerungen". Dafür die schon von Schlegdenthal[263] empfohlene Wendung „in beschimpfender Weise".

Ein Fortschritt: Auch bildliche Darstellungen und symbolische Handlungen fallen unter die eventuellen Tatmittel der Gotteslästerung — was allerdings bei richtiger Auslegung des Begriffes „Aeußerungen" de lege lata schon möglich war.

Vollkommen neu die Aufnahme des Erfordernisses der „Böswilligkeit". Einschränkung des Tatbestandes der Gotteslästerung, „damit die Gewissensfreiheit und die freie wissenschaftliche Erforschung und Erörterung der Gottesidee gewahrt bleibt[264]", zwar dadurch beabsichtigt, dieses Bemühen auch durchaus anerkennenswert, aber hinsichtlich der Wahl des Mittels — der Aufnahme des subjektiven Moments — als wenig geglückt zu bezeichnen.

An Stelle des § 166 II R. St. G. B. tritt im V. E. der § 156[265]. Bedeutende Aenderungen bzw. Verbesserungen sind auch hier nicht zu verzeichnen.

Gegenüber § 166 bemerkenswert die hier ebenfalls erfolgte Einführung des Böswilligkeitsmerkmals, zweifellos von dem guten Willen diktiert, den Strafschutz der in § 156 V. E. mit diesem allein bedachten, „mit Korporationsrechten ausgestatteten" Religionsgesellschaften einzuschränken und so — eine wenigstens ungefähre „Gleichstellung" mit den nichtkorporierten Religionsgemeinschaften, die hier ungeschützt bleiben[266] zu erreichen. Zu einer völligen Gleichstellung — und damit wahrhaften Parität — hat man sich jedenfalls nicht entschließen können.

[261] § 155: „Wer öffentlich und böswillig in beschimpfender Weise Gott lästert, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu zwei Jahren bestraft."

[262] In Anlehnung an die Partikulargesetzgebung wie die Begrdg. sagt. (S. 517.)

[263] A. a. O. S. 22.

[264] Begrdg. z. V. E. S. 511.

[265] § 156: „Wer öffentlich und böswillig eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Körperschaftsrechten innerhalb des Reichsgebiets bestehende Religionsgesellschaft beschimpft, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bis zu 3000 Mk. bestraft.

[266] Diese unterschiedliche Behandlung, ja, schon die Unterscheidung von korporierten oder nichtkorporierten Religionsgesellschaften beim Strafschutz wurde schon dem geltenden Recht zum Vorwurf gemacht.

Nach Kahl's Vorschlag[267] streicht der Entwurf die „Einrichtungen und Gebräuche"; die Bestrafung würde also zu beschränken sein auf die Beschimpfung einer Religionsgesellschaft schlechthin, oder, positiv ausgedrückt, sowohl Angriffe auf Einrichtungen und Gebräuche als auch auf Glaubenssätze, Lehren, Gegenstände der Verehrung, Stifter usw. sind jetzt strafbar. Der imparitätischen Wirkung wäre damit gewiss vorgebeugt und somit Wesentliches geholfen.

Die Strafe ist herabgesetzt worden und neben Gefängnisstrafe Haft vorgesehen. Im Gegensatz zu § 155 V. E. kann allerdings hier auch auf Geldstrafe erkannt werden. Auch das ein bemerkenswerter Fortschritt.

Bedeutungslos sind rein technische Aenderungen: „Korporation" heißt jetzt Körperschaft, statt „Bundesgebiet" heißt es „Reichsgebiet".

Die Bestimmungen, die als Ersatz für § 167 des geltenden Rechts im Vorentwurf aufgenommen wurden, formuliert § 157[268].

Wie schon erwähnt, ist die „Hinderung an der Gottesdienstausübung" aus dem Abschnitt über Religionsverbrechen verschwunden und unter den Nötigungsdelikten untergebracht.

Die wesentlichste Aenderung besteht auch hier in der Einführung des neuen Tatbestandsmerkmales „böswillig" und in der Herabsetzung der Strafe. Die ausdrückliche Erwähnung der Friedhöfe schafft die alte Kontroverse aus der Welt, ob die Friedhöfe auch als „zu religiösen Versammlungen bestimmte Orte" zu rechnen seien[269]. Statt „Verrichtungen" werden jetzt „Veranstaltungen" für beschützt erklärt, das Gesetz schützt also in keinem Falle mehr die Privatandacht des Einzelnen.

Eine prinzipiell unerwünschte Einschränkung des Tatbestandes erlitt der Kirchenunfug: nur Kultusorte der staatlich anerkannten Religionsgesellschaften werden jetzt

[267] A. a. O. S. 101.

[268] § 157: „Wer böswillig den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstähnliche Veranstaltungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft in einer Kirche, einem Friedhof, oder einem anderen dazu bestimmten Orte zu verhindern versucht oder durch Erregung von Lärm oder Unordnung oder auf ähnliche Weise stört, oder wer an einem zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

[269] Vgl. S. 63 d. A.

geschützt. Das geltende Recht ist bekanntlich weitherziger: Alle Kultusakte, ohne Rücksicht darauf, ob die in Betracht kommende Konfession im Staate (im Reiche) Korporationsrechte erworben hat oder nicht, genießen Strafschutz.

Die Störungsmittel „durch Lärm oder Unordnung" werden im Entwurf auf „oder auf ähnliche Weise" erweitert. Durch die Ergänzung wird die Einschränkung des geltenden Rechts (§ 167 II) illusorisch und jede Störung des Gottesdienstes oder einzelner gottesdienstlicher Veranstaltung unter Strafe gestellt.

b) Der Gegenentwurf z. Vorentwurf eines d. St. G. B. (1911).

Die vorgeschlagene Fassung des Gesetzes[270] hat — verglichen mit dem Vorentwurf — in mancher Beziehung den neuen Forderungen Rechnung getragen.

Ein bemerkenswertes Novum: Die Gruppe der Religionsdelikte ist saekularisiert; die gesamte Materie wird zu den Delikten gezählt, die eine „Störung des Rechtsfriedens und der öffentlichen Ordnung" verursachen können.

Die Tatbestände sind die gleichen wie im Vorentwurf. § 155, der Gotteslästerungsparagraph, ist beibehalten worden — allerdings glaubt man mit Recht, den Gegnern der Norm eine Konzession dadurch machen zu müssen, daß man auch hier die Möglichkeit der Geldstrafe offen läßt. Die Strafandrohung des Gegenentwurfs lautet überall gleichmäßig: Gefängnis o d e r Geldstrafe bis zu 10 000 Mark.

Einige Korrekturen in redaktioneller Hinsicht: „Oeffentlich" und „böswillig" sind unter Weglassung des Bindewortes getrennt, da „beide Begriffe nicht koordiniert seien[271]". — — Die in § 157 V. E. noch vorhandene ganze kasuistische Aufzählung der zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimm-

[270] § 183: „Wer öffentlich in beschimpfender Weise Gott böswillig lästert, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft."

§ 174: „Wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Körperschaftsrechten innerhalb des Reiches bestehende Religionsgesellschaft böswillig beschimpft, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft."

§ 175: „Wer den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Veranstaltungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft an einem zu solchen Veranstaltungen bestimmten Orte böswillig hindert oder stört, oder wer an einem zu solchen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft."

[271] S. Begründung z. G. E. S. 194.

ten Orte („in einer Kirche, einem Friedhof, oder einem anderen . . . Orte) kennt der entsprechende § 175 G. E. nicht mehr, es heißt jetzt: „An einem zum Gottesdienst oder einzelnen gottesdienstlichen Veranstaltungen bestimmten Orte".

Auch die Art und Weise der Störungsmöglichkeit wird mit Recht nicht mehr definiert. Der Passus des V. E.: „durch Erregung von Lärm oder Unordnung oder auf ähnliche Weise", zählt sowieso schon alle Möglichkeiten der Störungsursachen auf und wird eben dadurch überflüssig.

c) Entwurf zu einem d. St. G. B. der Strafrechtskommission (Kommissionsentwurf 1913.)

Statt der farblosen und in dieser Allgemeinheit unzutreffenden Ueberschrift im Reichsstrafgesetzbuch: „Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen" und der wohl noch weniger geeigneten Fassung des V. E.: „Vergehen in Beziehung auf die Ausübung der Religion" heißt es jetzt zum ersten Male: „Störung des religiösen Friedens und der Totenruhe". Durch letzteren Zusatz ist juristisch der Gedanke endlich sozusagen „amtlich" ausgedrückt, daß Leichenfrevel und Grabdelikte keine Religionsdelikte sind. Im übrigen sind die Religionsverbrechen den strafbaren Handlungen gegen den öffentlichen Frieden angegliedert, deren Unterart sie sind. Diese Regelung trifft den letzten und allgemeinsten gesetzgeberischen Grund für die Pönalisierung dieser Handlungen im modernen Staat.

Die Kommissionsbeschlüsse[272] haben — im Verhältnis zum V. E., dessen Grundlage sie beibehalten — einige Aen-

[272] § 222: „Wer böswillig in beschimpfender Weise Gott öffentlich lästert, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft".

§ 223: „Wer böswillig eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Körperschaftsrechten im Reiche bestehende Religionsgesellschaft öffentlich beschimpft, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

§ 224: „Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft:

1. wer es unternimmt, den Gottesdienst oder eine einzelne gottesdienstliche Veranstaltung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft in einer Kirche, auf einem Friedhof oder einem anderen zu solchen Veranstaltungen bestimmten Orte zu verhindern;
2. wer wissentlich an einem solchen Orte den Gottesdienst oder eine einzelne gottesdienstliche Veranstaltung durch Erregung von Lärm oder Unordnung oder auf ähnliche Weise stört;
3. wer an einem solchen Orte beschimpfenden Unfug verübt.

derungen von eben nicht grundsätzlicher, aber immerhin bemerkenswerter Art herbeigeführt.

Durch das veränderte Strafensystem des Kommissionsentwurfs ist die wahlweise Haft für diese Vergehen überall entfallen; bleibt Gefängnis als einzige Freiheitsstrafe. Die Geldstrafe ist erhöht bis zu 5000 Mark.

Eine Aenderung gegenüber § 157 V. E. (Störung des Gottesdienstes) trat insofern ein, als der erste Mischtatbestand unter Streichung des Wortes „böswillig" zu einem Unternehmungsdelikt gemacht wurde, im zweiten durch Einsetzung des Wortes „wissentlich" zum Ausdruck gebracht wurde, daß bei der Störung nur direkter Dolus genügen sollte[273]. — Der Gegenentwurf, der, wie wir gesehen haben, schon manche Neuerungen und auch Verbesserungen brachte, wird von dem Kommissionsentwurf unberücksichtigt gelassen.

2. Die Behandlung der Religionsdelikte in den Entwürfen nach der neuen Reichsverfassung.

a) Entwurf zu einem neuen d. St. G. B. v. 1919.

Noch vor Beendigung des Krieges, der der Reformarbeit zu einem neuen deutschen Strafgesetzbuch ein jähes Ende bereitet hatte, wurden die Arbeiten — unter Berücksichtigung der neugeschaffenen Verhältnisse, aber noch auf der Basis des Kommissionsentwurfes wieder aufgenommen. Das Ergebnis ist der Entwurf von 1919, der auch veröffentlicht wurde.

Richtschnur und Richtlinie für das kommende Allgemeine deutsche Strafgesetzbuch in der Frage der Behandlung und Ausgestaltung der Religionsdelikte ist die Reichsverfassung vom 11. August 1919 mit ihren Artikeln 135 ff.

Alle Bewohner des Reiches genießen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 135 Satz 1). Jeder kann somit in religiösen Dingen seiner eigenen Ueberzeugung folgen — Gewissenszwang durch das Strafgesetzbuch ist ausgeschlossen[274].

Zugleich mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet die Reichsverfassung die ungestörte Religionsausübung; diese wird ausdrücklich unter staatlichen Schutz gestellt (Art. 135 S. 2).

[273] Vgl. im übrigen Ebermeyer, Bericht über den Kommissionsentwurf, Berlin 1914.

[274] Vgl. auch Art. 118 R. V.

Aus den Vorschriften der Reichsverfassung[275] ergibt sich schließlich ein weiterer Grundsatz, auf dem das neue Strafgesetzbuch aufzubauen hat, die Gleichberechtigung der Religionsgesellschaften, zu denen die Bewohner des Reiches zusammengeschlossen sind. Soweit das Strafgesetz Vorschriften zum Schutz des religiösen Friedens aufstellt, müssen sie so gestaltet werden, daß sie den Angehörigen einer jeden Religionsgesellschaft in gleicher Weise zugute kommen.

Dadurch, daß die Eigenschaft als Korporation des öffentlichen Rechts auch anderen Religionsgesellschaften[276], ja, in weitestgehender Anwendung des Grundsatzes der vollen Glaubens- und Religionsfreiheit selbst Weltanschauungsvereinigungen auf anderen, nicht religiösen Grundlagen zugänglich gemacht ist, ist die bisherige Monopolstellung der großen Kirchen gefallen.

Der Staat will nicht mehr christlich-paritätisch, sondern religiös-neutral und allen Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgruppen gegenüber paritätisch sein. Damit sind die uralten Klammern zwischen Staat und Kirche gelöst, die grundsätzliche Trennung von Staat und Kirche ist erreicht. „Es besteht keine Staatskirche", so lautet für diese saekulare Wandlung die verfassungsrechtliche Formulierung.

„Wie keine Staatskirche, so gibt es auch keine Staatsreligion[277]". Trotzdem ist der Staat nicht religionsfeindlich — er hat keineswegs alle Beziehungen zur Religion und Religionsgemeinschaften, insbesondere auch zu den großen christlichen Kirchen abgebrochen, er berücksichtigt sie, beschützt, ja fördert sie nach wie vor in mannigfacher Beziehung[278].

Aber bei der Berücksichtigung und Förderung religiöser und kirchlicher Interessen darf der religiös-neutrale und paritätische Staat — wie auch sonst eine unterschiedliche Behandlung der Religionsgesellschaften nur nach ihrer o b j e k t i v e n Bedeutung für das öffentliche Leben vornehmen, wie dies besonders in der Verleihung und Versagung der öffentlichen Korporationseigenschaft, der Anerkennung der Feiertage der christlichen Kirchen, nicht aber anderer Reli-

[275] Art. 137.

[276] Wenn sie durch Verfassung und Mitgliederzahl die Gewähr der Dauer bieten (Art. 137 R. V. Abs. 5 S. 2).

[277] Vgl. Eichmann, a. a. O. S. 10.

[278] Vgl. R. V. Art. 139—141; Art. 146 Abs. 2; Art. 149 Abs. 1 und a. m. auch § 366 n. 1 St. G. B.

gionsgesellschaften, zum Ausdruck kommt. Eine Differenzierung aus subjektiven Motiven, nach Vorliebe oder Mißtrauen für die eine oder andere Religionsgesellschaft dagegen ist mit der Parität und religiösen Neutralität unseres Staates nicht mehr vereinbar.

Daß der heutige Staat trotz des Trennungsprinzips und der prinzipiellen religiösen Neutralität doch den Religionsgesellschaften je nach ihrer Bedeutung für das öffentliche Leben einen besonderen Schutz und Förderung zuteil werden läßt, ist schon angedeutet worden. Es muß aber festgestellt werden, daß der staatliche Schutz seinem Wesen nach nichts anderes ist als der Schutz, den der Staat anderen Rechtssubjekten und ihren Rechtsgütern gewährt. Wie bei jedem Rechtssubjekt, so umgibt er auch die Religionsgesellschaft und ihre Mitglieder mit einer bestimmten Rechtssphäre und schützt ihre Rechtsgüter — insbesondere das Recht auf freie Religionsübung und auf Unverletzlichkeit der religiösen Ueberzeugung ihrer Mitglieder — in gleicher Weise durch die für alle, mithin auch für sie geltenden Gesetze; der Schutz der Religionsgesellschaften ist somit keine Sonderaufgabe des Staates mehr, sondern allgemeine Schutzpflicht[279] mit dem doppelten Ziel der Aufrechterhaltung des religiösen Friedens und der freien Betätigung der Religionsgesellschaften[280].

Der staatliche Schutz an sich zeigt sich in mannigfacher Hinsicht: als polizeilicher Schutz, als ein besonderer weitgehender Eigentumsschutz, zeigt sich weiter in der Garantie der Staatsleistungen (bis auf weiteres), im besonderen Rechtsschutz, wie er sich im Verwaltungszwang äußert und, was uns hier besonders interessiert, im Schutz durch das Strafrecht.

Die Stellung des Strafgesetzentwurfes von 1919 in der Frage der religiösen Ueberzeugung ist durch die neue Reichsverfassung vorgezeichnet[281].

Die Religionsdelikte behandelt der zehnte Abschnitt unter dem Titel: „Störung des religiösen Friedens (und der Totenruhe)". Die klare Abschnittsbezeichnung, wie sie schon der Kommissionsentwurf trägt, ist hier — wie auch bei den folgenden Entwürfen — beibehalten worden.

[279] Vgl. Lilienthal, Staatsaufsicht, S. 34.
[280] S. Eichmann, S. 13, 15; Ebens. S. 211.
[281] Vgl. die Denkschrift z. Entw. S. 105.

Der § 215 E. 19[282] erscheint in klarer Zweiteilung: die erste der mit „oder" verbundenen und damit im Strafmaß gleichgestellten Strafdrohungen richtet sich gegen die öffentliche „rohe" Lästerung Gottes, der zweite gegen die „rohe" Beschimpfung der Religionsgesellschaften. Wie die Paragraphenüberschrift: „Verletzung des religiösen Empfindens" anzeigt, muß aber, um das Delikt strafbar zu machen, durch die beiden Tatbestandsmerkmale das religiöse Empfinden von Angehörigen einer im Reiche bestehenden Religionsgesellschaft verletzt sein. Im Gegensatz zu den E. 19 vorhergehenden Entwürfen ist es also zum Erfolgsdelikt gemacht; es muß nachweisbar durch die Aeußerung als solche Anstoß erregt sein.

Das Merkmal „der beschimpfenden Aeußerung" ersetzt der Entwurf dadurch, daß er nur „rohe" Gotteslästerungen unter Strafe stellt; „hierdurch wird in einfacher Art zum Ausdruck gebracht, was in Wissenschaft und Praxis als die Eigentümlichkeit einer beschimpfenden Aeußerung festgestellt worden ist[283]".

Den Begriff der „Oeffentlichkeit" als Tatbestandsmerkmal hält der Entwurf fest. — Auch Vorsatz ist zur Strafbarkeit nötig[284].

Das Strafmaß des Kommissionsentwurfs wird hier beibehalten. Der „rohen" Gotteslästerung stellt der Entwurf die rohe Beschimpfung der Religionsgesellschaften gleich. Die Ausdehnung des Strafschutzes auf die „Einrichtungen und Gebräuche" gibt der Entwurf im Anschluß an die früheren Entwürfe auf.

Soweit die Strafbestimmungen des Religionsstrafrechts ausschließlich den Kirchen und den Religionsgesellschaften mit Korporationsrechten zugute kommen, ist dies mit dem Paritätsprinzip der Reichsverfassung nicht mehr vereinbar. Dem trägt der Strafgesetzentwurf Rechnung, indem er für alle Religionsgesellschaften — soweit sie im Reiche bestehen — den gleichen strafrechtlichen Schutz vorsieht.

[282] § 215: „Verletzung des religiösen Empfindens." — Wer die Angehörigen einer im Reiche bestehenden Religionsgesellschaft in ihrem Empfinden öffentlich durch rohe Gotteslästerung oder durch rohe Beschimpfung der Religionsgesellschaften verletzt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

[283] S. Denkschr. S. 165.

[284] Anm.: „Zur Strafbarkeit ist, wo das Gesetz nichts anderes bestimmt, vorsätzliches Handeln erforderlich" (so § 15 I E. 19).

Dabei können diese Bestimmungen sinngemäß auch auf Weltanschauungsvereinigungen Anwendung finden, weil das Strafrecht nicht den äußeren Personenverband schützen will, sondern die innere Glaubens- oder Ueberzeugungsgemeinschaft.

Eine wichtige Neuerung, die die Begründung zum Entwurf merkwürdigerweise nicht erwähnt, ist die Tatsache, daß der Entwurf bei dem eben erwähnten Delikt das Objekt des Strafschutzes gewechselt hat. Es heißt: „Wer die Angehörigen . . . in ihrem religiösen Empfinden . . . verletzt". Strafschutzobjekt ist also „das religiöse Empfinden" — ganz im Gegensatz zum geltenden Recht und zu den früheren Entwürfen, die die Anschauung vertreten, daß es sich bei dieser Vorschrift nicht um einen Schutz des religiösen Empfindens, sondern um einen Schutz der Religionsgesellschaften als solche handeln würde.

Der § 216 d. E.[285] behandelt in klarer Dreiteilung die Verhinderung des Gottesdienstes, die Störungen des Gottesdienstes, die Verübung beschimpfenden Unfugs an Kultorten. Der Zusatz, der die gottesdienstlichen Handlungen dem Gottesdienst gleichstellt, erweitert den zuletzt angeführten Begriff[286] mit Wirkung für alle drei Tatbestände.

Die Verhinderung und Störung des Gottesdienstes soll, wie im geltenden Recht, nur strafbar sein, wenn der Gottesdienst an einem dazu bestimmten Orte stattfindet. In bekannter Einseitigkeit sind dies, laut Denkschrift[287], in der Hauptsache Kirchen, Betsäle usw. — aber kein Feldgottesdienst und keine Prozession — die alten Mängel des geltenden Rechts.

Auf die Anführung der Verhinderungsmittel des geltenden Rechts (Tätlichkeit oder Drohung) dagegen verzichtet der Entwurf, führt sie dagegen in den Worten: „Erregen von Lärm oder Unordnung oder auf ähnliche Weise" bei dem

[285] § 216: „Störung des Gottesdienstes". „Wer den Gottesdienst einer im Reich bestehenden Religionsgesellschaft verhindert, der in einer Kirche oder an einem andern dazu bestimmten Orte stattfindet, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar. — Ebenso wird bestraft, wer absichtlich einen solchen Gottesdienst durch Erregen von Lärm oder Unordnung oder auf ähnliche Weise stört, wer an einem zum Gottesdienst bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt. — Dem Gottesdienst stehen einzelne gottesdienstliche Handlungen gleich."

[286] Des Gottesdienstes nämlich.

[287] S. 166.

Tatbestand der Gottesdienststörung wieder auf[288]" — und verlangt zugleich ein „absichtliches Handeln —, so daß strafbar nur der ist, der die störende Handlung eben zum Zwecke der Störung des Gottesdienstes vorgenommen hat. Neu ist, daß der Versuch der Verhinderung strafbar sein soll. Dies mit Recht, gerade bei einem Delikt dieser Art darf die Strafbarkeit nicht deswegen entfallen, weil der Täter den gewollten Zweck nicht erreicht hat.

Das Strafmaß ist das gleiche wie in § 215 E. 19 — Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

b) Die Entwürfe von 1925 (Reichsratsvorlage) und 1927 (Reichstagsvorlage).

Von den zahlreichen Entwürfen haben für das künftige deutsche Strafgesetzbuch selbstverständlich die beiden letzten die Reichsratsvorlage (E. 25) und die Reichstagsvorlage (E. 27) die größte Bedeutung. Die Reichstagsvorlage weicht von der Reichsratsvorlage in zahlreichen auch bedeutenderen Punkten ab, behält aber die Grundlagen der Reform bei[289].

Unsere Ausführungen werden sich — praktischerweise — auf der Grundlage des E. 25 bewegen, nur dort, wo der Entwurf 27 Aenderungen aufweist, soll auch er Gegenstand ausführlicher Betrachtungen sein. Auf die Heranziehung des geltenden Rechts zur Rechtsvergleichung kann dagegen nicht verzichtet werden. Abgesehen aber muß werden, um Wiederholungen zu vermeiden, von einer nochmaligen Feststellung der dem geltenden Recht schon bekannten Begriffe.

Im zehnten Abschnitt, eingerahmt von den Vorschriften über die Störung der öffentlichen Ordnung und den Strafandrohungen wegen Meineid und falscher Aussage bringen beide Entwürfe die Bestimmungen über „Störung des religiösen Friedens (und der Totenruhe)". Die Abschnittsbezeichnung ist seit dem Kommissionsentwurf (1913) die gleiche — sie dürfte mit ihrer klaren Bezeichnung des Schutzobjekts auch die Ueberschrift für die Religionsdelikte im kommenden Strafgesetzbuch bilden.

[288] Der E. 19 hat also aus den vorhergehenden Entwürfen nichts gelernt. Der Gegenentwurf z. B. streicht auch diese Störungsmittel: vgl. S. . . . .

[289] Schäfer, Entw. S. IX.

Die Begründungen zu beiden Entwürfen erklären übereinstimmend, daß sie sich in der Frage des Schutzes der religiösen Ueberzeugung auf der durch die Reichsverfassung vorgezeichneten Bahn bewegen[290], und daß der Schutz der vollen Glaubens- und Gewissensfreiheit, der durch die Reichsverfassung gewährleistet ist, auch durch die Entwürfe in keiner Weise beeinträchtigt wird; daß aber andererseits von der Gleichberechtigung der Religionsgesellschaften ausgehend, den Gläubigen das Recht zur unbehelligten Ausübung der Gebräuche ihrer Religion gesichert wird und dem Staat die Pflicht obliegt, den diesbezüglichen Störungen mit seinen Machtmitteln entgegenzutreten. Der Entwurf stellt sich damit klar und bewußt auf den Boden der Theorie, die den religiösen Frieden als Schutzobjekt bei den Religionsvergehen ansieht[291].

Erster Tatbestand:

„Beschimpfung einer Religionsgesellschaft".

Der § 167 E. 25[292] mit dem Titel: „Beschimpfung einer Religionsgesellschaft" hat folgenden Wortlaut:

> „Wer öffentlich eine im Reich bestehende Religionsgesellschaft oder ihren Glauben in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, das Empfinden ihrer Angehörigen zu verletzen, wird . . . bestraft."

Bei Vergleichung des Paragraphen mit dem entsprechenden des geltenden Rechts fällt sofort auf: die „Gotteslästerung" ist, wenigstens dem Wortlaut nach, weggefallen. Eine tiefeinschneidende Neuerung!

Ist die Gotteslästerungsvorschrift „jenes Ueberbleibsel aus der Zeit, in welcher Recht und Religion nicht getrennt waren[293]" tatsächlich gefallen, ist den Ansichten[294], welche

[290] Vgl. m. Ausf. zu E. 19a S. . . . .

[291] Vgl. Begr. E. 25 S. 83; E. 27 S. 91.

[292] Der entsprechende Paragraph 180 d. E. 27 ist gleichlautend bis auf die Tatsache, daß die Einrichtungen und Gebräuche als weiteres Schutzobjekt in den Tatbestand aufgenommen wurden.

[293] Fuld S. 144.

[294] Kohlrausch (S. 54) verlangt Beseitigung der Gotteslästerungsvorschrift, da sie „eine Beschränkung der Lehrfreiheit und sachlichen Kritik enthalte; vgl. a. die Entschließung des Evgl. Pfarrvereins (1908) gegen die Bestrafung der Gotteslästerung, weil eine solche mit dem Wesen des evgl. Glaubens und des modernen Staates unvereinbar, gegen das größte Aergernis unwirksam und ein Zeichen des Mißtrauens gegen die Kraft der Wahrheit ist.

eine besondere Strafe der Gotteslästerung als nicht zeitgemäß und dem Wesen eines modernen Staates direkt zuwiderlaufend bezeichneten, entsprochen und die Gotteslästerung für straflos erklärt?

Diese Frage ist entschieden zu verneinen.

Dem Wortlaut nach ist mit Strafe bedroht die öffentliche Beschimpfung einer im Reiche bestehenden Religionsgesellschaft oder „ihres Glaubens". Die Streichung des selbstständigen Tatbestandes der Gotteslästerung erklärt die Begründung mit der zutreffenden Auffassung, daß derjenige, der den Gottesbegriff einer Religionsgesellschaft beschimpft, hiermit auch deren Glauben als dasjenige Gut, das der Entwurf als Angriffsobjekt nennt, beschimpft. Durch die Gleichstellung des „Glaubens" mit den Religionsgesellschaften selbst macht der Entwurf besondere Vorschriften über die eigentlichen Gotteslästerungen entbehrlich. Denn „der „Gottesglaube, die Verehrung eines höchsten Wesens", bildet den wesentlichsten Inhalt der religiösen Vorstellungen überhaupt.

Der Fortfall des Begriffes „Gotteslästerung" kann kaum als praktisch bedeutender Fortschritt angesehen werden. Denn an seine Stelle ist ein Ausdruck getreten, der womöglich noch quellenartiger und undefinierbarer ist, der Begriff „Glaube[295]".

Durch die Bestrafung der Beschimpfung des „Glaubens" einer Religionsgesellschaft ist auch die Beschimpfung ihrer „Einrichtungen und Gebräuche" als der in eine äußere, sichtbare Form gebrachte, gleichsam in die Tat umgesetzte „Glauben" einer Religionsgesellschaft unter Strafe gestellt[296]. Im übrigen dürfte, wie die Begründung[297] lehrt, die Bestrafung davon abhängen, inwieweit die Einrichtungen und der einzelne Gebrauch von der Glaubenslehre gedeckt werden, oder ob es sich um äußerliche, der Religion unwesentliche, vielleicht nur lokale Sitten und Gewohnheiten handelt.

[295] Der Gesetzgeber versteht unter „Glaube" einer Religionsgesellschaft „ihre Grundlehren und, soweit sie die Anerkennung bestimmter Bekenntnissätze von ihren Angehörigen fordert, die Gesamtheit dieser Bekenntnissätze.

[296] S. Aschrott u. Kohlrausch S. 269.

[297] E. 25. S. 84.

Der Entwurf 27 hält zwar ebenfalls durch die Begriffseinsetzung des „Glaubens" besondere Vorschriften über die Gotteslästerung für durchaus entbehrlich, nicht aber hinsichtlich der „Einrichtungen und Gebräuche", die in Uebereinstimmung mit dem geltenden Recht ausdrücklich in den Tatbestand seines § 180 wieder aufgenommen werden. „Das religiöse Empfinden der Angehörigen einer Religionsgesellschaft kann auch dann schwer verletzt werden, wenn Einrichtungen und Gebräuche beschimpft werden, die nicht Teile der Glaubenslehre der Religionsgesellschaften sind", sagt die Begründung, und die als nicht zu dem geprägten Begriff „Glauben" gehörig, straffrei bleiben müßten.

Wenn auch nicht die Spezialisierung der Schutzobjekte aufgegeben wurde, was häufig gefordert wurde, und was auch hinsichtlich des Objekts „Glauben" die praktisch beste Lösung bedeuten würde, so ist immerhin dadurch eine Verbesserung gegenüber dem geltenden Recht bezüglich des Paritätsgedankens erreicht worden. Durch die Hinzunahme des Schutzobjektes zum „Glauben" zu den „Einrichtungen und Gebräuchen" einer Religionsgesellschaft ist die durchaus imparitätische Wirkung des geltenden Rechts insofern beseitigt, als die evangelische Kirche, die sich über die im Verhältnis zur katholischen sehr unterschiedliche strafrechtliche Behandlung immer schwer benachteiligt gefühlt hatte, der katholischen Kirche völlig gleichgestellt: Andererseits aber bedeutet die Tatsache, daß die Lehren und Gegenstände religiöser Verehrung, die im geltenden Recht, um die sachliche Kritik und wissenschaftliche Forschung nicht zu sehr einzuengen, straflos geblieben waren, in den Strafbereich des Gesetzes einbezogen worden sind, eine wenig gerechtfertigte Erweiterung des staatlichen Religionsschutzes und eine große Gefahr für das Recht der freien Meinungsäußerung ebenso, wie für die Freiheit der sachlichen Kritik.

Diese Gefahr verkennt übrigens der Entwurf keineswegs, wenn er betont, daß durch diese Vorschriften in Zukunft nicht der rein sachlichen Kritik überhaupt Einhalt geboten und bestimmte religiöse Anschauungen der Anfechtung entzogen werden sollen; es sollen vielmehr nur solche Fälle unter Strafe gestellt werden, in denen die Pflicht, die einem jeden obliegt, nämlich „bei Erörterung von Dingen, die anderen heilig sind, in der Form Maß zu halten", „so gröblich

verletzt wird, daß nach allgemeinem Rechtsempfinden eine staatliche Strafe geboten ist, wie auch der einzelne zu dem sachlichen Inhalt der Aeußerung stehen mag[298]".

Was ist schon gegenüber dem geltenden Recht Fortschrittliches dadurch erreicht? Eine Klärung der alten Streitfragen keineswegs[299]. Wo hört das Kritisieren, das Bekämpfen, das absolute Verwerfen auf, und wo fängt die Beschimpfung an? — —

Die strafbare Handlung besteht in „einer öffentlichen Beschimpfung". Den Begriff der Beschimpfung haben wir bereits bei der Behandlung des geltenden Rechts eingehend erläutert, so daß in diesem Zusammenhang auf die diesbezüglichen Ausführungen verwiesen werden kann.

Der vielumstrittene Ausdruck des geltenden Rechts „beschimpfende Aeußerungen", der schon seit dem Vorentwurf von 1909 im Text nicht mehr erscheint, wird auch in den E. E. 25 und 27 ausdrücklich abgelehnt. Aus der einfachen Redewendung: „Wer . . . beschimpft", geht einwandfrei hervor, daß die Beschimpfung auf irgendeine Art und Weise erfolgen kann, daß das Mittel dieser Beschimpfung völlig gleichgültig ist; es soll auch dadurch der Auffassung vorgebeugt werden „als ob nur durch Wort und Schrift, nicht aber durch bildliche Darstellungen und symbolische Handlungen[300] strafbare Beschimpfungen verübt werden können[301]".

Das Erfordernis der Oeffentlichkeit der Beschimpfung haben die Entwürfe beibehalten[302] und scheiden damit „ebenso wie das geltende Recht Aeußerungen im persönlichen Verkehr aus".

Eine klare, eindeutige, dabei umfassende Bestimmung des Begriffes „Oeffentlichkeit", deren Fehlen bei der enormen Wichtigkeit eines so häufig vorkommenden Merkmals sich im geltenden Recht oft recht bemerkbar gemacht und zu mancher Streitfrage Raum gegeben hatte, geben auch die Entwürfe nicht, obwohl wenigstens der Entwurf 25[303] e i n e

[298] S. Begr. 25 S. 83/84; Begr. 27 S. 92.
[299] S. die Ausf. a. S. 76.
[300] Was im geltenden Recht zweifelhaft war.
[301] Begrdg. E. 25, S. 84; Begrdg. 27, S. 92.
[302] Durch Beschimpfungen, die nicht öffentl. geschehen, dürfte auch keine wesentliche Gefährdung des religiösen Friedens erfolgen; auch hier wieder die Betonung der Friedensaufgabe des Gesetzes.
[303] In § 11 Nr. 5.

Streitfrage zu beseitigen versucht hatte, indem er als „öffentlich" begangen eine Handlung kennzeichnet, die in einer geschlossenen Versammlung begangen wird[304]. Es wäre im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung als Fortschritt zu bezeichnen, wenn das neue Strafgesetzbuch mit einer allgemeinen, umfassenden Definition des Merkmals der Oeffentlichkeit hervorträte.

Ungemein wichtig ist die Tatsache, daß sich die beiden letzten Entwürfe den Standpunkt des Erfolgsdelikts, wie ihn das geltende Recht und alle anderen Entwürfe einnehmen, nicht zu eigen gemacht haben.

Nicht mehr die tatsächliche Erregung eines Aergernisses, d. h. die tatsächliche Verletzung des religiösen Empfindens ist als Bedingung der Strafbarkeit aufgestellt. Es genügt schon, daß die Beschimpfung in einer Weise geschieht, die „geeignet" ist, das Empfinden der Angehörigen der betreffenden Religionsgesellschaft zu verletzen. Aus dem Erfolgsdelikt ist also ein Tätigkeitsvergehen geworden.

Ob diese Regelung tatsächlich als Fortschritt gegenüber dem geltenden Recht bezeichnet werden kann[305], bleibe dahingestellt. Bereitete schon die Anwendung des Begriffes „Aergernis" im geltenden Recht große Schwierigkeiten[306], um wieviel größer dürften diese sein, wenn es sich um die Feststellung handelt, ob und inwieweit objektiv eine Beschimpfung in der Weise geschah, daß sie als „geeignet zur Empfindungsverletzung" angesehen werden kann. Eine objektive und gerechte Beurteilung wird sich hier niemals erreichen lassen. Das Vertrauen zum deutschen Richter in allen Ehren — aber die Objektivität, die ihm hier zugemutet wird, kann er unmöglich besitzen. Er kann von den Zufälligkeiten der Geburt, der Erziehung, der Ausbildung — er kann von den Bindungen des Lebens, von seinen persönlichen Anschauungen und Empfindungen ebensowenig los wie ein anderer Mensch auch. Was der eine Richter — religiösen Dingen mehr oder minder gleichgültig gegenüberstehend — als völlig ungeeignet zur Empfindungsverletzung ansieht, kann der andere — religiös und konfessionell orientierte —

[304] Oder durch Verbreitung, Anschlagen oder Auslegen von Schriften, Abbildungen oder anderen Darstellungen.

[305] Günstig beurteilen diese Regelung Hugendubel, S. 44; Schlitt, S. 46.

[306] Kahl bezeichnet die Aufnahme dieses Momentes des Aergernisses als selbst geradezu ärgerniserregend (s. a. a. O. S. 84).

Richter als durchaus „geeignet" finden. Der Möglichkeit von sich in derselben Sache widersprechenden Urteilen ist so Tür und Tor geöffnet — ein objektives Urteil, wie es das Gesetz doch erfordert, zu erreichen, jedenfalls unmöglich.

In dem bloßen „Geeignetsein" zur Empfindungsverletzung kann schließlich noch keine Störung des religiösen Friedens und damit mittelbar eine Gefährdung des Staates gesehen werden. Eine Friedensstörung ist vielmehr nur dann zu erwarten, wenn durch eine Beschimpfung das Empfinden eines Angehörigen einer Religionsgesellschaft tatsächlich verletzt ist. Jedenfalls hat der Staat dann erst Veranlassung, mit seinem Strafrecht einzugreifen.

Die Entwürfe sprechen übrigens nicht von einer Verletzung des „religiösen" Empfindens, sondern von einem Empfinden schlechthin. Es kann demnach verschieden qualifiziert sein, es kann das sittliche Empfinden sein, vielleicht auch das Gefühl für den sog. guten Ton und ähnliches. Die Entwürfe machen aber ihren Schutz von der Zugehörigkeit zur beschimpften religiösen Organisation abhängig.

Bezüglich der Täterschaft besteht Uebereinstimmung mit dem geltenden Recht. Täter kann jeder deliktsfähige Mensch sein, ohne Rücksicht darauf, ob er einer Konfession oder welcher er angehört.

In subjektiver Beziehung verlangt der § 167 E. 25 (§ 180 E. 27) Vorsatz; eine besondere Absicht wird also hier nicht gefordert. Der Täter muß sich demnach bewußt gewesen sein, daß er eine Religionsgesellschaft bzw. deren Glauben beschimpft, daß eine Beschimpfung die geforderte Eigenschaft der Oeffentlichkeit besitzt usw. usw. Der Dolus eventualis muß hier als ausreichend bezeichnet werden.

Es muß allerdings noch auf eine Schwierigkeit hingewiesen werden, die sich hinsichtlich des Schutzobjekts „Glauben" für den subjektiven Tatbestand ergibt. Da jedenfalls dem Täter Vorsatz nachzuweisen ist, muß er sich auch bewußt gewesen sein, es in seiner Beschimpfung mit einem Gegenstand des Glaubens zu tun gehabt zu haben. Handelt es sich um eine Gotteslästerung in früherem Sinne, so wird dieser Nachweis leicht zu erbringen sein. Hinsichtlich der anderen Gegenstände des „Glaubens" einer Religionsgesellschaft, ihrer „Grundlehren" und „Bekenntnissätze" dürfte sich fast jeder Täter auf Unkenntnis und irrtümliche Vorstellung be-

rufen — ein Freispruch aber trotz vorliegender grober Beschimpfung dürfte in diesen Dingen mehr Schaden anrichten, als eine Reihe von Verurteilungen wieder gutmachen können.

Das Strafhöchstmaß ist gegenüber dem geltenden Recht von drei Jahren auf zwei Jahre herabgesetzt; Geldstrafe ist zugelassen. Damit folgen auch die letzten Entwürfe ihren Vorgängern, die durchweg die Strafandrohung gemildert hatten.

Zweiter Tatbestand: Störung des Gottesdienstes.

Im § 168[307] E. 25 (§ 181 E. 27) behandeln die Entwürfe, die hier bis auf eine unwesentliche textliche Abweichung[308] übereinstimmen, unter der nicht ganz zutreffenden Ueberschrift: „Störung des Gottesdienstes" nicht nur diese, sondern auch die „Verübung beschimpfenden Unfugs an Kultusorten[309]" und die Verhinderung des Gottesdienstes.

Im Anschluß an die Fassung der früheren Entwürfe bringen die Entwürfe keine Vorschriften mehr bezüglich der Hinderung des Einzelnen am Gottesdienst. Die diesbezügliche strafbare Handlung ist durch die Bestimmungen der Nötigungsparagraphen[310] hinreichend qualifiziert.

aa) Verhinderung des Gottesdienstes.

Objekt des Strafschutzes ist hier also der Gottesdienst[311] einer Religionsgesellschaft als solcher, — also nicht mehr wie in § 167 R. St. G. B. strafrechtlicher Schutz nur einer „im Staate bestehenden" Religionsgesellschaft und auch nicht mehr die einseitige Bestimmung, daß nur dann Strafschutz eintritt, wenn die Störung bzw. Verhinderung in dem Lande erfolgt, in dem die Religionsgesellschaft öffentlichrechtlich anerkannt ist, aber nicht im Nachbarstaate, wo sie

---

[307] § 168: „Wer den Gottesdienst einer Religionsgesellschaft mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt verhindert, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Ebenso wird bestraft, wer absichtlich den Gottesdienst einer Religionsgesellschaft durch Erregung von Lärm oder Unordnung oder auf ähnliche Weise stört, oder wer an einem zum Gottesdienst bestimmten Orte Unfug verübt. — — Dem Gottesdienste stehen einzelne gottesdienstliche Handlungen gleich.

[308] Es heißt im § 181 E. 27 unter sonst gleicher Fassung: „Wer . . . durch Erregen von Lärm . . . oder auf andere (!) Weise stört.

[309] Der alte Tatbestand des § 166, Abs. 3, R. St. G. B.

[310] Vgl. § 253/54, E. 25; § 279, E. 27.

[311] Ueber den Begriff vergl. die Ausf. S. 67.

vielleicht nicht „besteht", sondern in Befolgung des Grundsatzes des Art. 137 R. V., nach dem der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften des Reichs keinen Beschränkungen mehr unterliegt, strafrechtlicher Schutz aller, auch ausländischer Religionsgesellschaften und der Kultusübung in jedem Gebiete des Reichs, ohne Rücksicht darauf, ob die Religionsgesellschaft gerade hier besteht oder nicht.

Der Standpunkt der Entwürfe ist um so mehr zu billigen, als die in § 168 E. 25 (§ 181 E. 27), besonders die in Satz 1 und 2 aufgeführten Delikte den Charakter von Nötigungsdelikten tragen, sich also eigentlich nur gegen die freie Willensbetätigung richten, die jedem im Reiche lebenden Menschen, auch einem Ausländer garantiert werden muß.

Die Entwürfe bedeuten gegenüber dem Strafgesetzbuch auch insofern einen bedeutenden Fortschritt, als die Strafbarkeit der Verhinderung oder Störung des Gottesdienstes nicht auf die Fälle beschränkt ist, in denen der Gottesdienst in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte stattfindet. Denn, sagt die Begründung[312], „dem von der R. V. im Art. 135 Satz 2 gewährleisteten Schutz einer ungestörten Religionsausübung entspricht es, wenn beispielsweise ein Waldgottesdienst, der Erntedankgottesdienst auf dem Felde, ebenso geschützt wird, wie der Gottesdienst in der Kirche.

Dieser Erweiterung durch den Entwurf folgt auf der andern Seite eine erhebliche Einschränkung. Nicht die Verhinderung des Gottesdienstes schlechthin, sondern nur die Verhinderung ist strafbar, die mit dem Mittel „Gewalt" oder „Drohung mit Gewalt" erfolgt ist. Im Gegensatz zum geltenden Recht scheiden also auch die Fälle aus, in denen der Gottesdienst durch Erregung von Lärm oder Unordnung verhindert wird.

Bezüglich der Anwendung des Begriffes „Gewalt" ist festzustellen, daß Gewalt mehr ist als eine bloße „Tätlichkeit", von der im § 167 Halbs. 1 R. St. G. B. die Rede ist. Unmittelbare Gewaltanwendung ist die Betätigung eigener physischer Kraft, mittelbar ist sie bei Entfaltung mechanischer oder tierischer Kräfte, die sich an einer Person oder Sache[313] auswirken sollen und deren Maß im einzelnen Fall

[312] E. 25, S. 85.

[313] Hier muß jedoch stets eine „indirekte Beziehung" zu der Person, die gerade Gottesdienst ausübt, vorhanden sein.

ganz verschieden sein kann[314]. Das Einschließen ist ebenfalls als „Gewalt" anzusehen, denn hier wird sie mittelbar durch Sachen ausgeübt[315].

Die Streitfrage, ob unter „Gewalt" auch die Anwendung narkotischer oder ähnlicher Mittel zu verstehen sei, beseitigt der Entwurf 25 durch seinen § 11 Ziff. 6, wonach „Gewalt" auch ist „die Anwendung der Hypnose oder eines betäubenden Mittels zu dem Zwecke, jemanden gegen seinen Willen bewußtlos oder widerstandsunfähig zu machen". Der E. 27 tut ein Uebriges, wenn er schon die Anwendung eines „bloß" berauschenden Mittels als „Gewalt" ansieht[316]. — — In der Hinsicht also eine entschiedene Verbesserung des geltenden Rechts.

Die „Drohung mit Gewalt"[317] ist die Ankündigung der Gewalt in dem Sinne, daß der Ankündigende deren Eintreten bewirken oder befördern werde und der Bedrohte durch Furcht vor der Gewalt in seiner Willensfreiheit beschränkt wird[318]. Daß die Gewalt denjenigen treffen soll, an den sich die Drohung richtet, ist nicht erforderlich. Zu beachten ist jedoch, daß hier nicht die Gewalt selbst, sondern deren Androhung an sich geeignet sein muß, eine Verhinderung des Gottesdienstes herbeizuführen[319].

Bei der Verhinderung des Gottesdienstes ist in den beiden Entwürfen schon der Versuch ausdrücklich für strafbar erklärt[320]. — Mit der zutreffenden Begründung, daß bei einem Delikt dieser Art die Strafbarkeit nicht um deswillen entfallen darf, weil der Täter den gewollten Erfolg nicht erreicht hat[321].

bb) Die Störung des Gottesdienstes.

Diese behandelt der § 178 E. 25 (§ 181 E. 27) in seinem zweiten Tatbestande. Sie muß erfolgen durch Erregen „von

[314] Vgl. Ebermeyer zu § 113/7a.; v. Liszt, S. 521; Olshausen, zu §§ 113/23a.

[315] Vgl. R. G. 27/405; a. A. Frank zu § 113/VI.

[316] Vgl. E. 27 § Abs. 6.

[317] Die Entwürfe bezeichnen übrigens diesen Begriff als „gefährliche Drohung".

[318] Vgl. Binding, S. 182; Freymond, S. 86.

[319] Vgl. Olshausen zu § 113/13b.

[320] Wie schon im geltenden Recht, so ist auch in den Entwürfen der Versuch nur dann strafbar, wenn das Gesetz ihn ausdrücklich mit Strafe bedroht (vgl. § 43 St. G. G.: E. 25, § 23, Abs. 3, E. 27, § 26 Abs. 1).

[321] S. Begr. 25, S. 85; Begr. 27, S. 93.

Lärm oder Unordnung oder auch ähnliche (andere E. 27) Weise". Auch hier weichen die Entwürfe in mancher Hinsicht vom geltenden Recht, das den gleichen Tatbestand in § 167 S. 2 behandelt, ab.

Wie bei der Verhinderung des Gottesdienstes ist es auch bei der Störung desselben ohne Belang, w o der Gottesdienst stattfindet. Es kommt also hier abweichend vom geltenden Recht, wo der Gottesdienst, um Strafschutz zu genießen, in einem „dazu bestimmten Orte" stattfinden mußte, nicht darauf an, wo er stattfindet, sondern j e d e r Gottesdienst wird geschützt.

Störungsmittel sind hier „Lärm" oder „Unordnung" oder eine „auf ähnliche Weise" erzeugte Tätigkeit[322]. Die Strafbarkeit tritt also nur dann ein, wenn die Störung durch diese Mittel verursacht wird, und diese Störung einen gewissen Dauerzustand darstellt[323].

Die Entwürfe gehen also hier weiter als das Reichsstrafgesetzbuch, wo die „Erregung" von Lärm oder Unordnung, die durch diese Erregung eingetretene Störung also, schon strafbar ist, wenn sie auch noch von so kurzer Dauer war, während der von den Entwürfen gebrauchte Ausdruck „Erregen" das Erfordernis in sich schließt, daß der Lärm oder die Unordnung als Mittel der Gottesdienststörung längere Zeit hindurch anhalten müssen.

Eine Erweiterung gegenüber dem geltenden Recht, das als Mittel der Gottesdienststörung nur die „Erregung von Lärm oder Unordnung" kennt, bedeutet die Aufnahme des Passus „oder auf ähnliche Weise" im E. 25, den der E. 27 als noch zu eng und unbestimmt durch die Redewendung: „oder auf a n d e r e Weise" ersetzt. Damit hat der Entw. 27 jedes Mittel, durch das überhaupt, wenn auch noch so unwahrscheinlich, eine Störung des Gottesdienstes herbeigeführt werden kann, berücksichtigt — der E. 25 tut dies, streng genommen, noch nicht; bei ihm müssen die Störungsmittel immerhin dem „Erregen von Lärm oder Unordnung „ähnlich" sein.

Daß es bei der Gottesdienststörung nicht darauf ankommen kann, mit welchen Mitteln diese bewirkt wird, da doch lediglich der Erfolg maßgebend ist, hat somit besonders der

[322] Die Begriffe sind schon im geltenden Recht bekannt und bei seiner Behandlung bereits erörtert.
[323] Vgl. Hienstorfer, S. 50.

E. 27 anerkannt. Soll die Kultusübung vollständig und gebührend geschützt werden, so müssen sebstverständlich alle Störungen des Gottesdienstes ohne Rücksicht auf das Mittel bestraft werden. Aber wozu dann der lange Wortschwall — es wäre praktischer gewesen, wenn die Entwürfe am besten auf die genaue Aufstellung der Mittel, deren sich der Täter zur Herbeiführung der Störung bedient, ganz verzichtet hätten.

Die Störung des Gottesdienstes wird nach den Entwürfen nur dann bestraft, wenn der Täter absichtlich handelt: Der Willen des Täters muß also gerade auf die Herbeiführung der Störung des Gottesdienstes gerichtet sein, die Handlung muß gerade diesen Erfolg bezwecken, der jedoch nicht Endzweck derselben, wiederum das Motiv zu ihr zu sein braucht. Praktisch bedeutet dies aber, daß bei der Störung des Gottesdienstes der dolus eventualis nicht ausreicht.

cc) Verübung beschimpfenden Unfugs an Kultusorten.

Dieser im Entwurfsparagraphen 168 Abs. 2 (§ 181 E. 27) untergebrachte strafbare Tatbestand deckt sich im wesentlichen[324] mit dem entsprechenden Inhalt des § 166 R. St. G. B., obgleich der Wortlaut ein ganz anderer ist.

Während im Strafgesetzbuch der beschimpfende Unfug „in einer Kirche oder in einem andern zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte" verübt werden muß, spricht der Entwurf in gleichem Zusammenhang von einem zum „Gottesdienst" bestimmten Orte. Im Prinzip also hinsichtlich der Bestimmung der Kultorte, an denen die Unfugsverübung strafbar ist, kein Unterschied.

Daß die „Kirchen", worunter man nach dem Sprachgebrauch, die dem christlichen Gottesdienst gewidmeten, als zum Gottesdienst äußerlich erkennbar gemachten Gebäude versteht, zum Gottesdienst bestimmte Orte sind, bedarf keines Beweises.

Nicht mehr unter den Schutz des Gesetzes fallen „andere zu religiösen Versammlungen bestimmte Orte". Dieser Begriff der religiösen Versammlung — sie ist schon dann vorhanden, wenn ihr Zweck die Ausübung der Religion, also vielleicht eine Andacht oder einer sonstigen religiösen Uebung ist, die an sich mit einer Grundlehre der Religionsgesellschaft nicht das geringste zu tun haben braucht — ist

[324] Begr. 25, S. 85, Begr. 27, S. 93.

keineswegs identisch mit einem Gottesdienst. Der Begriff der religiösen Versammlung ist weiter als der einer Versammlung zur Ausübung des Gottesdienstes[325]. Die Vorschrift der Entwürfe, die den beschimpfenden Unfug an einem zum Gottesdienste bestimmten Orte bestraft, ist also enger als die des geltenden Rechts.

Zu erwähnen ist noch, daß auch in den letzten Entwürfen die dauernde Zweckbestimmung maßgebend ist, und daß die Verübung beschimpfenden Unfugs an einem solchen Orte auch „zu der Zeit, in der darin kein Gottesdienst abgehalten wird, sowie an einem Orte, der zu einer Prozession, Taufe u. dgl. auch nur bestimmt zu sein braucht[326]".

Um auch der Streitfrage ein Ende zu machen, ob der Kultusort ein Gebäude sein muß, oder ein Raum in einem Gebäude, haben die Entwürfe das Wort „in" durch „an" ersetzt, also auch eine Stelle unter freiem Himmel, wenn sie nur „als zum Gottesdienst bestimmt" äußerlich erkennbar gemacht ist, ist vor „beschimpfendem Unfug" geschützt.

Dem Gottesdienste stehen einzelne gottesdienstliche Handlungen gleich[327]. Ihre Vorschriften gelten also auch dann, wenn eine einzelne gottesdienstliche Handlung verhindert oder gestört, oder wenn beschimpfender Unfug an einem „zu einzelnen gottesdienstlichen Handlungen bestimmten" Orte verübt wird.

Die Entwürfe sprechen in gleichem Zusammenhange, in dem das geltende Recht von „gottesdienstlichen Verrichtungen" spricht, von gottesdienstlichen Handlungen. Sprachlich dürfte zwischen beiden Ausdrücken kaum ein Unterschied bestehen — auch in der Definition käme man zu gleichem Ergebnis wie das geltende Recht, nach dem sich die gottesdienstliche Verrichtung darstellt als ein selbständiger, vom Gottesdienst unabhängiger, aber auf den Lehren und Dogmen einer Religionsgesellschaft beruhender Kultakt, der dazu bestimmt ist, dem religiösen Bedürfnis einzelner Personen zu dienen[328].

Der innere Tatbestand verlangt hier, wie bei der Verhinderung des Gottesdienstes, Vorsatz. — — Allgemeine Voraussetzung der Strafbarkeit der Verhinderung und Störung

[325] So die allgem. Meinung.
[326] Wachenfeld, Goltd. Arch. November 25.
[327] So die ausdrückl. Bestimmung der Entw.; vgl. Text.
[328] R. G. 29/296; 28/303; vgl. auch die Ausführungen z. geltenden Recht auf S. 69 d. A.

des Gottesdienstes bzw. einzelner gottesdienstlicher Handlungen ist hier selbstverständlich ebenfalls das Vorhandensein der Rechtswidrigkeit, die freilich das Bewußtsein des Täters, soll er sich strafbar machen, mitumfassen muß.

Die Bestrafung sämtlicher Vergehen des § 168 E. 25 bzw. § 181 E. 27 werden mit der gleichen Strafe bedroht, wie sie im § 167 bzw. 180 vorgesehen ist: Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Das sind die Religionsdelikte, wie sie in den beiden letzten Entwürfen gefaßt wurden. Die äußerlichen Störungshandlungen der §§ 168—170 E. 25 (181—183 E. 27) haben, wie wir gesehen haben, in fast allen Entwürfen gleiche Behandlung und Berücksichtigung gefunden. Anders ist es mit den Paragraphen, die in ihrer Tradition den alten Gotteslästerungsparagraphen (§ 166 R. St. G. B.), wie er jetzt in den Bestimmungen des § 167 E. 25 (180 E. 27) neu formuliert ist, fortsetzen. Um ihn geht der Kampf.

Seine Geschichte ist nicht uninteressant. Kein Entwurf gleicht, mit Ausnahme des allerletzten, vollkommen seinem Vorgänger. Immer und immer wieder arbeiten Literatur und Redaktoren an dem Problem herum, verbessern oder verschlechtern[329].

Gleichbleibend nur der Grundsatz der milderen Bestrafung, mit Schwankungen im Ausmaß der Freiheits- und Geldstrafe.

Wir haben versucht, im Rahmen dieser Arbeit in aller Kürze so etwas wie eine Geschichte, einen Ueberblick über die Reform des Religionsstrafrechts zu geben. Die genauere und ausführlichere Kommentierung der für das neue Strafgesetzbuch besonders wichtigsten Entwürfe lag in unserer besonderen Absicht.

c) Die Religionsdelikte im Strafrechtsausschuß des Reichstags. (Die endgültige Beschlußfassung und Formulierung.)

Die Religionsschutzparagraphen lagen inzwischen dem Reichstag zur Durchberatung vor. Mit der Ueberweisung der ganzen Materie an seinen Strafrechtsausschuß stehen wir am Ende einer langen Entwicklung.

Rechtliche und politische Lage haben sich von Grund auf verändert; die Voraussetzungen für eine Neuordnung der Dinge sind ganz andere geworden. Wie für das Strafrecht

[329] S. Kahl, 1930, S. 290.

im allgemeinen, so besonders in der wie keine so tiefgreifenden Frage des staatlichen Religionsschutzes. Erwägungen rein rechtlicher Natur mit Dogmen der Parteipolitik in rechte, ausgleichende Harmonie zu bringen, war das Problem.

Durch die endgültige Beschlußfassung des Strafrechtsausschusses des Reichstages scheint es nunmehr gelöst, wenn nicht neue Krisen und Katastrophen einbrechen, das Werk vollendet. Der Kampf war ein langer und harter — aber die Lücke ist ausgefüllt.

Die Tatbestände der äußerlichen Friedensbrüche, Störung des Gottesdienstes (Störung einer Bestattungsfeier und der Totenruhe) wurden — wenn auch nicht ganz ohne Debatte — unverändert in der Fassung der Entwürfe angenommen. Es besteht die begründete Aussicht, daß die in den §§ 181—183 E. 27 (§§ 167—170 E. 25) behandelten äußerlichen Störungshandlungen ohne besondere Aenderungen in das neue Strafgesetzbuch aufgenommen werden würden.

Anders ist es mit dem Paragraphen, der die „Beschimpfung einer Religionsgesellschaft" zum Inhalt hat. Diesen für den gesamten Religionsschutz grundlegenden § 180 E. 27 (§ 167 E. 25) hat der Strafrechtsausschuß des Reichstags mit erheblicher Mehrheit (16 : 10) abgelehnt[330]. Nicht etwa, um die Religionsgesellschaften als solche schutzlos zu lassen, sondern weil es nicht gelingen konnte, schon in erster Lesung eine Mehrheitsfassung zu gewinnen. Die dadurch entstandene Lücke ist in zweiter Lesung dadurch ausgefüllt worden, daß ein von der Deutschen Volkspartei (Antrag Dingeldey) vorgeschlagener Paragraph mit den Stimmen der Sozialdemokraten eine knappe Mehrheit erhalten hat. Dieser Paragraph, der sehr wahrscheinlich auch im Plenum des Reichstages angenommen und dadurch geltendes Recht werden wird, lautet:

> „Wer öffentlich eine im Reiche bestehende Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts in gemeiner Weise beschimpft, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
>
> Die Tat wird nur mit Zustimmung der beteiligten Religionsgesellschaften verfolgt."

Die Veränderungen gegenüber dem letzten Entwurf sind ganz bedeutende.

[330] Vgl. Sitzungsprotokoll v. 23. 4. 29, S. 2.

Was die grundsätzliche Frage: Bejahung oder Verneinung des strafrechtlichen Religionsschutzes angeht, so waren sich alle bürgerlichen Parteien in seiner grundsätzlichen Beibehaltung im Prinzip einig. Dessen Berechtigung und Notwendigkeit allerdings wurde von sehr unterschiedlichen Gesichtspunkten aus gesehen.

Ganz geleugnet wurde eine solche von den linksgerichteten Parteien. Die Kommunisten lehnen Berechtigung und mehr noch Notwendigkeit staatlichen Religionsschutzes überhaupt[331] ab. — Neu in der Geschichte der Reform ist der von dieser Seite erhobene Anspruch eines besonderen, ja, ausschließlichen strafrechtlichen Schutzes für das „Freidenkertum". Zu § 180 ergingen zwei grundsätzliche Anträge: Streichung des § 180 und Ersatz durch folgende Fassung:

> „Wer einen andern wegen seiner freidenkerischen Weltanschauung oder Betätigung in gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Verruf erklärt, oder ihm oder seinen Angehörigen einen Nachteil zufügt, wird mit Gefängnis bestraft."

Als Ersatzantrag für eine eventuelle Ablehnung dieses Vorschlages: „Wer religiösen oder sonstigen Aberglauben erregt oder ausnützt, wird wie ein gewerbsmäßiger Betrüger bestraft."

Die Entwurfsbestimmungen richteten sich nur gegen die Anhänger der proletarischen Weltanschauung; 99 Prozent aller wegen Religionsdelikten Angeklagter seien Proletarier, die oft genug in ihrer antireligiösen Ueberzeugung beschimpft würden, ohne den gleichen Schutz zu genießen. Dafür zeugten viele Beispiele. Die Vorschriften des Entwurfs seien nichts weiter als bürgerliche Klassenbestimmungen, die Religionsschutzparagraphen im Strafrecht ausgeprägte politische Waffen im Klassenkampf. Von diesem Gesichtspunkt aus sei die Stellung der — erwähnten — Aenderungsanträge, wie die des Schutzes der Freidenkergesinnung vor wirtschaftlichem Verruf und gesellschaftlichem Boykott oder der Bestrafung der Ausnutzung religiösen Aberglaubens gleich einem gewerbsmäßigen Betruge zu verstehen.

Diese kommunistischen Anträge, die nur Schutz des Freidenkertums, aber nicht auch Schutz der Religionsgesellschaften forderten, wurden, als nicht ernst zu nehmend und

[331] Näheres bei Maslowski, „Gotteslästerung", S. 40 ff. der auch im Ausschuß die Anträge der K. P. D. vertritt.

daher auch als indiskutabel, mit der gewählten Abschnittsüberschrift über den religiösen Frieden als schlechterdings unvereinbar, in der Schlußabstimmung abgelehnt.

Gleichfalls abgelehnt wurde der auf Streichung lautende Antrag der S. P. D.

Die Antragsbegründung war etwa folgende: „Die Religion sei Privatsache, eine „private Herzensangelegenheit", die mit öffentlichen Dingen nichts zu tun habe[332]. Durch die Streichung des § 180 soll allerdings keineswegs zum Ausdruck gebracht werden, daß die nach der Weimarer Verfassung auf dem Wege zur Trennung von Staat und Kirche laufende Entwicklung eine Geringschätzung und Minderbewertung religiöser Dinge wie der religiösen Organisationen bedeutet, daß vielleicht allgemeine Schimpffreiheit eingeführt werden sollte. Maßgebend sei das große Prinzip gegenseitiger Toleranz. Gegen bloße, wenn vielleicht auch überscharfe und rohe Kritik, müßten sich die Religionsgesellschaften allein zur Wehr setzen, öde Schimpfereien aber souverän übergehen.

Im übrigen dürfe der Schutz der Religion und ihrer Organisationen auf keinen Fall größer sein als der Schutz des Staates selbst[333]. Dies die Hauptgründe für die Streichung.

Dieser Verneinung gegenüber wurden von verschiedenen Seiten positive Gründe entgegengehalten, die die Notwendigkeit und Berechtigung des staatlichen Religionsschutzes entschieden bejahen.

Zunächst: Der staatliche Religionsschutz sei die notwendige Rechtsfolge des bestehenden Gesamtverhältnisses von Staat und Kirche. Durch Art. 137 der neuen Reichsverfassung, in zahlreichen Bestimmungen der Länder sei das fortdauernde öffentliche Staatsinteresse an der Religion „als eines für den Staat und die Gesellschaft wertvollen immateriellen Rechtsgutes" nicht nur ausdrücklich anerkannt, sondern auch positiv rechtlich ausgeprägt. Darin liege auch der Rechtsgrund für die Gewährung besonderen strafrechtlichen Schutzes. Seine Beseitigung würde einen Einriß in die — auch durch die Weimarer Verfassung nicht systema-

[332] Vgl. das „Erfurter Programm" von 1891, das die grundsätzliche Stellungnahme der S. P. D. in diesen Dingen enthält.

[333] Der § 166, E. 27, der die Staatsverleumdung, Verächtlichmachung von Staatseinrichtungen behandelt, sei vom Strafrechtsausschuß vollständig gestrichen, der § 171, E. 27 (Aufreizung zum Klassenhaß) wesentlich eingeschränkt worden.

tisch unterbrochene — Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche bedeuten, der dem religiös gestimmten Bewußtsein von Millionen deutscher Staatsbürger völlig unverständlich sein würde[334].

Andere wieder leiten — unabhängig vom religiösen Staatsinteresse — den Strafschutzanspruch ab aus dem Art. 135 R. V., der, wie schon erwähnt[335], die „ungestörte Religionsübung", — Glaubens- und Gewissensfreiheit — besonders gewährleistet und daher den Strafschutz gegenüber dem rechtfertige, der die an sich nicht deliktischen Mittel des Spottes und der Satire derart übertreibt, daß sie nicht mehr erlaubte Kritik, sondern die Absicht erkennen lassen, Andersgläubige herunterzureißen, als minderwertig und verächtlich hinzustellen, kurz: sie zu beschimpfen.

Was die Ablehnung des § 180 durch die S. P. D. betreffe, so sei diese um so unverständlicher, als dieselbe Partei seinerzeit in Weimar dem für den strafrechtlichen Schutz der Religionsgesellschaften doch grundlegenden Art. 135 R. V. zugestimmt hätte. Nunmehr könne es sich doch nur darum handeln, das einmal gegebene Schutzversprechen loyal in die Tat umzusetzen.

Dem an sich berechtigten Einwand, die Religionsgesellschaften dürften keinen höheren Schutz beanspruchen, als der Staat selbst, wurde von gleicher Seite entgegengehalten, daß viele Paragraphen des Strafgesetzbuches nichts seien als Schutz der Einrichtungen und Funktionen des Staates. Der Staat wird gegen Verrat; Staatsform, Staatsrepräsentant, Staatshoheitszeichen werden geschützt, also keineswegs ein geringerer Schutz als für Religionsgesellschaften.

Gleichfalls für Bejahung des staatlichen Religionsschutzes, aus anderen Gesichtspunkten heraus, ist eine weitere Meinung: das jeweils bestehende Grundverhältnis von Staat und Kirche sei für vorliegenden grundsätzlichen Fragenkreis nicht ausschlaggebend: wesentlich und auch vollständig ausreichend sei „der Schutz der religiösen Empfindungen eines Menschen", eines Rechtsgutes ähnlich der Ehre. Freilich müßte aber hier gegen unnötige Ueberspitzungen der Rechtsprechung, gegen allzu große Beschränkung von Kunst, Literatur, der Meinungsfreiheit überhaupt,

[334] So Kahl, 1930, S. 305: er war auch im Ausschuß der Vertreter dieser Richtung.
[335] Vgl. die Ausführungen auf S. 86.

energisch Front gemacht werden. Dazu bedürfe es aber keineswegs der völligen Aufgabe des Religionsschutzes überhaupt.

Nachdem die S. P. D. durch die Stellung eines Eventualantrages (für den Fall der Ablehnung der geforderten Streichung des § 180): „Wer öffentlich eine im Reich bestehende Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts in gemeiner Weise beschimpft", der grundsätzlichen Vorfrage, ob der geschichtliche Religionsschutz in das neue Recht zu übernehmen sei, nicht unbedingt ablehnend sich verhielt, war wenigstens in dieser von allen wichtigsten Fragen grundsätzliche Uebereinstimmung der Ausschußmehrheit erreicht.

In den Einzelheiten der rechtlichen Ausgestaltung dieses Religionsschutzes dagegen fielen die Ansichten der Parteien immer noch sehr auseinander. Von wesentlichem Einfluß war natürlich auch hier die Art der Stellungnahme zum grundsätzlichen Fragenkreis.

Wer das Strafrecht zum Schutze des religiösen Empfindens aufbietet, wird sinngemäß zur weitesten Ausdehnung der Tatbestandsmerkmale gedrängt sein. Hinsichtlich der Einzelobjekte des Religionsschutzes, der rechtlichen Normierung des Beschimpfungsbegriffes (Erweiterung oder Ergänzung), hinsichtlich der qualitativen Bewertung des Beschimpfungsgrundes und Beschimpfungszweckes wird für die Tatbestandsbildung ungleich bedeutungsvoll sein, ob die Berechtigung und Notwendigkeit des staatlichen Religionsschutzes aus dem Grundrechte der freien Religionsübung nach Art. 135 R. V., ob aus einem durch das bestehende Gesamtverhältnis von Staat und Kirche motivierten Staatsinteresse an der Religion abgeleitet und in Anspruch genommen wird[336].

So blieben nach Klärung der prinzipiellen Vorfrage als Hauptstreitpunkte die Schutzobjekte und die strafbare Tätigkeit (Beschimpfen).

Schutzobjekte in den letzten Entwürfen waren: Religionsgesellschaften, Glaube, Einrichtung und Gebräuche.

Einmütig geschah die Ablehnung der an Stelle des Sondertatbestandes der Gotteslästerung eingetretene Verallgemeinerung zum „Glauben", als „begrifflich unbeschränkt und unbegrenzbar, als ungerechtfertigte Erweiterung des staat-

[336] Kahl. 1930. S. 301.

lichen Religionsschutzes, als ungeeignet für richterliche Auslegung und Anwendung, als Quelle schwerer Konflikte, gleichbedenklich vom Standpunkte des Protestantismus und des Katholizismus[337]". Ebenfalls abgelehnt wurde der Vermittlungsvorschlag: „Glauben" durch „Gottesglauben" zu ersetzen, wodurch eine einschränkende, weniger angreifbare Formulierung und zugleich eine Brücke zum bestehenden Recht gegeben sei.

Hauptstreitpunkt war, wie schon früher, auch hier das Schutzobjekt der „Einrichtungen und Gebräuche", das, schon vom Vorentwurf 1909 gestrichen, erst wieder vom letzten Entwurf in den Tatbestand hereingebracht worden war[338].

Auch im Ausschuß fanden sich Stimmen für die Annahme des Entwurfs; waren auch einige bereit, hier Konzessionen zu machen,, so wollte ein Teil wieder unter Streichung der „Gebräuche" den Schutz aber wenigstens auf „Einrichtungen" beschränkt wissen. — Andere wieder waren grundsätzlich für Streichung dieser Objekte.

Tatsächlich wurden auch die „Einrichtungen und Gebräuche" als selbständige Schutzobjekte aufgegeben und vom Ausschuß gestrichen. Dies mit Recht.

Wenn schon die Tatsache, daß kein einziger der 6 Entwürfe bis zur Wiedereinsetzung durch den Reichsrat ihre Aufnahme für notwendig erachtet hat, ganz ohne Eindruck bleiben sollte — es bestehen auch noch genug schwerste sachliche Bedenken gegen ihre Beibehaltung.

Einmal ist diese Spezialisierung der Schutzobjekte, die Auflösung des Gesamtschutzes in Einzelobjekte mit fast durchweg schwieriger Kasuistik sehr lückenhaft und durchaus entbehrlich. Der Rechtsschutz ist vollkommen gesichert, wenn die Religionsgesellschaften, mit ihrem gesamten dogmatischen, gottesdienstlichen, institutionellen und gewohnheitsrechtlichen Apparat zweifellos eine in sich geschlossene Größe und Einheit, als unmittelbares Schutzobjekt vom Gesetzgeber genannt sind. Nicht zu vergessen die durch den Kollektivschutz erreichte Erleichterung in der praktischen Handhabung der Bestimmungen durch die Rechtsprechung.

Wie sollte auch die Gleichstellung und Gleichwertung dieser Schutzobjekte im Verhältnis untereinander und mit den religiösen Organisationen, den Religionsgesellschaften,

[337] Kahl, 1930, S. 296.
[338] Vgl. Begründung zu E. 27, S. 93.

besonders hinsichtlich des Staatsinteresses an ihnen zu verantworten sein? — Religionsgesellschaft, Einrichtungen und Gebräuche (unter ihnen beispielsweise Christusverehrung und Kollektenwesen) sind nicht geich schutzwürdige Güter. In welchen Zusammenhang sollte wohl das Kollektenwesen mit dem inneren Wesen oder der äußeren Ehre einer Religionsgesellschaft zu bringen sein?

„In dieser Geichwertung an sich ungleichwertiger Größen, in der völligen Verkennung der Oekonomie des staatlichen Rechtsgüterschutzes, in seiner Erstreckung auf ein Aeußerliches, das in keiner Verbindung mehr mit der Innerlichkeit eines Religionsschutzes steht[339]", liegt geradezu eine Gefahr für die Ehrerbietung vor dem Schutze der Religion überhaupt.

Durch die Streichung der speziellen und die generell gesetzliche Einsetzung der Religionsgesellschaften als der unmittelbaren Schutzobjekte hat der Ausschuß anerkannt, daß das Staatsinteresse nur an diesem alleinigen Schutzobjekt beteiligt und gedeckt ist. Im übrigen überlasse man es dem richterlichen Ermessen, den Einzelfall nach der Rechtsvernunft zu entscheiden.

Einmütig war man für den Schutz von Religionsgesellschaften als solchen. In der Frage, welcher Religionsgesellschaften, gingen die Ansichten auseinander.

Ob eine Religionsgesellschaft „besteht", aus welchen rechtlichen Merkmalen dies erkennbar ist, ergibt sich entweder aus ihrer bürgerlichen Rechtsfähigkeit oder aus ihrer öffentlichen Korporationsqualität.

Art .137 Abs. 4 bestimmt: „Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts", also nunmehr nach § 21 B. G. B. als Idealvereine durch Eintragung in das Vereinsregister. Sie „bestehen" kraft freier Willensentschließung[340], nicht mehr der Verweigerung der Korporationsrechte ausgesetzt.

Kraft des Prinzips der normativen Körperschaftsbildung haben „die um einen religiösen Gedankenkreis Versammelten"

[339] Kahl, 1930, S. 307.

[340] Vor der neuen Reichsverf. entschied sich, ob eine Religionsges. als solche gegeben war, nach dem Staatskirchenrecht der einzelnen Länder, die Korporationsrechte durch Akte der Gesetzgebung (Preuß. Verfassg. v. 1850 Art. 13) oder auf administrativem Wege (Bayr. Religionsedikt v. 1818 § 20) verleihen konnten.

nunmehr in der Hand, „sich in einer für das Recht erkennbaren Weise als Religionsgesellschaft zu etablieren[341] und so sich den Religionsschutz zu sichern.

Die liberale — vom Standpunkt der Reichsverfassung durchaus gerechtfertigte, auch in den letzten Entwürfen vertretene Ansicht, daß „eine, also jede im Reich (irgendwie) bestehende Religionsgesellschaft" zu schützen, daß keinerlei Bevorzugung gerechtfertigt, Toleranz nicht nur gegenüber den großen, vielmehr gerade gegenüber den kleinen Religionsgesellschaften zu üben sei, konnte sich, ohnehin von einer Minderheit vertreten, im Ausschuß nicht durchsetzen, weil „diese Liberalität vom Staatsinteresse nicht gefordert ist", weil „sie über das praktische Bedürfnis hinausgeht" und der Rechtsprechung Schwierigkeiten bereiten kann[342].

Eine weitere Meinung[343] vertrat den Standpunkt, daß nur die mindestens im Sinne des B. G. B. rechtsfähigen Religionsgesellschaften in den Strafschutz aufzunehmen seien, weil ohne dieses Kriterium nicht festzustellen ist, ob und wann eine Religionsgesellschaft „besteht", andernfalls also eine zügellose Freiheit in der Inanspruchnahme des staatlichen Religionsschutzes einsetzen müßte.

Eine andere Meinung fand sich in dem Vorschlag, nur die Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts in besonderen Strafschutz zu nehmen. Die überragende kulturelle Stellung der großen historischen Religionsgemeinschaften müsse gewahrt bleiben; der Strafschutz dürfe jedenfalls nur Religionsgesellschaften gegeben werden, die durch Verfassung und Zahl ihren Dauerbestand gewährleisten.

Diese von allen bürgerlichen Parteien ausnahmslos gutgeheißene Beschränkung des staatlichen Schutzes auf „Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts" fand schließlich auch — wie aus dem Text ersichtlich — Aufnahme in den neu gefaßten Tatbestand.

Strafbare Tätigkeit: Was diese anlangt, so ging der Streit vornehmlich darüber, ob der Begriff der Beschimpfung einer sachlichen Erweiterung gegenüber dem letzten Entwurf bedürfe oder einer subjektiven Einschränkung überhaupt.

[341] So Kahl a. S. 305. Vgl. aber Art. 137 R. V. Abs. 5, S. 2, wonach eine Religionsgesellschaft eine öffentlich-rechtliche Anerkennung nur erlangen kann, „wenn sie durch Verfassung und Mitgliederzahl die Gewähr der Dauer bietet".

[342] Vgl. Sitzungsprotokoll v. 26. 5. 30, S. 4 u. S. 10.

[343] Vgl. Sitzungsprotokoll v. 27. 5. 30, S. 1.

Die letzten Entwürfe verlangen, daß eine Religionsgesellschaft „in einer Weise beschimpft wird, die geeignet ist, das Empfinden ihrer Angehörigen zu verletzen".

Wir haben schon bei der Behandlung des Beschimpfungsbegriffes in den Entwürfen[344] auf die Unhaltbarkeit der dort vertretenen Auffassung hingewiesen, nach der Voraussetzung der Strafbarkeit nicht eine tatsächlich eingetretene Verletzung, sondern schon die Geeignetheit der beschimpfenden Tätigkeit zur Verletzung ist, wodurch wiederum ein für die Rechtsprechung bedenklicher, unbrauchbarer Maßstab eingeführt werde.

Für die Annahme der Entwurfsbestimmung fanden sich auch nur wenige Stimmen. Die Mehrheit verhielt sich ablehnend.

Es ist auch verfehlt, das „immaterielle Rechtsgut der religiösen Empfindungen" eines Menschen als das Wesentliche für die Rechtfertigung eines staatlichen Religionsschutzes zu bezeichnen; der staatliche Religionsschutz verfolgt nicht subjektive, sondern objektive Ziele und Zwecke, wie sie z. B. in der Wahrung und der Pflege des religiösen Friedens gesehen werden könnten.

Aeußerst schwierig gestaltete sich die Einigung hinsichtlich der grundsätzlichen Frage: Erweiterung des objektiven oder Einschränkung des subjektiven Tatbestandes. Allen war klar, daß hier in der Tat die Grundbedingungen für die Wirksamkeit des Strafschutzes überhaupt verborgen liegen.

In ersterer Hinsicht, was die Erweiterung der Entwurfsbestimmung betrifft, wird der Zusatz verlangt: „Wer beschimpft oder verächtlich macht". Das Fehlen dieser zusätzlichen Bestimmung mache den Religionsschutz für viele Fälle illusorisch. Gerade die krassesten Fälle blieben auf diese Weise straflos. Enthalte zwar jede Beschimpfung auch eine Verächtlichmachung, so doch nicht jede Verächtlichmachung eine Beschimpfung, jedenfalls wenn ihr die verlangte[345] „Roheit der Form" fehle.

Vom Standpunkt des Staatsinteresses am Religionsschutz wäre gegen diesen Vorschlag nichts einzuwenden, was ihn völlig indiskutabel machen würde.

Andererseits aber muß darauf hingewiesen werden, daß der Zusatz ohne wesentlichen Schaden für die Sache selbst

[344] Vgl. m. Ausf. auf S. 95.
[345] Vgl. R. G. 10/146.

entbehrt werden kann[346]. Das beweisen zahlreiche höchstrichterliche Entscheidungen. Beschimpfung und Verächtlichmachung sind mehrfach gleichgestellt[347], zwar nicht daß jede Unterscheidung der Begriffe aufgegeben wurde, aber im Ergebnis doch so, daß, je nach dem konkreten Fall, dem Richter die Freiheit gelassen wird, eine nichtswürdige Verächtlichmachung als strafwürdige Beschimpfung zu bewerten.

Aber was noch mehr für eine Ablehnung dieses Zusatzes der Verächtlichmachung spricht, ist die nicht wegzuleugnende Tatsache einer schweren Gefahr für das Recht der freien Meinungsäußerung, für die freie Forschung und die wissenschaftliche Kritik, was schon dem Beschimpfungsbegriff des geltenden Rechts, der immerhin noch enger ist als die geforderte Erweiterung, mit Recht zum Vorwurf gemacht werden mußte.

Aus diesem Grunde wohl — und weil die Beifügung der Verächtlichmachung nur eine weitere Handhabe sein würde, künstlerische und literarische Dinge vor den Strafrichter zu bringen, wurde dieser Antrag abgelehnt.

Schließlich kehrte man zu der in erster Lesung ebenfalls abgelehnten Einschränkung „in gemeiner Weise" zurück, die in zweiter Lesung endgültig in den Tatbestand aufgenommen wurde.

Die Mehrheit des Rechtsausschusses hat sich damit auf den Boden der Ansicht gestellt, die in der Einschränkung des Begriffs der Beschimpfung nach der subjektiven Seite hin die einzige Möglichkeit zum unbedingt notwendigen Schutze des Gewissensrechts sah.

Auch hier war der Kampf ein langer und heißer. Wohl bestand Uebereinstimmung darüber, daß zu dem Begriff

[346] Siehe dazu d. Ausf. Kahls, 1930, S. 311.

[347] Vgl. Anm. [345] dies. S.: „Beschimpfen ist auf ein Verächtlichmachen gerichtet". R. G. 1/521: „Es ist Tatfrage, an welchem Punkte die an sich . . . zulässige Kritik der Verächtlichmachung oder Beschimpfung übergeht"; R. G. 31/134: „Die Herabwürdigung (Verächtlichmachung) unter den im einzelnen geschilderten Umständen entsprach dem Begriffe einer groben Beschimpfung". Tatsächlich gibt es keine scharfe Grenze zwischen der strafbaren Beschimpfung und der Verächtlichmachung. Die „Grenze der Herabwürdigung zur Beschimpfung ist eine fließende". So R. G. 31/306. Anschließend führt es weiter aus: „Die Strafbarkeit einer Aeußerung ist regelmäßig zunächst nach dem Inhalt, nicht aber nur nach dem Ton der äußeren Form, in welche dieselbe eingekleidet ist, zu bemessen."

der Beschimpfung neben „Roheit der Form" auch „Roheit der Gesinnung" gehört, daß diese ohnehin eine Voraussetzung zur Strafbarkeit zu bilden hat.

Streitig aber war, mit welcher Formulierung das Merkmal „der rohen Gesinnung" in den Tatbestand aufzunehmen sei, um einerseits einen wirksamen Schutz von Kunst und Wissenschaft zu erreichen und andererseits nichtstrafwürdige Fälle, sowie Bagatellsachen von vornherein auszuschalten.

Der Antrag zur Formulierung: „In gemeiner Absicht" wurde abgelehnt, schon weil eine als „gemein" qualifizierte Absicht kaum nachzuweisen sei und so den ganzen Strafschutz in Frage stelle, dann aber auch, weil, da es entscheidend nicht auf einen Erfolg, sondern allein auf Beweggrund und Zweck ankommt, mit dem legislatorischen[348] Begriff der Absicht nicht mehr zuverlässig operiert werden kann[349].

Ablehnung fand auch die Fassung „absichtlichen" Handelns in diesem Zusammenhange, weil die Worte „in gemeiner Absicht" hier nicht eine besondere Erfolgsabsicht, sondern besonders geartete Beweggründe als Voraussetzung der Strafbarkeit bezeichnen sollten[350].

Dieser Erwägung Rechnung tragend, die erforderliche Einschränkung dabei nicht preisgebend, ist die einfache Formulierung: „in gemeiner Weise", die, wie oben erwähnt, schließlich in zweiter Lesung angenommen wurde. Sie kann zur Ausscheidung nichtstrafwürdiger Fälle ausreichend sein.

Neu in der Geschichte der Reform der Religionsdelikte war die von der sachlichen Stellung zu den Einzelheiten des Tatbestandes ganz unabhängige Anregung, die Religionsbeschimpfung als Antragsdelikt[351] zu gestalten.

Die Absicht geht dahin, die staatliche Strafverfolgungsbehörde, die oft genug von irgend einem Anonymus oder sonst einer Persönlichkeit, die gewiß nicht geeignet ist, das verletzte religiöse Empfinden zu repräsentieren, in Bewegung gesetzt werde, zu entlasten. Zur Stellung von Strafanträgen berechtigt seien allenfalls die Religionsgesellschaften, die allein die Verantwortung dafür übernehmen könnten, daß ein Strafverfahren in Gang gesetzt werde. Es werde dadurch

[348] Tatsächlich stimmt der Beisatz „gemeine Absicht" begrifflich nicht zu der im Entwurf aufgenommenen Legaldefinition von Absicht.
[349] So Kahl 1930, S. 392.
[350] Vgl. Kahl 1930, S. 299.
[351] Zu § 180 Abs. 2 hinzuzuf.: „Die Tat wird nur auf Verlangen einer Religionsgesellschaft verfolgt".

einerseits eine wünschenswerte Einschränkung der vielen Prozesse — ungefähr 400 jährlich — erreicht; andererseits auch sei dies ein wichtiges Schutzmittel gegen anonyme Denunziation und unangebrachte Strafverfahren.

Schwere Bedenken wurden gegen diesen Antrag geltend gemacht. Für den, der den Rechtsgrund der Strafbarkeit in dem religiösen Staatsinteresse am verletzten Rechtsgut ansieht, war dieser Antrag völlig undiskutabel, denn bei diesem würde es sich dann, ähnlich wie bei der Beleidigung, wesentlich um den Schutz von Individualrechtsgütern handeln[352]. Die Gefahr, daß Gotteslästerung und Beschimpfung von Religionsgesellschaften auf die Stufe des Privatdelikts gesetzt werde, wäre zu groß.

Andere Bedenken treten schwerwiegend hinzu. Sieht es nicht so aus, als ob der Staat die Verantwortung für ein in Gang gesetztes Strafverfahren auf die obersten kirchlichen Behörden abschieben wolle, die dann ihrerseits allzuleicht in das Odium der Gesinnungsschnüffelei und Denunziation kommen würden. Außerdem dürfte doch zweifelsohne der Religionsgesellschaft und der religiösen Ueberzeugung jedes Verfahren, das nicht zum Erfolg führe, mehr schaden, als der Tatbestand selbst, der zum Verfahren führte.

Was die Erwägung betrifft, der Antrag des Strafverlangens würde der staatlichen Verfolgungsbehörde, der Staatsanwaltschaft, als Schutzmittel gegen anonyme Denunziationen dienen, so ist dagegen eingewendet worden, daß der Staatsanwalt durchaus nicht genötigt sei, auf jede Anzeige hin einzugreifen, Bagatellsachen könne er ohne weiteres ad acta legen. Bei grober Verletzung des Religionsschutzparagraphen vielleicht durch eine öffentliche Veranstaltung oder Theateraufführung erfahre er sowieso alles Nötige durch die Presse.

Diese Bedenken waren wohl ausschlaggebend, daß man den genannten Antrag ablehnte und nur bestimmte, daß „die Tat nur mit Zustimmung der beteiligten Religionsgesellschaft verfolgt wird."

Auch diese Regelung ist natürlich nicht bedenkenfrei[353]. Immerhin bleibt das Offizialdelikt gewahrt — auch sonst mag

[352] Die der Staat von sich aus als Offizialdelikt zu behandeln ablehnen muß.

[353] Als neue Schwierigkeit ergibt sich, welche Religionsgesellschaft ist — z. B. bei einer Gotteslästerung — nun berechtigt, der Strafverfolgung zuzustimmen.

diese Bestimmung ausreichend sein, eine Verminderung der vielen Religionsprozesse herbeizuführen.

Zu erwähnen ist noch, daß auch der Ausschuß das Erfordernis der „Oeffentlichkeit" beibehalten hat. Es gelten auch hier die zu diesem Begriff schon früher gemachten Ausführungen.

Auch die Strafandrohung ist die gleiche wie in den meisten Entwürfen vorher: Gefängnis bis zu zwei Jahren mit alternativer Zulassung der Geldstrafe.

Ein weitergehendes Bedürfnis liegt auch nach den Ergebnissen der Kriminalstatistik nicht vor[354]. — Auch die allgemeine Zulassung der Geldstrafe ist angebracht; bei solchen Leuten, die nicht im entferntesten die Absicht haben, den religiösen Frieden zu beeinträchtigen, ist eine Geldstrafe auch gerechter und viel besser am Platz.

Andererseits besteht bei dem vorgesehenen Strafrahmen auch keine Gefahr, daß die beschimpfenden Angriffe gegen die christlichen Kirchen und die anderen geschützten Religionsgesellschaften zahlreicher werden und den religiösen Frieden des deutschen Volkes erheblicher gefährden.

Im ganzen also ein befriedigendes Ergebnis.

Schlußbetrachtung.

Wenige Gebiete menschlichen Tuns haben eine so schwer belastende und tief beschämende Vergangenheit wie die Strafjustiz. Ungezählt die Taten, die im Namen des Strafrechts begangen wurden; sie maßvoll und richtig zugleich zu bezeichnen, fällt schwer.

Aber vielleicht keine Materie des Rechts lehrt so deutlich menschliche Unvollkommenheit wie gerade die Geschichte des Religionsstrafrechts[355]. Heute sind es nicht viel mehr als 100 Jahre her, seit die letzte Hexe brannte. Folter und Tod für den Gotteslästerer, die grausame Strafe für ungezählte Arten rechtswidriger Handlungen — das kennzeichnet so recht die Richtung der damaligen Zeit, die jedes Verbrechen, wieviel mehr erst das engere Religionsdelikt, als eine Handlung gegen Gottes Gebote, schließlich gegen Gott selber auffaßte.

Größere Fortschritte, als insgesamt die zwei Jahrtausende vorher, brachte für das Strafrechtswesen das 18. Jahrhundert.

[354] Vgl. Anmkg. 225.
[355] S. v. Beling. S. 4.

Es schuf erst den Beginn derjenigen Entwicklung des Strafrechts, die eine höhere genannt werden kann. Für das Religionsstrafrecht bedeutete sie eine völlige Revolution, seine erste große Reform. Wie der Staat sich loslöst von seiner christlichen und überhaupt von einer religiösen Auffassung, wird auch das Recht auf eine weltliche Grundlage gestellt.

Die Folgerungen für das Religionsstrafrecht sind klar: seine völlige Liquidierung, soweit die Religionsdelikte sich nicht in Privat- oder Staatsdelikte verwandelt hatten; eine Bestrafung desselben nur, soweit diese ihren Rechtsgrund im Staatsinteresse an der Religion findet, aber völlige Ausschaltung jedes Racheprinzips nach religiös-kirchlichen Regeln.

Die günstige Nachwirkung dauert nicht lange. Das preußische Strafgesetzbuch vom Jahre 1851 mit seinen Religionsverbrechen steht schon im Zeichen des Sieges der auf die Aufklärungszeit folgenden staatlich-kirchlichen Reaktion, die auch fast unverändert das Strafrecht des neuen Deutschen Reiches vom Jahre 1871 erfüllte.

Dieses Religionsstrafrecht ist noch heute geltendes Recht; nicht nur in tatbestandlicher Hinsicht, an sich mangelhaft, werden gegen seinen Fortbestand in der geltenden Fassung sowohl, wie gegen seinen Fortbestand überhaupt, ernste Bedenken erhoben. Juristen, Politiker, Theologen fordern seit langem eine grundsätzliche Reform.

Das Bedürfnis nach einer Reform muß zugegeben werden — umsomehr hinsichtlich der durch die Staatsumwälzung veränderten Verhältnisordnung von Staat und Kirche.

Allerdings hat die Reform des deutschen Strafrechts Theoretiker wie Praktiker schon lange Zeit vorher beschäftigt — die Bestrebungen zu ihrer Verwirklichung fanden ihren Niederschlag in den zahlreichen Entwürfen zu einem neuen Strafgesetzbuch, die in Fragen des staatlichen Religionsschutzes, des Religionsstrafrechts, besonders was die letzten, in der Nachkriegszeit entstandenen angeht, manchen Fortschritt gegenüber dem geltenden Recht aufweisen.

Klar und deutlich leuchtet der in der Grundsatzgesetzgebung des neuen Reiches fundierte einheitliche Gedanke, den Anhängern jeder Religion die ungestörte Ausübung der Religion zu sichern. Freiheit des Denkens und Glaubens, Freiheit der Meinungsäußerung, das vornehmste Recht der Staatsbürger — dieses aber wiederum schließt die Pflicht in sich, bei Erörterung von Dingen, die andern heilig sind,

weise Mäßigung zu üben. Das Staatsinteresse am Schutz der Religion, andererseits die Pflicht des Staates, den religiösen Frieden innerhalb der Religionsgemeinschaften zu wahren, erfordern von ihm eine weitsichtige und großzügige Erfassung seiner Aufgabe. Die Geschichte der Reform beweist, daß der Gesetzgeber den richtigen Weg geht; allergrößte Zurückhaltung des Gesetzgebers bei einer Materie, bei der, wie vielleicht auf sonst keinem Gebiet des Strafrechts, die mannigfachsten Interessen in Widerspruch zu geraten drohen, war nicht nur wünschenswert, sondern geradezu taktisches Gebot.

Die Vorarbeiten zu einem neuen Religionsstrafrecht sind — durch die endgültige Beschlußfassung des Strafrechtsausschußes — nunmehr abgeschlossen. Nach harter Arbeit und vielen Mühen ist das Werk vollendet.

Allen Forderungen und Ansprüchen gerecht zu werden, ist nicht gelungen, und es wird auch dem künftigen Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuch nicht beschieden sein, ein Werk vollkommenster Gesetzgebungskunst zu sein.

Bis zu einer endlichen gesetzlichen Kodifikation ist aber der Weg noch weit. Die Ueberfülle politischer und wirtschaftlicher Probleme, die in den Parlamenten noch zu lösen sind, läßt energische Arbeit an der Schaffung eines neuen Gesetzbuches nicht aufkommen. Aber die Erkenntnis muß kommen, daß auch die Neuordnung des Strafrechts einen wichtigen Teil des Wiederaufbaues der staatlichen Macht und Wirtschaft darstellt.

Nichts ist vermessener, als der Glaube, eine gesetzgeberische Ordnung menschlicher Verhältnisse sei für die Ewigkeit geschaffen. Die Gedanken, die vor 70 Jahren den Religions-Strafgesetzgeber leiteten, haben heute zum großen Teil ihre Kraft verloren. Die gesellschaftlichen und staatlichen Verhältnisse, unsere eigenen Erkenntnisse sind andere geworden. Und doch spricht der Strafrichter von heute altes Recht nach längst überlebten Gesetzen. Ein Zustand, wie er sich peinlicher bei keiner Materie des Strafrechts auswirken kann, wie gerade beim Religionsstrafrecht.

Trotz aller anderen Nöte der Zeit — die gesetzgeberische Kodifikation wird sich auf die Dauer nicht aufschieben lassen. Die Vorbereitungen sind, wenigstens hinsichtlich unserer Materie, sorgfältig durchgeführt. Keine besonderen Gründe liegen vor, um den Abschluß des neuen Religionsstrafrechts noch länger hinauszuzögern.

Lebenslauf.

Geboren wurde ich am 25. 4. 1907 in Königshütte O.-Schl. als Sohn des Telegrafenbeamten Franz Krischker. Nach vierjährigem Besuch der Volksschule in Königshütte siedelte ich auf das dortige humanistische Gymnasium, nach der Abtretung von Königshütte an Polen im Jahre 1922 auf das Hindenburg-Gymnasium in Beuthen O.-Schl. über, wo ich auch März 1927 das Zeugnis der Reife erhielt. Anschließend studierte ich Rechts- und Staatswissenschaften und zwar 6 Semester an der Universität Berlin und nach längerer Unterbrechung 2 Semester an der Universität Breslau; hier beschäftigte ich mich in den verschiedenen Seminaren besonders intensiv mit kriminalpolitischen und völkerrechtlichen Fragen. Daneben beendete ich meine in Berlin begonnenen Spezialstudien über soziales Recht (Kommunale Wohlfahrtspflege, Jugendrecht und Jugendfürsorge). Den Herren Professoren Dr. Joh. Nagler und Dr. A. Wegner verdanke ich reiche Förderung meiner Arbeiten. Am 27. 7. 1932 bestand ich dann an der Universität Breslau das juristische Doktorexamen und bin seitdem als Redakteur beim Konzern der „Oberschlesischen Volksstimme“ tätig.